Vermögensdepot Privat Wachstum Flex Zins Anleihe 4/2023 der UniCredit International Luxembourg (die "Wertpapiere")

begeben durch die UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. (die "Emittentin")

> und garantiert durch UniCredit S.p.A. (die "Garantin")

unter dem Euro 1.000.000.000 Debt Issuance Programme der Emittentin (das "Programm")

(ISIN: DE000A1ZW3Z8)

UNVERBINDLICHE ÜBERSICHT ÜBER DIE PRODUKTBEDINGUNGEN

2. März 2015

Dieses Dokument stellt eine in deutscher Sprache verfasste unverbindliche Übersicht dar (die "Übersicht"), welche die Produktbedingungen des oben genannten Wertpapiers zusammenfasst, wie sie sich aus den als Anlage 1 beigefügten endgültigen Bedingungen (Final Terms) vom 2. März 2015 (die "Endgültigen Bedingungen") und dem Basisprospekt für das Programm vom 20. Oktober 2014 gegebenenfalls in der jeweils nachgetragenen Fassung (zusammen, der "Prospekt") ergeben. DIESE ÜBERSICHT WURDE LEDIGLICH ZU INFORMATIONSZWECKEN ERSTELLT, SIE STELLT KEIN PROSPEKT IM SINNE DER RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 4. NOVEMBER 2003, GEÄNDERT DURCH DIE RICHTLINIE 2010/73/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 24. NOVEMBER 2010, (PROSPEKTRICHTLINIE) DAR. ALLEIN MASSGEBLICH UND VERBINDLICH SIND DIE IM PROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ENTHALTENEN BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN. Der Prospekt und die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.onemarkets.de bereitgehalten. Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit dem Prospekt und den beigefügten Endgültigen Bedingungen samt Zusammenfassung zu lesen, und jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere sollte auf Grundlage des gesamten Prospekts (insbesondere der darin enthaltenen Risikofaktoren) einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen erfolgen.

Inhalt dieses Dokuments:

	Seite
Übersicht über die Wertpapiere	3
Anlage 1: Endgültige Bedingungen (Final Terms) und	
Zusammenfassung des Programms in Englisch und in Deutsch	16
Anlage 2: Übersetzung ausgewählter Risikofaktoren	60
Anlage 3: Indexbeschreibung HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II	117

Die nachfolgenden Informationen unterliegen in ihrer Gesamtheit den Angaben und Bestimmungen des Prospekts und der Endgültigen Bedingungen.

Übersicht über die Wertpapiere:

Emittentin:

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. ("UniCredit International Luxemburg" oder "Emittentin").

Die UniCredit International Luxemburg ist eine nach dem Großherzogtums Luxemburg des Aktiengesellschaft (Société anonyme (S.A.)), mit Sitz in 8-10 rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Die UniCredit International Luxemburg ist eine vollständig im Besitz von UniCredit befindliche Tochtergesellschaft. Die UniCredit International Luxemburg ist im Bereich Bank- und Finanzdienstleistungen tätig. Ihre Hauptgeschäftsfelder sind Tätigkeiten im Bereich Treasury (Geldmarkt, Repos, Zinsswaps, Devisengeschäfte), die Begebung von Einlagenzertifikaten und strukturierten Anleihen. ausgewählte Anlagen für eigene Rechnung, Treasury-Dienstleistungen für institutionelle und Firmenkunden sowie die Verwaltung des übrigen Kreditportfolios.

UniCredit S.p.A. ("UniCredit" oder "Garantin").

Die UniCredit ist eine nach italienischem Recht organisierte und geführte Bankgesellschaft und zugleich Muttergesellschaft der UniCredit Gruppe. Muttergesellschaft der Gruppe erteilt die UniCredit im Rahmen der Ausübung ihrer Geschäftsleitungs- und Koordinierungsaufgaben den anderen Mitgliedern der Gruppe Anweisungen bezüglich der Erfüllung der von der Bank von Italien (Banca d'Italia) festgelegten Anforderungen, um die Stabilität der Gruppe zu gewährleisten. Der eingetragene Gesellschaftssitz der UniCredit liegt in der Via A. Specchi 16, 00186 Rom, Italien. Die UniCredit-Geschäftszentrale liegt in Piazza Cordusio 2, 20123 Mailand, Italien.

Die UniCredit Group ("UniCredit Gruppe") ist ein führender Anbieter von Finanzdienstleistungen, dessen etabliertes Netzwerk sich über 17 Länder, darunter Italien, Deutschland, Österreich, Polen und verschiedene weitere Länder Mittel- und Osteuropas (CEE-Länder) erstreckt. Zum 31. Dezember 2013 ist die UniCredit Gruppe in schätzungsweise 50 Absatzmärkten vertreten und beschäftigt fast 148.000 Vollzeitmitarbeiter. Tätigkeitsfelder der UniCredit Gruppe sind hoch diversifiziert und umfassen zahlreiche Segmente und geographische Regionen, wobei der Hauptfokus auf dem Bereich Commercial Banking liegt. Ihre breitgestreuten Bank- und Finanzwesen sowie in Aktivitäten im verwandten Bereichen umfassen das Einlagen- und Kreditgeschäft, Vermögensverwaltung, die den

Garantin:

UniCredit Gruppe:

Wertpapierhandel und das Brokergeschäft, das Investment internationale Banking, die Handels-Unternehmensfinanzierung, Leasing, Factoring sowie den Vertrieb bestimmter Lebensversicherungsprodukte über

Bankfilialen (bankassurance).

Risikofaktoren: Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken

verbunden, die sich (i) auf die Zahlungen unter den Wertpapieren und (ii) auf den Wert der Wertpapiere

nachteilig auswirken können.

Die vollständigen Risikofaktoren sind im Prospekt dargestellt und sollten vom Anleger eingehend geprüft werden. Die unverbindliche Übersetzung einer Auswahl der Risikofaktoren ist diesem Dokument in Anlage 2 beigefügt.

Beschreibung des Programms: Emission von Schuldverschreibungen (Wertpapiere) unter

dem Euro 1.000.000.000 Debt Issuance Programme der

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. **Arrangeur (des Programms):**

UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Berechnungsstelle der Wertpapiere:

Deutschland.

Hauptzahlstelle: Citibank, N.A., Niederlassung London, Citigroup Centre,

Canada Square Canary Wharf, London E14 5LB,

Vereinigtes Königreich.

Festgelegte Währung: Euro (ISO-Code: EUR)

14. April 2015 Begebungstag:

Zeichnungsfrist: 2. März 2015 bis 10. April 2015 (14:00 Uhr, Ortszeit

München).

10. April 2015 **Erster Handelstag:**

Fälligkeit: 27. April 2023 (der "Fälligkeitstag").

Bis zu Euro 30.000.000. Gesamtnennbetrag

(Emissionsvolumen):

Nennbetrag: Euro 1.000 Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:

Euro 1.000

Emissionspreis:

100% des Nennbetrags.

Angebotspreis für die Anleger:

Der Angebotspreis während der Zeichnungsfrist entspricht dem Emissionspreis. Die Vertriebsstelle kann zusätzlich zum Emissionspreis einen anfänglichen Ausgabeaufschlag von bis zu 3,5% des Emissionspreises erheben.

Form der Wertpapiere:

Die Wertpapiere werden als Inhaberschuldverschreibungen begeben und durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form ist während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere grundsätzlich ausgeschlossen.

Zinsen:

Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Es wird ein basiswertabhängiger Zusätzlicher Betrag gezahlt.

Vorzeitige Rückzahlung:

Die Wertpapiere werden nicht vor dem Fälligkeitstag vorzeitig zurückgezahlt.

Rückzahlung:

Am Fälligkeitstag (27. April 2023) erfolgt die Rückzahlung in Höhe des Mindestbetrags.

Mindestbetrag

Der Mindestbetrag beträgt Euro 1.000.

Zusätzlicher Betrag:

Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, wird an dem jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) der jeweilige Zusätzliche Betrag (k) gezahlt. Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht:

- (i) dem Nennbetrag
- (ii) multipliziert mit dem Partizipationsfaktor und
- (iii) multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts.

Der Zusätzliche Betrag ist in keinem Fall kleiner als null.

Nennbetrag

Der Nennbetrag beträgt Euro 1.000.

Partizipationsfaktor

Der Partizipationsfaktor entspricht 75%.

Kursentwicklung des Basiswerts

Kursentwicklung des Basiswerts ist der Quotient aus

- (i) der Differenz aus
 - (a) R (k) geteilt durch R (initial) und
 - (b) dem Strike Level

als Zähler, und

(ii) D (k) als Nenner.

Strike Level

Das Strike Level entspricht 100%.

R(k)

R(k) ist der vom Indexsponsor und der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts an den Beobachtungstagen (k).

R(initial)

R(initial) ist der vom Indexsponsor und der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts am 14. April 2015.

D(k)

D (1) = 1, D (2) = 2, D (3) = 3, D (4) = 4, D (5) = 5, D (6) = 6, D (7) = 7 und D (8) = 8, d.h., bei der Ermittlung der Kursentwicklung des Basiswerts erhöht sich der Divisor D (k) um den Wert 1 an jedem weiteren Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (beginnend mit D (1) = 1 am ersten Zahltag für den Zusätzlichen Betrag).

Beobachtungstage (k)

14. April 2016, 18. April 2017, 18. April 2018, 18. April 2019, 20. April 2020, 20. April 2021, 20. April 2022 und 20. April 2023.

Zahltage für den Zusätzlichen Betrag (k)

21. April 2016, 25. April 2017, 25. April 2018, 25. April 2019, 27. April 2020, 27. April 2021, 27. April 2022 und 27. April 2023.

Umwandlungsereignis

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt und es wird an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) kein Zusätzlicher Betrag (k) mehr gezahlt. Umwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Fondsumwandlungsereignis;

- (b) ein Indexumwandlungsereignis;
- (c) es liegen eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten vor.

Fondsumwandlungsereignis

Ein Fondsumwandlungsereignis liegt dann vor, wenn nach Eintritt eines Anpassungsereignisses eine Anpassung nach § 8 (2) der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist.

Indexumwandlungsereignis

Indexumwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach Eintritt eines Indexersetzungsereignisses ist eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach Eintritt eines Indexersetzungsereignisses steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach einem Wegfall des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle steht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle kein geeigneter für den Indexsponsor und/oder Ersatz Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

Für die Ermittlung des Abrechnungsbetrags wird innerhalb Bankgeschäftstagen nach Eintritt Umwandlungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Marktwert der Wertpapiere bestimmt und mit dem zum Zeitpunkt dieser Bestimmung gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinst. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag.

Basiswert ist der HVB Vermögensdepot Wachstum Flex

Index II (eine Übersetzung der Indexbeschreibung ist als Anlage 3 beigefügt).

Basiswert:

WKN: A1PHN2

ISIN: DE000A1PHN28

Die UniCredit Bank AG ist der Indexsponsor und die

Indexberechnungsstelle.

Besteuerung:

Erträge aus den Wertpapieren können einer Besteuerung auf Ebene des Wertpapierinhabers (Anleger) unterliegen. Diese Steuern können in der Weise erhoben werden, dass Zahlungen aus den Wertpapieren einem Abzug von Steuern an der Quelle unterliegen. Die Emittentin selbst ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten und abzuführen, soweit sie nicht als auszahlende Stelle tätig wird

Die steuerliche Behandlung von Wertpapieren hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann Änderungen unterworfen sein, gegebenenfalls auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Der nachfolgende Abschnitt ist nur eine grundsätzliche Darstellung bestimmter ertragsteuerlicher Aspekte im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Wertpapiere. Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen und sämtlicher in Betracht kommender Steuerarten gedacht, die für eine Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, relevant sein könnten. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Anleger von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts geltenden Steuergesetzen. Diese Gesetze, die Rechtsprechung und die Verwaltungsauffassung hierzu können sich bereits geändert haben oder künftig ändern, unter Umständen auch mit rückwirkender Wirkungen.

POTENZIELLEN ERWERBERN VON WERTPAPIEREN EMPFOHLEN. IHREN PERSÖNLICHEN STEUERBERATER ZU KONSULTIEREN UND SICH ÜBER DIE STEUERLICHEN KONSEQUENZEN EINES ERWERBS, DES **BESITZES** UND **EINER** VERÄUSSERUNG DER WERTPAPIERE BERATEN ZU LASSEN. DIES GILT INSBESONDERE IM HINBLICK AUF MÖGLICHE LOKALE STEUERN IN DEM STAAT,

IN DEM DER ERWERBER ANSÄSSIG IST.

Besteuerung in Luxemburg:

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Die nachstehenden Ausführungen gelten für nicht in Luxemburg ansässige Anleger. Eine Quellensteuer kann auf Zahlungen unter den Wertpapieren, die an nicht in Luxemburg ansässige Anleger gezahlt werden, erhoben werden, falls die Emittentin eine luxemburgische Zahlstelle im Sinne der luxemburgischen Umsetzungsgesetze bestellt und sich der Begünstigte der Zinszahlung nicht für eine Auskunftserteilung oder, im Fall einer natürlichen Person, für das Steuerbescheinigungsverfahren entscheidet.

In Luxemburg ansässige Anleger

Die nachstehenden Ausführungen gelten für in Luxemburg ansässige Anleger. Durch das luxemburgische Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "Gesetz vom 23. Dezember 2005"), wurde eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie) eingeführt.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen an eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, bei der es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

können sich gemäß dem Gesetz 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegenen Zahlstelle gezahlt werden. Die Entscheidung für die 10 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % und die 10 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

Besteuerung in Deutschland:

Die nachstehenden Ausführungen gelten für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Wertpapiere im Privatvermögen halten. stellen Zinsen sowie Gewinn/Verlust aus der Veräußerung der Wertpapiere oder im Zusammenhang mit einer Rückzahlung unter den Wertpapieren Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EstG dar. Gewinn im oben genannten Sinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Zahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäft stehen, und Anschaffungskosten.

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (einschließlich Veräußerungsgewinnen), nicht jedoch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. In einem Veranlagungszeitraum nicht ausgeglichene Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. Oktober 2012 (GZ IV C 1 – S 2252/10/10013, BStBl. I 2012 S. 953)) sind Verluste eines aufgrund Forderungsausfalls bzw. Forderungsverzichts steuerlich nicht abzugsfähig. Gemäß dem oben genannten Schreiben des BMF liegt grundsätzlich auch keine Veräußerung vor, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, wenn Optionen am Ende der Laufzeit verfallen oder wenn bei einem Wertpapier im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Tilgungs- oder Kapitalrückzahlung vorgesehen bzw. ist, so dass Veräußerungsverluste insbesondere auch in solchen oder ähnlich gelagerten Fällen steuerlich nicht abzugsfähig sein

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich gemäß § 32d EStG dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375% einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5%, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von EUR 801 abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag); der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist

ausgeschlossen. Ehegatten und Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von EUR 1.602 gewährt.

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt grundsätzlich durch den Einbehalt Kapitalertragsteuer. Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, ist die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Falls keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrags zurückzuführen ist, ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn ein inländisches Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (wozu auch eine deutsche Niederlassung eines ausländischen Instituts gehört, nicht aber eine ausländische Niederlassung eines deutschen Instituts) oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Soweit natürliche kirchensteuerpflichtig sind, Personen wird Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Kapitalertragsteuer ermäßigt sich hierbei um der auf die steuerpflichtigen Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt (max. bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrages), jedoch nur soweit die Kapitalerträge den im Freistellungsauftrag angegebenen Betrag nicht überschreiten.

Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche juristische Personen, die Wertpapiere und Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen und Veräußerungsgewinnen der Besteuerung in Deutschland (Einkommensteuer von derzeit bis zu 45% oder Körperschaftsteuer von 15%. ieweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer). Veräußerungsverluste

gegebenenfalls nicht oder nur beschränkt steuerlich abzugsfähig.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie oben dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Steuerpflichtige eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nicht unter § 43 Abs. 2 Satz 2 oder § 44a Abs. 4 Satz 1 EStG fällt, oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Steuerpflichtige dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren in der Regel bei Vorlage einer entsprechenden Steuerbescheinigung angerechnet oder erstattet.

Besteuerung in Österreich:

Die nachstehenden Ausführungen gelten für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere von natürlichen Personen

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (sog. public placement), unterliegen gemäß § 27a Abs. 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 %, sofern ein öffentliches Angebot erfolgt.

Im Fall von Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG wird der besondere Steuersatz von 25 % bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle Fall von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle, im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs mit Abgeltungswirkung erhoben. Dies bedeutet, dass diese Einkünfte - von Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen grundsätzlich nicht die

Einkommensteuererklärung des Anlegers aufzunehmen sind. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen (aber nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten) ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption: § 97 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 8 EStG).

Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere von natürlichen Personen

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Auch hier hängt die Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 % auf Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Forderungswertpapieren vom Vorliegen eines öffentlichen Angebots der Wertpapiere ab.

Im Fall von Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG wird der besondere Steuersatz von 25% bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle bzw. bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben.

Es besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit. c EStG sind Abschreibungen auf niedrigeren Teilwert und Verluste aus Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher verrechnen. Wirtschaftsgüter zu Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

Status der Wertpapiere und der Garantie:

Die Verpflichtung der Emittentin unter den Wertpapiere und die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen direkte, unbeschränkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen für die Emittentin und die Garantin. Die Wertpapiere sind untereinander gleichrangig.

Platzierung / Angebot:

Die Wertpapiere werden zunächst während einer Zeichnungsfrist öffentlich in Deutschland, Österreich und Luxemburg an qualifizierte Anleger, Privatkunden und/oder institutionelle Anleger angeboten, danach werden sie freibleibend abverkauft. Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Notierung und Handelszulassung:

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr bei der Frankfurter Wertpapierbörse wird für den 28. April 2015 beantragt werden und endet am 20. April 2023.

Anwendbares Recht:

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht und sind entsprechend auszulegen.

Verkaufsbeschränkungen:

Es bestehen Einschränkungen für Angebot, Verkauf und Übertragung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Japan, Singapur, Hong Kong und China. In der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg dürfen Wertpapiere nur dann öffentlich angeboten, verkauft oder übertragen werden, wenn die Emittentin einen Wertpapierprospekt erstellt und veröffentlicht hat (der Inhalt und die Aufmachung eines Wertpapierprospektes werden durch solchen europäische Prospektverordnung Nr. 809/2004 (EG) konkretisiert) oder ein entsprechender Wertpapierprospekt nach der Wertpapierprospekt-Richtlinie (2007/71 (EG)), in ihrer jeweils gültigen Fassung, nach Deutschland, Österreich bzw. Luxemburg notifiziert wurde.

Zusätzliche Informationen:

Interessen aller in die Emission involvierten natürlichen und juristischen Personen:

Die Emittentin, die Garantin und die UniCredit Bank AG haben einen Interessenskonflikt hinsichtlich der Wertpapiere, da sie alle zur UniCredit Group gehören.

Insbesondere ist die UniCredit Bank AG der Vertriebspartner, die Berechnungsstelle für die Wertpapiere, der Indexsponsor, die Indexberechnungsstelle sowie die Hedging Partei.

Vertriebsstelle:

UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland.

Provisionen:

Die Vertriebsstelle kann zusätzlich zum Emissionspreis

einen anfänglichen Ausgabeaufschlag von bis zu 3,5% des Emissionspreises erheben. Zusätzlich erhält die UniCredit Bank AG als Vertriebsstelle vierteljährlich eine Bestandsprovision in Höhe von 0,15% des ausstehenden Gesamtnennbetrags. Sollten von einer Vertriebsstelle weitere Vertriebsprovisionen oder sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von dieser gesondert auszuweisen.

Operative Informationen:

ISIN: DE000A1ZW3Z8

WKN: A1ZW3Z

Clearing-System: Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

Lieferung gegen Zahlung.

Anlage 1: Endgültige Bedingungen vom 2. März 2015

Final Terms

dated 2 March 2015

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.

Issue of Vermögensdepot Privat Wachstum Flex Zins Anleihe 4/2023 der UniCredit International Luxembourg linked to HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II

(the "Securities")

guaranteed by

UniCredit S.p.A.

under the

Euro 1,000,000,000

<u>Debt Issuance Programme of</u> UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.

These final terms (the "Final Terms") have been prepared for the purposes of Article 5 para. 4 of the Directive 2003/71/EC, as amended (the "Prospectus Directive"). In order to get the full information the Final Terms are to be read together with the information contained in (a) the base prospectus of UniCredit Bank AG and UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. (each an "Issuer" and together the "Issuers") dated 20 October 2014 for the issuance of Fund-linked Securities (the "Base Prospectus"), (b) any supplements to this Base Prospectus (the "Supplements"), (c) the registration document of HVB dated 25 April 2014 (the "Registration Document"), whose information is incorporated herein by reference, and (d) the 60,000,000,000 Euro Medium Term Note Programme of UniCredit S.p.A., UniCredit Bank Ireland p.l.c. and UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. dated 2 July 2014 (the "EMTN Programme"), whose information is incorporated herein by reference and in any supplements thereto.

The Base Prospectus, any Supplements and these Final Terms are available in printed version free of charge at UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A., 8-10 rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg, and in addition on the websites www.onemarkets.de and www.onemarkets.at or any successor website thereof.

An issue specific summary is annexed to these Final Terms.

SECTION A - GENERAL INFORMATION

Issue date and issue price:

14 April 2015

The issue price per Security is specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

Selling concession:

Distribution Margin: The distributor may impose a fee on top of the Issue Price of up to 3.5 per cent (front end load) of the Nominal Amount.

Other fees: 0.15 per cent p.a. of the outstanding Aggregate Nominal Amount is paid and received quarterly by UniCredit Bank AG in its role as distributor. In the event that a distributor charges any other fees, the distributor must state such fee separately.

Other commissions:

Not applicable

Issue volume:

The issue volume of the Series offered under and described in these Final Terms is specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

The issue volume of the Tranche offered under and described in these Final Terms is specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

Product Type:

Fund Index Telescope Securities

Admission to trading and listing:

Not applicable. No application for the Securities to be admitted to trading on a regulated or equivalent market has been made and no such application is intended.

Payment and delivery:

Delivery against payment

Notification:

The Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") has provided to the competent authorities in Germany and Austria a certificate of approval attesting that the Base Prospectus has been drawn up in accordance with the Prospectus Directive.

Terms and conditions of the offer:

Day of the first public offer: 2 March 2015

The Securities are initially offered during a Subscription Period, and continuously offered thereafter.

Subscription Period: 2 March 2015 to 10 April 2015 (14:00 Munich local time).

The Issuer reserves the right to extend or shorten the Subscription Period or to withdraw the issue during the Subscription Period.

A public offer will be made in Germany, Austria and Luxembourg.

The smallest transferable unit is EUR 1,000.00.

The smallest tradable unit is EUR 1,000.00.

The Securities will be offered to qualified investors, retail investors and/or institutional investors by way of a public offering.

The public offer may be terminated by the Issuer at any time without giving any reason.

Application to listing will be made as of 28 April 2015 on the following markets:

• Freiverkehr (open market) der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)

Consent to the use of the Base Prospectus:

The Issuer consents to the use of the Base Prospectus by all financial intermediaries (so-called general consent).

General consent for the subsequent resale or final placement of Securities by the financial intermediaries is given in relation to Germany, Austria and Luxembourg.

The Issuer's consent to the use of the Base Prospectus is subject to the condition that each financial intermediary complies with the applicable selling restrictions and the terms and conditions of the offer.

Moreover, the Issuer's consent to the use of the Base Prospectus is subject to the condition that the financial intermediary using the Base Prospectus commits itself towards its customers to a responsible distribution of the Securities. This commitment is made by the publication of the financial intermediary on its website stating that the prospectus is used with the consent of the Issuer and subject to the conditions set forth with the consent.

Besides, the consent is not subject to any other conditions.

US Selling Restrictions:

Neither TEFRA C nor TEFRA D

Interest of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer:

The Issuer, the Guarantor and the Dealer (UniCredit Bank AG), have a conflict of interest to the holder of the Securities, as they all belong to UniCredit Group. In particular the Dealer is also the Arranger, Calculation Agent of the Securities and distributor.

Additional information:

Not applicable

SECTION B — CONDITIONS:

Part A - General Conditions of the Securities

Form, Clearing System, Global Note, Custody

Type of the Securities: notes

Global Note: The Securities are represented by a permanent global note without

interest coupons

Principal Paying Agent: Citibank, N.A., London Branch, Citigroup Centre, Canada Square

Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom.

French Paying Agent: not applicable

Calculation Agent: UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 Munich, Germany

Custody: CBF

Part B - Product and Underlying Data

PART B – PRODUCT AND UNDERLYING DATA

(the "Product and Underlying Data")

§ 1

Product Data

Common Code: 119679346

First Trade Date: 10 April 2015

Hedging Party: UniCredit Bank AG

Issue Date: 14 April 2015

Issuing Agent: Clearstream Banking S.A., Luxembourg

Minimum Amount: EUR 1,000.00 Nominal Amount: EUR 1,000.00

Participation Factor: 75%

Specified Currency: Euro ("EUR")

Websites of the Issuer: www.onemarkets.de or www.onemarkets.at

Websites for Notices: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen or www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen

Table 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Series Number	Tranche Number	Aggregate Nominal Amount of the Series	Aggregate Nominal Amount of the Tranche	Issue Price
DE000A1ZW3Z8	A1ZW3Z	DEA1ZW3Z=H VBG	AB963	1	Up to EUR 30,000,000	Up to EUR 30,000,000	100%

Table 1.2:

ISIN	Underlying	Reference Price	Maturity Date	Strike Level
DE000A1ZW3Z8	HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II	Means the official index level of the Underlying as calculated and published by the Index Sponsor and the Index Calculation Agent, respectively	27 April 2023	100%

Table 1.3:

ISIN	Initial Observation Date	D(k)	Observation Date (k)	Additional Amount Payment Date (k)
DE000A1ZW3Z8	14 April 2015	1	14 April 2016	21 April 2016
		2	18 April 2017	25 April 2017
		3	18 April 2018	25 April 2018
		4	18 April 2019	25 April 2019
		5	20 April 2020	27 April 2020
		6	20 April 2021	27 April 2021
		7	20 April 2022	27 April 2022
		8	20 April 2023	27 April 2023

§ 2 Underlying Data

Table 2.1:

Underlying	Underlying Currency	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Index Sponsor
HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II	EUR	A1PHN2	DE000A1PHN28	.UCGRVDW2	UCGRVDW2 Index	UniCredit Bank AG

Table 2.2:

Underlying	Index Calculation Agent	Website
HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II	UniCredit Bank AG	www.onemarkets.de

For further information regarding the past and future performance of the Underlying and its volatility, please refer to the Website as specified in the table (or any successor page).

Part C - Special Conditions of the Securities

PART C - SPECIAL CONDITIONS OF THE SECURITIES

(the "Special Conditions")

§ 1

Definitions

"Additional Amount (k)" means the Additional Amount (k) as calculated or determined by the Calculation Agent pursuant to § 2 of the Special Conditions.

"Additional Amount Payment Date (k)" means the Additional Amount Payment Date (k) as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Adjustment Event" means each Index Adjustment Event and Fund Adjustment Event.

"Administrator" means the Administrator if specified in the "Administrator" column in Table 2.2 in § 2 of the Product and Underlying Data. If the Fund or the Management Company specifies another person, company or institution as the Administrator of the Fund as so specified in the "Administrator" column, each and every reference to the Administrator in these Terms and Conditions shall be deemed, depending on the context, to refer to the new Administrator.

"Aggregate Nominal Amount" means the Aggregate Nominal Amount of the Series as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Auditor" means, in relation to a Reference Fund, a person, company or institution appointed according to the Fund Documents for the purpose of auditing the Reference Fund in connection with the annual report.

"Banking Day" means each day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System and the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) ("TARGET2") are open for business.

"Calculation Agent" means the Calculation Agent as specified in § 2 (2) of the General Conditions.

"Calculation Date" means each day on which the Reference Price is normally published as scheduled by the Index Sponsor or the Index Calculation Agent.

"Change in Law" means that due to

- (a) the adoption of or any changes in laws or regulations (including but not limited to tax laws or capital market regulations) or
- (b) a change in relevant case law or administrative practice (including but not limited to the administrative practice of the tax or financial supervisory authorities),

in the reasonable discretion (§ 315 BGB) of the Issuer

- (a) the holding, acquisition or sale of the Underlying or of assets that are needed in order to hedge price risks or other risks with respect to its obligations under the Securities is or becomes wholly or partially illegal for the Issuer or
- (b) the costs associated with the obligations under the Securities have increased substantially (including but not limited to an increase in tax obligations, the reduction of tax benefits or other negative consequences with regard to tax treatment),

if such changes become effective on or after the First Trade Date of the Securities.

"Clearing System" means Clearstream Banking AG, Frankfurt with bridge Euroclear ("CBF").

"Conversion Event" means any of the following events:

(a) a Fund Conversion Event;

- (b) an Index Conversion Event;
- (c) a Change in Law and/or a Hedging Disruption and/or Increased Costs of Hedging occur(s).

"Custodian Bank" means, in relation to a Reference Fund, a person, company or institution acting as custodian of the Reference Fund's assets according to the Fund Documents.

"D (k)" means the denominator attributed to the respective Observation Date (k) as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"First Trade Date" means the First Trade Date as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Fund Adjustment Event" means:

- (a) changes are made in one of the Fund Documents without the consent of the Calculation Agent which in the reasonable discretion (§ 315 BGB) of the Calculation Agent affect the ability of the Issuer and/or the Hedging Party to comply with the terms of its hedging transactions, in particular changes with respect to (i) the risk profile of the Reference Fund, (ii) the investment objectives or investment strategy or investment restrictions of the Reference Fund, (iii) the currency of the Fund Shares, (iv) the respective method of calculating the net asset value or (v) the timetable for the subscription, issue, redemption and/or transfer of the Fund Shares;
- (b) requests for the redemption, subscription or transfer of Fund Shares are not or only partially executed:
- (c) fees, premiums, discounts, charges, commissions, taxes or similar fees are levied for the issue or redemption of Fund Shares (other than such fees, premiums, discounts, charges, commissions, taxes or similar fees existing at the date the Reference Fund and where included in the Underlying);
- (d) the Reference Fund or the Management Company or the Fund Services Provider appointed for this purpose by the Reference Fund or the Management Company fails to publish the NAV as scheduled or in accordance with normal practice or as specified in the Fund Documents:
- (e) (i) a change in the legal, accounting, tax or regulatory treatment of the Reference Fund or of the Management Company; or (ii) the suspension, cancellation, revocation or absence of the registration or accreditation of the Reference Fund or of the Management Company; or (iii) the suspension, cancellation, revocation or absence of a corresponding authorisation of the Reference Fund or of the Management Company by the relevant authority; or (iv) the initiation of investigatory proceedings, a conviction by a court or an order by a competent authority relating to the activities of the Reference Fund, the Management Company or a Fund Services Provider, or of individuals in key positions as a result of misconduct, a violation of the law or for similar reasons;
- (f) a breach of the investment objectives or the investment restrictions of the Reference Fund (as defined in the Fund Documents) or a breach of statutory or regulatory requirements by the Reference Fund or the Management Company;
- (g) a change in laws or regulations or in their implementation or interpretation (whether formally or informally) which, in the reasonable discretion of the Calculation Agent (§ 315 BGB), requires the Issuer or the Hedging Party, in relation to the subscription, redemption or holding of Fund Shares, (i) to create a reserve or provision, or (ii) to increase the amount of regulatory capital held by the Issuer or the Hedging Party with respect to its hedging transactions to an extent that is significant in comparison with the conditions applying on the First Trade Date:
- (h) an increase in the proportion of the volume held by the Issuer and the Hedging Party alone or together with a third party with which the Hedging Party in turn enters into hedging transactions beyond 20% of the outstanding Fund Shares in the Reference Fund;
- (i) the Issuer or the Hedging Party is required to consolidate the Reference Fund as a result of accounting or other regulations;

- (j) the sale or redemption of Fund Shares for reasons affecting the Issuer or the Hedging Party, provided that this is not solely for the purpose of entering into or unwinding hedging transactions:
- (k) an event or circumstance that has or could have the following effects: (i) the suspension of the issuance of additional Fund Shares or of the redemption of existing Fund Shares, (ii) the reduction of the number of Fund Shares of a shareholder in the Reference Fund for reasons outside the control of that shareholder, (iii) the subdivision, consolidation or reclassification of the Fund Shares, (iv) payments in respect of a redemption of Fund Shares being made partly or wholly by means of a distribution in kind instead of for cash or (v) the creation of so-called side pockets for segregated assets of the Reference Fund;
- (l) a change in the tax laws and regulations or in their implementation or interpretation which has negative consequences for an Issuer, the Hedging Party or a Security Holder in the reasonable discretion (§ 315 BGB) of the Calculation Agent;
- (m) no notification is given of the bases of taxation for the Reference Fund in accordance with § 5 (1) of the German Investment Tax Act (*Investmentsteuergesetz*, "**InvStG**") or the Reference Fund or the Management Company has announced that no notification of the bases of taxation will be given in accordance with § 5 (1) InvStG in the future;
- (n) the Reference Fund or the Management Company or a company affiliated to it breaches the agreement entered into with the Index Calculation Agent, the Issuer or the Hedging Party in relation to the Reference Fund in a significant respect or terminates that agreement;
- (o) the Reference Fund or the Management Company, contrary to normal practice to date, fails to provide the Index Calculation Agent with information that the latter reasonably considers necessary to enable it to monitor compliance with the Reference Fund's investment guidelines or restrictions in a timely manner;
- (p) the Reference Fund or the Management Company fails to provide the Index Calculation Agent with the audited statement of accounts and, where relevant, the half-yearly report as soon as possible after receiving a corresponding request;
- (q) any other event that could have a noticeable adverse effect on the net asset value of the Reference Fund or on the ability of the Hedging Party to hedge its obligations under the hedging transactions on more than a temporary basis;

to the extent that, in the reasonable discretion of the Calculation Agent (§ 315 BGB), the financial position of a hypothetical investor or of the Hedging Party or of the Security Holders suffers a significant adverse change as a result.

The Calculation Agent is under no obligation to monitor whether or not one of the events referred to above has occurred.

A "Fund Conversion Event" exists if an adjustment pursuant to § 8 (2) of the Special Conditions is not possible or not justifiable with regard to the Issuer and/or the Security Holders.

"Fund Documents" means, in relation to a Reference Fund, — in each case, if available and in the respective most recent version — the annual report, the half-yearly report, interim reports, the sales prospectus, the terms and conditions of the Fund if applicable the articles of association, the key investor information and all other documents of the Reference Fund in which the terms and conditions of the Reference Fund and of the Fund Shares are specified.

"Fund Services Provider" means, if available, in relation to a Reference Fund, the Administrator, the Investment Adviser, the Custodian Bank, the Management Company, the Portfolio Manager and the Auditor of the Reference Fund.

"Fund Share" means an Index Component which is a share in a Fund.

"Hedging Disruption" means that the Issuer is not able, under conditions which are substantially the same in financial terms as those applying on the First Trade Date for the Securities, to

(a) close, continue or carry out transactions or acquire, exchange, hold or sell assets which in the reasonable discretion (§ 315 BGB) of the Issuer are needed in order to hedge price risks or other risks with regard to its obligations under the Securities, or

(b) realise, reclaim or pass on proceeds from such transactions or assets.

"Hedging Party" means the Hedging Party as specified in § 1 of the Product and Underlying Data. The Calculation Agent shall be entitled to specify another person or company as the Hedging Party (the "Successor Hedging Party") at any time. The Calculation Agent shall give notice of the specification of a Successor Hedging Party pursuant to § 6 of the General Conditions. In this case each and every reference to the Hedging Party in these Terms and Conditions, depending on the context, shall be deemed to refer to the Successor Hedging Party.

"Income Payment Event" means that R (k), as determined on the respective Observation Date (k), is greater than the Strike.

"Increased Costs of Hedging" means that the Issuer has to pay a substantially higher amount of taxes, duties, expenses and fees (with the exception of broker fees) compared to the First Trade Date in order to

- (a) close, continue or carry out transactions or acquire, exchange, hold or sell assets which in the reasonable discretion of the Issuer (§ 315 BGB) are needed in order to hedge price risks or other risks with regard to its obligations under the Securities, or
- (b) realise, reclaim or pass on proceeds from such transactions or assets,

with increased costs due to a deterioration of the creditworthiness of the Issuer not to be considered as Increased Costs of Hedging.

"Index Adjustment Event" means any of the following events:

- (a) changes in the relevant Index Concept or the calculation of the Underlying that, in the reasonable discretion (§ 315 BGB) of the Calculation Agent, result in a new relevant Index Concept or calculation of the Underlying being no longer economically equivalent to the original relevant Index Concept or the original calculation of the Underlying;
- (b) the calculation or publication of the Underlying is permanently discontinued or it is replaced by another index (the "Index Replacement Event");
- any event which is economically equivalent to one of the above-mentioned events with regard to its consequences on the Underlying;
- (d) the Reference Price is no longer published in the Underlying Currency.

"Index Calculation Agent" means the Index Calculation Agent as specified in the "Index Calculation Agent" column in Table 2.2 in § 2 of the Product and Underlying Data.

"Index Component" means, in relation to the Underlying, an asset or a reference value which is incorporated in the calculation of the Underlying at the relevant time.

"Index Conversion Event" means each of the following events:

- (a) an adjustment pursuant to § 8 (3) or (4) of the Special Conditions is not possible or not justifiable with regard to the Issuer and/or the Security Holders;
- (b) in the reasonable discretion (§ 315 BGB) of the Calculation Agent no suitable Replacement Underlying is available;
- in the reasonable discretion (§ 315 BGB) of the Calculation Agent no suitable substitute for the Index Sponsor and/or the Index Calculation Agent is available;
- (d) the determination or publication of the Underlying no longer occurs in the Underlying Currency.

"Index Sponsor" means the Index Sponsor as specified in the "Index Sponsor" column in Table 2.1 in § 2 of the Product and Underlying Data.

"Investment Adviser" means, in relation to a Reference Fund, a person, company or institution appointed according to the Fund Documents as an adviser with respect to the investment activities of the Reference Fund.

"Issue Date" means the Issue Date as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Issuing Agent" means the Issuing Agent as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Management Company" means, in relation to a Reference Fund, a person, company or institution that manages the Reference Fund according to the Fund Documents.

"Market Disruption Event" means any of the following events:

with respect to the Underlying:

- (a) the suspension or restriction of trading generally on the exchanges or markets on which the Index Components are traded;
- (b) in relation to an Index Component, the suspension or restriction of trading on the exchanges or markets on which that Index Component is traded or on the respective futures exchanges or markets on which derivatives linked to that Index Component are traded:
- (c) in relation to individual derivatives linked to the Underlying, the suspension or restriction of trading on the futures exchanges or markets on which such derivatives are traded;
- (d) the failure to calculate or the cessation or non-publication of the calculation of the Underlying as the result of a decision by the Index Sponsor or the Index Calculation Agent;

with respect to a Reference Fund:

- (e) in relation to a Reference Fund, the failure to calculate or the non-publication of the calculation of the respective NAV as the result of a decision by the respective Management Company or a Fund Services Provider on its behalf,
- (f) in relation to a Reference Fund, the closure, conversion or insolvency of the Reference Fund or other circumstances which make it impossible to determine the NAV, or
- (g) in relation to a Reference Fund, it is not possible to trade Fund Shares at the NAV, including the utilisation of provisions which suspend the redemption or issuance of Fund Shares for a particular period or restrict them to a particular portion of the volume of the Reference Fund or make them subject to the imposition of additional charges, or which permit particular assets to be segregated or payment to be made in kind instead of in cash or in the case in which payment is not made in full on the redemption of Fund Shares, and
- (h) in relation to a Reference Fund, comparable provisions which affect the ability of the Issuer to hedge its obligations under the Securities,
- (i) the suspension or restriction of trading generally on exchanges, futures exchanges or markets on which financial instruments or currencies which constitute a significant factor affecting the value of the Reference Fund are listed or traded,

to the extent that that event is material in the reasonable discretion (§ 315 BGB) of the Calculation Agent.

"Maturity Date" means the Maturity Date as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Minimum Amount" means the Minimum Amount as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"NAV" means the official net asset value (the "Net Asset Value") for a Fund Share as published by the Reference Fund or from its Management Company and at which it is actually possible to redeem Fund Shares.

"Nominal Amount" means the Nominal Amount as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Observation Date" means each of the following Observation Dates:

"Initial Observation Date" means the Initial Observation Date as specified in § 1 of the Product and Underlying Data. If the Initial Observation Date is not a Calculation Date, then the immediately following Banking Day which is a Calculation Date shall be the Initial Observation Date.

"Observation Date (k)" means the Observation Date (k) as specified in § 1 of the Product and Underlying Data. If the Observation Date (k) is not a Calculation Date, then the immediately following Banking Day which is a Calculation Date shall be the Observation

Date (k). The Additional Amount Payment Date (k) will be postponed accordingly. Interest shall not be paid for such a postponement.

"Participation Factor" means the Participation Factor as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Performance of the Underlying (k)" means the performance of the Underlying (k) using the following formula:

1/D (k) x (R (k) / R (initial) — Strike Level)

"Portfolio Manager" means, in relation to a Reference Fund, a person, company or institution appointed according to the Fund Documents as an portfolio manager with respect to the investment activities of the Reference Fund. If the Fund or the Management Company specifies another person, company or institution as so specified in the "Portfolio Manager" column as the Portfolio Manager of the Fund, each and every reference to the Portfolio Manager in these Terms and Conditions shall be deemed, depending on the context, to refer to the new Portfolio Manager.

"Principal Paying Agent" means the Principal Paying Agent as specified in § 2 (1) of the General Conditions.

"R (initial)" means the Reference Price on the Initial Observation Date.

"R (k)" means the Reference Price on the respective Observation Date (k).

"Redemption Amount" means the Redemption Amount as calculated or determined by the Calculation Agent pursuant to § 4 of the Special Conditions.

"Reference Fund" means, in relation to a Fund Share, the investment fund issuing that Fund Share or the investment fund in whose assets the Fund Share has a proportional interest.

"Reference Price" means the Reference Price of the Underlying as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Security Holder" means the holder of a Security.

"Specified Currency" means the Specified Currency as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Strike" means the Strike R (initial) x Strike Level.

"Strike Level" means the Strike Level as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Terms and Conditions" means these Terms and Conditions as set out in the General Conditions (Part A), the Product and Underlying Data (Part B) and the Special Conditions (Part C).

"Transfer and Registration Agent" means, in relation to a Reference Fund, a person, company or institution entrusted with maintaining the books and records with respect to the shareholders of the Reference Fund according to the Fund Documents.

"Underlying" means the Underlying as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Underlying Currency" means the Underlying Currency as specified in the "Underlying Currency" column in Table 2.1 in § 2 of the Product and Underlying Data.

"Websites of the Issuer" means the Website(s) of the Issuer as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"Websites for Notices" means the Website(s) for Notices as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

§ 2

Interest, Additional Amount

(1) *Interest*: The Securities do not bear interest.

(2) Additional Amount: If an Income Payment Event has occurred, the Additional Amount (k) will be paid on the respective Additional Amount Payment Date (k) pursuant to the provisions of § 6 of the Special Conditions. The Additional Amount (k) will be determined using the following formula:

Additional Amount (k) = Nominal Amount x Participation Factor x Performance of the Underlying (k).

§ 3

Redemption

Redemption: The Securities shall be redeemed by payment of the Redemption Amount on the Maturity Date pursuant to the provisions of § 6 of the Special Conditions.

§ 4

Redemption Amount

Redemption Amount: The Redemption Amount equals the Minimum Amount.

§ 5

Issuer's Conversion Right

- (1) Issuer's conversion right: If a Conversion Event occurs, the Securities will be redeemed on the Maturity Date at the Settlement Amount.
- (2) For the purpose of determining the "Settlement Amount", the Calculation Agent will, in its reasonable discretion (§ 315 BGB), determine the market value of the Securities within ten Banking Days following the occurrence of the Conversion Event, adding accrued interest for the period until the Maturity Date on the basis of the market rate of interest being traded at the time of that determination for liabilities of the Issuer with the same remaining term as the Securities. However, the Settlement Amount will be at least equal to the Minimum Amount. If it is not possible to determine the market value of the Securities, the Settlement Amount is equal to the Minimum Amount. The Settlement Amount will be published by means of a notice given in accordance with § 6 of the General Conditions.

The Settlement Amount will be paid pursuant to the provisions of § 6 of the Special Conditions.

§ 6

Payments

- (1) Rounding: The amounts payable under these Terms and Conditions shall be rounded up or down to the nearest EUR 0.01, with EUR 0.005 being rounded upwards.
- Business day convention: If the due date for any payment under the Securities (the "Payment Date") is not a Banking Day then the Security Holders shall not be entitled to payment until the next following Banking Day. The Security Holders shall not be entitled to further interest or other payments in respect of such delay.
- (3) Manner of payment, discharge: All payments shall be made to the Principal Paying Agent. The Principal Paying Agent shall pay the amounts due to the Clearing System to be credited to the respective accounts of the Custodian Banks and transferred to the Security Holders. The payment to the Clearing System shall discharge the Issuer from its obligations under the Securities in the amount of such payment.
- (4) Interest of default: If the Issuer fails to make any payment under the Securities when due, accrual of interest on due amounts continues on the basis of the default interest rate established by law. Such accrual of interest starts on the day following the due date for that payment (inclusive) and ends on the effective date of payment (inclusive).

Market Disruption Events

- (1) Postponement: Notwithstanding the provisions of § 8 of the Special Conditions, if a Market Disruption Event occurs on an Observation Date (k), the respective Observation Date (k) will be postponed to the next following Calculation Date on which the Market Disruption Event no longer exists.
 - Any Payment Date relating to such Observation Date (k) shall be postponed if applicable. No interest is due because of such postponement.
- (2) Discretional valuation: Should the Market Disruption Event continue for more than 30 consecutive Banking Days, the Calculation Agent shall determine in its reasonable discretion (§ 315 BGB) the respective Reference Price required for the calculation or specification of the Redemption Amount. Such Reference Price shall be determined in accordance with prevailing market conditions at 10:00 Munich local time on this 31st Banking Day, taking into account the financial position of the Security Holders.

§ 8

Index Concept, Adjustments, Replacement Underlying, New Index Sponsor and New Index Calculation Agent, Replacement Specification

- (1) Index Concept: The basis for the calculations or specifications of the Calculation Agent described in these Terms and Conditions shall be the Underlying with its provisions applicable from time to time, as developed and maintained by the Index Sponsor, as well as the respective method of calculation, determination and publication of the price of the Underlying (the "Index Concept") applied by the Index Sponsor. This shall also apply if during the term of the Securities changes are made or occur in respect of the Index Concept, or if other measures are taken which have an impact on the Index Concept, unless otherwise provided in the provisions below.
- (2) Adjustments: Upon the occurrence of an Adjustment Event the Calculation Agent shall in its reasonable discretion (§ 315 BGB) adjust these Terms and Conditions (in particular, the ratio, the Underlying and/or all prices of the Underlying specified by the Issuer) and/or all prices of the Underlying determined by the Calculation Agent on the basis of these Terms and Conditions in such a way that the financial position of the Security Holders remains unchanged to the greatest extent possible. For this purpose, the Calculation Agent will take into account the remaining term of the Securities as well as the latest available NAV or the liquidation proceeds for the Reference Fund. In making the adjustment, the Calculation Agent will take into account additional direct or indirect costs incurred by the Issuer in the course of or in connection with the respective Adjustment Event, including, inter alia, taxes, retentions, deductions or other charges borne by the Issuer. The adjustments made and the time of their initial application will be published in accordance with § 6 of the General Conditions.
- (3) Replacement Underlying: In cases of an Index Replacement Event, the adjustment usually entails the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 BGB) determining which index should be used in the future as the Underlying (the "Replacement Underlying"). If necessary, the Calculation Agent will make further adjustments to these Terms and Conditions (in particular to the Underlying, the ratio and/or all prices of the Underlying specified by the Issuer) and/or all prices of the Underlying determined by the Calculation Agent pursuant to these Terms and Conditions in such a way that the financial position of the Security Holders remains unchanged to the greatest extent possible. The Replacement Underlying and the adjustments made and the time of their initial application will be published in accordance with § 6 of the General Conditions. Commencing with the first application of the Replacement Underlying, any reference to the Underlying in these Terms and Conditions shall be deemed to refer to the Replacement Underlying, unless the context provides otherwise.
- (4) New Index Sponsor and New Index Calculation Agent: If the Underlying is no longer determined by the Index Sponsor but by another person, company or institution (the "New Index Sponsor"), then all calculations or specifications described in these Terms and Conditions shall occur on the basis of

the Underlying as determined by the New Index Sponsor. In this case, any reference to the Index Sponsor shall be deemed to refer to the New Index Sponsor, depending on the context. If the Underlying is no longer calculated by the Index Calculation Agent but by another person, company or institution (the "New Index Calculation Agent"), then all calculations or specifications described in these Terms and Conditions shall occur on the basis of the Underlying as calculated by the New Index Calculation Agent. In this case, any reference to the Index Calculation Agent shall be deemed to refer to the New Index Calculation Agent, unless the context provides otherwise.

- (5) Replacement Specification: If a price of the Underlying published by the Index Sponsor or the Index Calculation Agent, as the case may be, pursuant to these Terms and Conditions is subsequently corrected and the correction (the "Corrected Value") is published by the Index Sponsor or the Index Calculation Agent, as the case may be, after the original publication but prior to the Maturity Date, then the Calculation Agent will notify the Issuer of the Corrected Value without undue delay and shall specify the relevant value again using the Corrected Value (the "Replacement Specification") and publish it pursuant to § 6 of the General Conditions. However, if the Calculation Agent is informed of the Corrected Value less than two Banking Days prior to the date on which a payment is to be made whose amount is determined wholly or partly with reference to this price of the Underlying, then the relevant value will not be specified again.
- (6) If the Reference Fund is no longer managed by the Management Company but by another person, company or institution (the "Replacement Management Company"), each and every reference to the Management Company in these Terms and Conditions shall be deemed, depending on the context, to refer to the Replacement Management Company. The Replacement Management Company shall be published in accordance with § 6 of the General Conditions.
- (7) If the Reference Fund is replaced by the Index Sponsor in accordance with the Index Concept by one or more other funds (in each case a "Replacement Reference Fund"), each and every reference to the Reference Fund in these Terms and Conditions shall be deemed, depending on the context, to refer to the respective Replacement Reference Fund. The Replacement Reference Fund shall be published pursuant to § 6 of the General Conditions.

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.

SUMMARY

Summaries are made up of disclosure requirements known as "Elements". These Elements are numbered in sections A - E (A.1 - E.7).

This Summary contains all the Elements required to be included in a summary for this type of securities and issuer. Because some Elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the Elements.

Even though an Element may be required to be inserted in the Summary because of the type of securities and issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the Element. In this case a short description of the Element is included in the Summary with the specification of 'Not applicable'.

A. INTRODUCTION AND WARNINGS

A.1	Warning	This Summary should be read as an introduction to the Base Prospectus.
		The investor should base any decision to invest in the Securities on consideration of the Base Prospectus as a whole.
		Where a claim relating to the information contained in this Base Prospectus is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of the Member States, have to bear the costs of translating the Base Prospectus before the legal proceedings are initiated.
		UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. ("UniCredit Bank Luxemburg", the "Issuer"), 8-10 rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg, which in its capacity as an Issuer assumes liability for the Summary including any translation thereof, may be held liable, but only if the Summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Base Prospectus, or it does not provide, when read together with the other parts of the Base Prospectus, all necessary key information in order to aid investors when considering whether to invest in such Securities.
A.2	Consent to the use of the base prospectus	Subject to the following paragraphs, the Issuer and the Guarantor give their consent to the use of the Base Prospectus during the term of its validity for subsequent resale or final placement of the Securities by financial intermediaries.
	Indication of the offer period	Resale or final placement of the Securities by financial intermediaries can be made and consent to use the Base Prospectus is given for an offer period of twelve (12) months following the 2 March 2015.
	Other conditions attached to the	The Issuer's and the Guarantor's consent to the use of the Base Prospectus is subject to the condition that each financial intermediary complies with the applicable selling restrictions as well as the terms and conditions of the offer.
	consent	Moreover, the Issuer's and the Guarantor consent to the use of the Base Prospectus is subject to the condition that the financial intermediary using the Base Prospectus commits itself towards its customers to a responsible distribution of the Securities. This commitment is made by the publication of the financial intermediary on its website stating that the prospectus is used with the consent of the Issuer and of the Guarantor and subject to the conditions set forth with the consent.
		Besides, the consent is not subject to any other conditions.
	Provision of terms and conditions of the offer by financial intermediary	Information on the terms and conditions of the offer by any financial intermediary is to be provided at the time of the offer by the financial intermediary.

B. ISSUER AND GUARANTOR

B.1	Legal and commercial name of the Issuer	UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A ("UniCredit International Luxembourg").				
B.2	Domicile/ legal form/ legislation/ country of incorporation	UniCredit International Luxembourg is a public limited liability company (société anonyme) incorporated under the laws of the Grand Duchy of Luxembourg and domiciled in Luxembourg with registered office at 8-10 rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg.				
B.4b	Trend information	Not Applicable - There are no known trends, u events that are reasonably likely to have a mate current financial year.				
B.5	Description of the Group	The UniCredit Banking Group, registered with the Register of Banking Groups held by the Bank of Italy pursuant to Article 64 of Legislative Decree No. 385 of 1 September 1993 as amended (the "Italian Banking Act") under number 02008.1 (the "Group" or the "UniCredit Group") is a leading financial services group with a well established commercial network in 17 countries, including Italy, Germany, Austria, Poland and several other Central and Eastern European (the "CEE") countries. As at 31 December 2013, UniCredit Group is present in approximately 50 markets with almost 148,000 full time equivalent employees. The Group's portfolio of activities is highly diversified by segments and geographical areas, with a strong focus on commercial banking. Its wide range of banking, financial and related activities includes deposit-taking, lending, asset management, securities trading and brokerage, investment banking, international trade finance, corporate finance, leasing, factoring and the distribution of certain life insurance products through bank branches (bancassurance).				
B.9	Profit forecast or estimate	Not Applicable - No profit forecasts or estimates have been made in the Base Prospectus.				
B.10	Audit report qualifications	Not Applicable - No qualifications are contained the Base Prospectus.	in any audit or review report included in			
B.12		Selected historical key financial info	ormation:			
	statements as at	Income Statement sets out summary information extracted from the and for each of the financial years ended 31 Decitional Luxembourg:				
	UniCredit International Luxembourg	As at				
	€ millions	Year ended 31 December 2013	Year ended 31 December 2012			
	Operating income of which:	12	13			
	-net interest	12	12			
	Operating costs	(5)	(5)			
	Profit	7	8			
	Profit (loss) before tax	7	8			
	Net profit (loss)	5	6			

Statement of Financial Position

The table below sets out summary information extracted from for UniCredit International Luxembourg's audited consolidated statement of financial position as at 31 December 2013 and 31 December 2012:

€ millions	Year ended 31 December 2013	Year ended 31 December 2012
Total assets	3,187	3,030
Financial assets held for trading	2	1
Loans and receivables with customers	123	105
Financial liabilities held for trading	2	1
Deposits from customers and debt securities in issue of which:	2,496	2,278
- deposits from customers	593	303
- securities in issue	1,903	1,974
Shareholders' Equity	250	244

Statements of no significant or material adverse change

Not applicable - there has been no significant change in the financial or trading position of UniCredit International Luxembourg since 31 December 2013.

There has been no material adverse change in the prospects of UniCredit International Luxembourg since 31 December 2013.

B.13	Events impacting the Issuer's solvency	Not Applicable - There are no recent events particular to the Issuer which are to a material extent relevant to the evaluation of the Issuer's solvency.			
B.14	Dependence upon other group entities	UniCredit International Luxembourg is a wholly owned subsidiary of UniCredit and owns a 100% interest in a subsidiary named UniCredit Luxembourg Finance S.A., whose principal object is the issue of securities in the US market under a USD 10 billion medium term note programme guaranteed by UniCredit S.p.A. Please also see Element B.5 above			
B.15	Principal activities	UniCredit International Luxembourg is engaged in the business of banking and the provision of financial services. Its main business areas include treasury activities (money market, repurchase agreements or "repos", interest rate swaps, foreign exchange), issue of certificates of deposit and structured notes, selective investments for its own account, treasury services for institutional and corporate counterparties and management of the remaining credit portfolio.			
B.16	Controlling shareholders	UniCredit International Luxembourg is a wholly owned subsidiary of UniCredit.			
B.17	Ratings	Not applicable. The Notes are not rated.			

		UniCredit International Luxemb	oourg is not rated.			
B.18	Description of the Guarantee	The due and punctual payment of all amounts payable by UniCredit International Luxembourg under this Base Prospectus in relation to the Securities issued by UniCredit International Luxembourg as well as the due and punctual performance and observance of each of the other provisions of this Base Prospectus on its part to be performed or observed in relation to such Securities will be irrevocably and — subject as provided in the Guarantee — unconditionally guaranteed by the Guarantor.				
B.19	Information about the Guarantor					
B.19 B.1	Legal and commercial name of the Guarantor	UniCredit S.p.A. ("UniCredit")				
B.19 B.2	Domicile/ legal form/ legislation/ country of incorporation		r Azioni incorporated under the c of Italy with registered office a			
B.19 B.4b	Trend information		o known trends, uncertainties, ely to have a material effect on			
B.19 B.5	Description of the Group	Bank of Italy pursuant to Articl as amended (the "Italian Ba" "UniCredit Group") is a leading network in 17 countries, inc Central and Eastern European Group is present in approximate employees. The Group's por geographical areas, with a strofinancial and related activities curities trading and broken	registered with the Register of e 64 of the Legislative Decree Nanking Act") under number 02 financial services group with a cluding Italy, Germany, Austria (the "CEE") countries. As at 32 ately 50 markets with almost 2 tfolio of activities is highly dong focus on commercial banking ies includes deposit-taking, legerage, investment banking, itoring and the distribution of cessurance).	o. 385 of 1 September 1993 2008.1 (the "Group" or the well established commercial , Poland and several other L December 2013, UniCredit L48,000 full time equivalent iversified by segments and ng. Its wide range of banking, ending, asset management, nternational trade finance,		
B.19 B.9	Profit forecast or estimate	Not Applicable - No profit fored	casts or estimates have been m	ade in the Base Prospectus.		
B.19 B.10	Audit report qualifications	Not Applicable - No qualificati the Base Prospectus.	ions are contained in any audit	or review report included in		
B.19		Selected historic	al key financial information:			
B.12		sets out summary information and for each of the financial ye				
	€ millions	Year ended 31 December 2013	Year ended 31 December 2012(**)	Year ended 31 December 2012(*)		
	Operating income	23,973	24,997	25,049		
	of which:					
	- net interest	12,990	13,877	14,285		
	- dividends and other income	324	397	397		

from equity investments			
- net fees and commissions	7,728	7,673	7,793
Operating costs	(14,801)	(14,816)	(14,979)
Operating profit	9,172	10,181	10,070
Profit (loss) before tax	(4,888)	243	317
Net profit (loss) attributable to the Group	(13,965)	865	865

^(*) As published in "2012 Consolidated Reports and Accounts".

Comparative figures as at 31 December 2012 are different from those disclosed in the 2012 Consolidated Reports and Accounts as a result of the restatement, for comparative purposes, of interest income from impaired assets whose book value was written down and reversals connected with the passing of time from item "Net interest" to item "Net write-downs on loans and provisions for guarantees and commitments", as a result of the reclassification carried out by three Group companies in the first nine months of 2013.

Since 2013 gains on disposal or repurchase of available-for-sale financial assets and gains on disposal or repurchase of held-to-maturity investments have been reclassified to "Net trading income" in order to align their presentation in the condensed consolidated Income Statement with the standards of the major Italian and European banks. Such gains were previously included in "Net income from investments".

With reference to the Condensed Income Statement, since the third guarter of 2013:

- the positive profit and loss ("P&L") items relating to the rationalization of the support companies of the Group's Global Banking Services have been recorded in "Recovery of expenses" instead of "Net other expenses/income" in accordance with the economic substance of the transaction;
- some P&L items relating to the operations of one Group company have been reclassified (from "Net fees and commissions" to "Net interest") to better reflect their economic nature.

The comparative period was restated accordingly.

It should be noted that the 2012 figures differ from those disclosed in the "2012 Consolidated Reports and Accounts" as a result of the restatement, for comparison purposes, of the individual items that composed the profit/loss of some Group companies (PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UNICREDIT BANK, BDK CONSULTING, PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UKRSOTSBANK, PRIVATE JOINT STOCK COMPANY FERROTRADE INTERNATIONAL, LLC UKROTSBUD, LTD SI&C AMC UKRSOTS REAL ESTATE, SVIF UKRSOTSBUD), which as at 31 December 2013, in accordance with International Financial Reporting Standards — "Non-current Assets Held for Sale" ("IFRS 5"), were shown under item "310. Profit (loss) after tax from discontinued operations".

The figures in this table refer to the reclassified income statement.

The table below sets out summary information extracted from the consolidated interim reports as at 30 June 2014 and 30 June 2013 for the UniCredit Group:

€ millions	30 June 2014	30 June 2013(**)	30 June 2013(*)
Operating income	11,312	11,884	12,497
of which:			
- net interest	6,256	6,132	6,617
- dividends and other income from equity investments	370	408	170
- net fees and	3,836	3,713	3,969

^(**) Recasted, as published in "2013 Consolidated Reports and Accounts".

commissions			
Operating costs	(6,926)	(7,060)	(7,434)
Operating profit	4,385	4,824	5,064
Profit (loss) before tax	2,446	1,836	1,859
Net profit attributable to the Group	1,116	810	810

^(*) As published in "Consolidated First Half Financial Report as at June 30, 2013"

As from the first quarter of 2014, the results of the industrial companies consolidated line by line will be shown in "Net Other Expenses/Income" in order to focus the P&L lines on the pure banking activities. The previous period has been restated accordingly.

In addition, the comparative figures as at 30 June 2013 have been restated – following the introduction of IFRS 10 and IFRS 11 – as a result of the restatement of all the items that composed the profit/loss of some Ukrainian Group companies (PUBLIC JOINT STOCK COMPANY; UNICREDIT BANK; BDK CONSULTING; PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UKRSOTSBANK; PRIVATE JOINT STOCK COMPANY; FERROTRADE INTERNATIONAL; LLC UKROTSBUD; LTD SI&C AMC UKRSOTS REAL ESTATE; SVIF UKRSOTSBUD), which in accordance with IFRS 5, have been included in item "310. Profit (loss) after tax from discontinued operations".

Statement of Financial Position

The table below sets out summary information extracted from UniCredit Group's audited consolidated statement of financial positions as at and for the financial years ended 31 December 2013 and 31 December 2012:

€ millions	Year ended 31 December 2013 (****)	Year ended 31 December 2013 (***)	Year ended 31 December 2012 (**)	Year ended 31 December 2012 (*)
Total assets	827,538	845,838	926,838	926,827
Financial assets held for trading	80,701	80,910	107,046	107,119
Loans and receivables with customers	484,309	503,142	544,443	547,144
of which:				
- impaired loans	39,746	39,815	42,929	44,058
Financial liabilities held for trading	63,799	63,169	99,123	99,123
Deposits from customers and debt securities in issue	557,764	571,024	578,066	579,965
of which:				
- deposits from	393,498	410,930	407,615	409,514

^(**) Recasted, as published in "Consolidated First Half Financial Report as at June 30, 2014"

customers				
- securities in issue	164,266	160,094	170,451	170,451
Shareholders' Equity	46,722	46,841	61,579	62,784

^(*) As published in "2012 Consolidated Reports and Accounts".

Comparative figures as at 31 December 2012 were restated following the introduction of the revised International Accounting Standards on employee benefits ("IAS 19R").

As at 31 December 2013, in accordance with IFRS 5, the assets of the following companies were recognized under item "Non-current assets and disposal groups classified as held for sale" and item "Liabilities included in disposal groups classified as held for sale" as a result of their classification as "discontinued operations": PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UNICREDIT BANK; BDK CONSULTING; PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UKRSOTSBANK; PRIVATE JOINT STOCK COMPANY FERROTRADE INTERNATIONAL; LLC UKROTSBUD; LTD SI&C AMC UKRSOTS REAL ESTATE; SVIF UKRSOTSBUD. The previous periods were restated accordingly to increase comparability, pursuant to the regulations in force.

Comparative figures as at 31 December 2013 have been restated following the introduction of IFRS 10 and IFRS 11.

The figures in this table refer to reclassified balance sheet.

The table below sets out summary information extracted from the consolidated interim report as at 30 June 2014 and 30 June 2013 for the UniCredit Group.:

	·	
€ millions	30 June 2014	30 June 2013(*)
Total assets	838,689	889,632
Financial assets held for 84,079 trading		93,772
Loans and receivables with customers	477,093	532,771
Financial liabilities held for trading	63,637	77,216
Deposits from customers and debt securities in issue	561,005	564,750
of which:		
- deposits from customers	401,490	405,221
- securities in issue	159,515	159,529
Shareholders' Equity	48,937	61,322

^(*) As published in "Consolidated First Half Financial Report as at June 30, 2013"

Statements of no significant or material adverse change

Not Applicable - There has been no significant change in the financial or trading position of UniCredit and the Group since 30 June 2014.

There has been no material adverse change in the prospects of UniCredit and the Group since 31 December 2013.

^(**) Recasted, as published in "2013 Consolidated Reports and Accounts".

^(***) As published in "2013 Consolidated Reports and Accounts".

^(****) Recasted, as published in "Consolidated First Half Financial Report as at June 30, 2014".

B.19 B.13	Events impacting the Guarantor's solvency	Not Applicable - There are no recent events particular to the Guarantor which are to a material extent relevant to the evaluation of the Guarantor's solvency.			
B.19 B.14	Dependence upon other group entities	The Guarantor is the parent company of the UniCredit Group and carries out, in addition to banking activities, organic policy, governance and control functions <i>vis-à-vis</i> its subsidiary banking, financial and instrumental companies. Please also see Element B.19 B.5 above.			
B.19 B.15	The Guarantor's Principal activities	The Guarantor, as a bank which undertakes management and co-ordination activities for the UniCredit Group, pursuant to the provisions of Article 61 of the Italian Banking Act, issues, when exercising these management and co-ordination activities, instructions to the other members of the banking group in respect of the fulfilment of the requirements laid down by the Bank of Italy in the interest of the banking group's stability.			
B.19 B.16	Controlling shareholders	Not Applicable - No individual or entity controls the Guarantor within the meaning provided for in Article 93 of the Legislative Decree No. 58 of 24 February 1998 (the "Financial Services Act"), as amended.			
B.19	Ratings of the	UniCredit S.p.A. has be	en rated:		
B.17	Guarantor	Description	Standard & Poor's	Moody's	Fitch ratings
		Short Term Counterparty Credit Rating	A-3	P-2	F2
		Long Term Counterparty Credit Rating	BBB-	Baa2	BBB+
		Outlook	stable	negative	negative

C. SECURITIES

C.1	Type and class of the securities being offered and/or admitted to trading, including any security identification number	Fund Index Telescope Securities (the "Securities") The Securities will be issued as notes with Nominal Amount. "Nominal Amount" means EUR 1,000.00. The holders of the Securities (the "Security Holders") are not entitled to receive definitive Securities. Common Code: 119679346 The ISIN and the WKN is specified in the additional table to the Summary.	
C.2	Currency of the securities issue	The Securities are issued in Euro ("EUR") (the "Specified Currency").	
C.5	Restrictions of any free transferability of the securities	Not applicable. The Securities are freely transferable.	
C.8	Rights attached to the Securities to the securities, including ranking and limitations to those rights Rights attached to the Securities The Securities do not bear interest. Upon occurrence of an Income Payment Event (as specified in C.10), the Securities on Additional Amount (k) (as specified on Additional Amount Payment Dates (k) (as specified in the Final Terms). Status of the Securities The obligations under the Securities constitute direct, unconditional and upobligations of the Issuer and rank, unless provided otherwise by law, at least p.		

		with all other unsecured unsubordinated present and future obligations of the Issuer. Limitation of the rights
		The Issuer is entitled to make adjustments to the terms and conditions and to the conversion of the Securities.
		Governing law of the Securities
		The Securities, as to form and content, and all rights and obligations of the Issuer and the Security Holder shall be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
C.9	Nominal interest rate; the date from	Interest Rate, Interest Start Date, Interest Payments Dates Not applicable. The Securities do not bear interest. Underlying
which interest becomes payable and the due dates for interest; where the rate is not fixed, description of	Descriptions of the Underlying are specified in the additional table to the Summary. For further information about the performance of the Underlying and its volatility, please refer to the Website (or any successor website), as specified in the additional table to the Summary.	
	is not fixed,	Redemption Redemption on the Maturity Date will be made by payment of the Redemption Amount in the Specified Currency.
	on which it is	The " Redemption Amount " is equal to the Minimum Amount.
	based; maturity date and	The "Maturity Date" and the "Minimum Amount" are specified in the additional table to the Summary.
	arrangements for the	Payments
amortisation of the loan, including the repayment	All payments shall be made to Citibank, N.A., London Branch, Citigroup Centre, Canada Square Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom (the "Principal Paying Agent"). The Principal Paying Agent shall pay the amounts due to the Clearing System for credit to the respective accounts of the depository banks for transfer to the Security Holders.	
	procedures; an indication of	The payment to the Clearing System shall discharge the Issuer from its obligations under the Securities in the amount of such payment.
	yield; representation	"Clearing System" means Clearstream Banking AG, Frankfurt with bridge Euroclear ("CBF"). Method for calculating the yield
	of debt security holders	Not applicable. The yield cannot be calculated at the time of the issue of the Securities.
		Representation of the Security Holders
		Not applicable. No representative exists.
C.10	Description of the derivative component in the interest	Fund Index Telescope Securities are Securities where the payment of the Additional Amount (k) is based on the Performance of the Underlying (k) (as specified in the Final Terms), taking into account the Participation Factor (as specified in the Final Terms) and the respective D (k) (as specified in the Final Terms).
	payment and how the investment is	If an Income Payment Event occurs on an Observation Date (k) (as specified in the Final Terms), the respective Additional Amount (k) will be paid on the respective Additional Amount Payment Date (k) (as specified in the Final Terms).
	influenced by the value of the base instrument	An Income Payment Event means that R (k) (as specified in the Final Terms), as determined on the respective Observation Date (k), is greater than the Strike (as specified in the Final Terms).
instri	INSUUMENU	The "Additional Amount (k)" is equal to the Nominal Amount multiplied by the Participation Factor and the Performance of the Underlying (k).
		The value of the Securities during their term can rise if the value of the Underlying increases and can decline if the value of the Underlying falls (disregarding other factors affecting the value).
C.11	Admission to trading on a regulated market	Not applicable. No application of the Securities to be admitted to trading on a regulated or equivalent market has been or is intended to be made.

D. RISKS

D.2 Key risks regarding the Issuer and the

In purchasing Securities, investors assume the risk that the Issuer and the Guarantor may become insolvent or otherwise be unable to make all payments due in respect of the Securities. There is a wide range of factors which individually or together could result in the Issuer and the Guarantor becoming unable to make all payments due in respect of the Securities. It is not possible to identify all such factors or to determine which factors are most likely to occur, as the Issuer and the Guarantor may not be aware of all relevant factors and certain factors which they currently deem not to be material may become material as a result of the occurrence of events outside the Issuer's and the Guarantor's control. The Issuer and the Guarantor have identified factors which could materially adversely affect their businesses and ability to make payments due under the Securities. These factors include:

- risks concerning liquidity which could affect the Group's ability to meet its financial obligations as they fall due;
- the UniCredit Group's results of operations, business and financial condition have been and will continue to be affected by adverse macroeconomic and market conditions;
- the European sovereign debt crisis has adversely affected, and may continue to, adversely affect the Group's results of operations, business and financial condition;
- the Group has exposure to European sovereign debt;
- financial regulators have requested that UniCredit Group companies reduce their credit exposure to other UniCredit Group entities, particularly their upstream exposure to UniCredit, which could have a material adverse effect on the way in which the UniCredit Group funds its operations and provides liquidity to members of the Group;
- systemic risk could adversely affect the Group's business;
- risks connected to an economic slowdown and volatility of the financial markets

 credit risk:
- deteriorating asset valuations resulting from poor market conditions may adversely affect the Group's future earnings;
- the economic conditions of the geographic markets in which the Group operates have had, and may continue to have, adverse effects on the Group's results of operations, business and financial condition;
- non-traditional banking activities expose the Group to additional credit risks;
- unidentified or unanticipated risks, by their nature, might not be captured in the current Group's risk management policies;
- fluctuations in interest and exchange rates may affect the Group's results;
- changes in the Italian and European regulatory framework could adversely affect the Group's business;
- implementation of the Third Basel Accord ("Basel III"), as transposed in European Union law through the amended Capital Requirement Directive and the Capital Requirements Regulation ("CRD IV Package") on, among others, quantity and

quality of capital and liquidity buffers, which is not yet finally specified and could, have an adverse affect on Group's results of operations, business and financial condition;

- forthcoming regulatory changes;
- the so-called Single Supervisory Mechanism ("SSM") under which the European Central Bank ("ECB") will be responsible for conducting banking supervision in the euro area and other initiatives to create the so-called Banking Union;
- the ECB is in the process of performing a comprehensive assessment of the Issuer and other European banks, the outcome of which is not yet known;
- the bank recovery and resolution directive entered into force on 2 July 2014 and
 is intended to enable a range of actions to be taken in relation to credit
 institutions and investment firms considered to be at risk of failing. The
 implementation of the directive or the taking of any action under it could
 materially affect the value of any Securities;
- as of 2016 the UniCredit Group will be subject to the provisions of the Regulation establishing the Single Resolution Mechanism;
- the UniCredit Group may be subject to a proposed EU regulation on mandatory separation of certain banking activities;
- the UniCredit Group may be affected by a proposed EU Financial Transactions Tax:
- the UniCredit Group may be affected by new accounting and regulatory standards;
- operational and IT risks are inherent in the Group's business;
- intense competition, especially in the Italian market, where the Group has a substantial part of its businesses, could have a material adverse effect on the Group's results of operations and financial condition;
- the Group may fail to implement its 2013-2018 Strategic Plan, a multi-year plan that contains forecasts of future trends and events in terms of both its respective business units and macroeconomic developments, as approved in March 2014 by the Board of Directors of the Group;
- risks related to the goodwill impairment related to the Group's strategies and underlying macro scenario, and the parameters and information used to verify the recoverability of goodwill that are significantly influenced by the macroeconomic and market situation ("Goodwill Impairment Test");
- any rating downgrades of UniCredit or other entities of the Group would increase the re-financing costs of the Group and may limit its access to the financial markets and other sources of liquidity;
- as at the date of this Base Prospectus, there are certain legal proceedings pending against UniCredit and other companies belonging to the Group;

- the Group is involved in pending tax proceedings;
- Information about the shareholding in the Bank of Italy.

D.3 Key information on the key risks that are specific to the securities

Potential conflicts of interest

Conflict of interest risk is related to the possibility that certain functions of the Issuers, distributors or agents or events with respect to the underlying-linked Securities may be adverse to the interests of the Security Holders.

• Risks related to the market

(i) Risk that no active trading market for the Securities exists; (ii) Risks relating to the offering volume; (iii) Risks related to the market value of the Securities; (iv) Risks related to the expansion of the spread between bid and offer prices; (v) Currency risk with respect to the Securities; (vi) Risk related to hedging transactions.

Risks related to the Securities in general

(i) Risks related to the suitability of the Securities; (ii) Credit risk of the Issuer; (iii) Possible limitations of the legality of purchase; (iv) The Guarantee may be limited by applicable laws or subject to certain defences that may limit its validity and enforceability; (v) Risks arising from financial market turmoils, the German Bank Restructuring Act and other governmental or regulatory interventions; (vi) Risks due to the lack of own independent review; (vii) Risks arising from debt financing the purchase of the Securities; (viii) Risks arising from transaction costs; (ix) Risks with regard to determinations by the Calculation Agent; (x) Inflation risk; (xi) Risks in connection with a purchase of Securities for hedging purposes; (xii) Risks related to Taxation.

Risk related to Underlying-linked Securities

(i) Risks arising from the influence of the Underlying on the market value of the Securities; (ii) Risks due to the lack of permanent distributions; (iii) Risks arising from the fact that the valuation of the Underlying occurs only at a specified date or time; (iv) Risks due to only partial capital protection by the Minimum Amount; (v) Risks arising from the negative impact of thresholds or limits; (vi) Risks in relation to a Participation Factor; (vii) Risks with respect to a Floor Level, a Strike Level, Final Strike Level and/or a Strike; (viii) Risks in relation to a ratio; (ix) Risks due to a limitation of potential returns to a Maximum Amount or an Maximum Additional Amount or due to other limitations; (x) Special risks in respect of Fund Index Performance Telescope Securities, Garant Performance Telescope Securities, Fund Index Telescope Securities, Garant Telescope Securities; (xi) Risks due to an Underlying/Basket consisting of a number of components; (xii) Risk of postponement or alternative provisions for the valuation of the Underlying; (xiii) Currency risk with respect to the Underlying; (xiv) Risks in relation to adjustment events; (xv) Risk of Market Disruptions; (xvi) Risk of regulatory consequences to investors when investing in Underlying-linked Securities; (xvii) Risks arising from negative effects of hedging arrangements by the Issuer on the Securities; (xviii) Risks arising from the Issuer's extraordinary call right; (xix) Risks arising from the Issuer's Conversion Right; (xx) Risks in the case of Physical Delivery: (xxi) Risks relating to fixed rate Securities: (xxii) Risks relating to Floater Securities. (xxiii) Special risks relating to reference rates and (xxiv) Risks due to a limitation of the interest rate to a maximum interest rate.

Risks related to the Underlying

- General Risks of Fund Shares as Underlying or as component(s) of a Underlying
- (i) Similar risks to a direct investment in Fund Shares; (ii) No rights of ownership of the Underlying or its components; (iii) No entry in the register of members in the event of physical delivery of Registered Shares; (iv) No obligation to forward distributions; (v) Risks associated with Underlyings subject to emerging market jurisdictions.
- Structural risks in the case of Fund Shares as the Underlying or as components of an Underlying
- (i) Legal and tax risk; (ii) Risks resulting from commissions and fees; (iii) Risks resulting from a potential liquidation or merger; (iv) Risks resulting from valuations of the net asset value and estimates; (v) Potential lack of currentness of the performance; (vi) Risks resulting from conflicts of interest of the persons involved; (vii) No passing on of rebates or other fees paid by the fund to the Issuer; (viii) Political/regulatory risk; (ix) Custody risks; (x) Valuation risks; (xi) Country or transfer risks; (xii) Risks resulting from the possible

effects of redemptions of Fund Shares; (xiii) Specific risks affecting closed investment funds; (xiv) Risks resulting from cross liabilities; (xv) Risks with regard to public holidays.

- General risks from investment activities in the case of Fund Shares as the Underlying or as components of an Underlying
- (i) Market risks; (ii) Currency risks; (iii) Risks due to lack of liquidity of the assets and financial instruments purchased; (iv) Counterparty risks; (v) Settlement risks; (vi) Concentration risks; (vii) Risks arising from suspensions of trading.
- Specific risks relating to fund management in the case of Fund Shares as the Underlying or as components of an Underlying
- (i) Risks due to dependence on the fund managers; (ii) Risks in the event of limited disclosure of investment strategies; (iii) Risks due to possible changes of investment strategies; (iv) Risks due to the agreement of performance bonuses; (v) Risks due to "soft dollar" services; (vi) Risks arising from misconduct by the fund managers; (vii) Risks due to possible conflicts of interest.
- Specific risks arising from assets purchased in the case of Fund Shares as the Underlying or as components of the Underlying
- (i) General risks involved with investments in securities; (ii) Specific risks involved with investments in stocks; (iii) Specific risks involved with investments in interest-bearing financial instruments; (iv) Specific risks involved with investments in assets with low credit ratings; (v) Specific risks involved with investments in volatile and illiquid markets; (vi) Specific risks involved with investments in derivatives; (vii) Specific risks involved with investments in real estate and other tangible assets; (viii) Specific risks involved with investments in commodities; (ix) Specific risks involved with investments in precious metals; (x) Specific risks involved with investments in other investment funds (Fund of Funds); (xii) Specific risks involved with investing exclusively in another investment fund (Feeder Fund).
- Specific risks due to particular portfolio management techniques in the case of Fund Shares as the Underlying or as components of the Underlying
- (i) Risks of raising debt capital; (ii) Risks involved with short sales; (iii) Risks due to the use of trading systems and analytical models; (iv) Risks involved with lending securities; (v) Risks involved with entering into sale and repurchase transactions; (vi) Specific investment risks involved with synthetic investment strategies; (vii) Risks involved with entering into hedging transactions; (viii) Specific risks involved with investments in emerging markets; (ix) Specific risks associated with exchange traded funds ("ETFs").
- -Additional risks related to indices as Underlying
- (i) Similar risks to a direct investment in index components; (ii) No influence of the Issuer on the index; (iii) Risks of unrecognized or new indices; (iv) Risks arising from special conflicts of interests in relation to indices as Underlying; (v) Risks in relation to strategy indices as Underlying; (vi) Risks in relation to price indices as Underlying; (vii) Risks in relation to net return indices as Underlying; (viii) Risks in relation to short indices as Underlying; (ix) Risks in relation to distributing indices as Underlying; (xi) Risk of country or sector related indices; (xii) Currency exchange risk contained in the index; (xiii) Adverse effect of fees on the index level; (xiv) Adverse effect of synthetic dividends on index level (xv) Risks with respect to the publication of the index composition which is not constantly updated.

Investors may lose the value of their entire investment or part of it.

E. OFFER

E.2b	Reasons for the offer and use of proceeds when different from making profit and/or hedging certain risks	The net proceeds from each issue of Securities will be used by the Issuer for their general corporate purposes.
E.3	Description of the terms and conditions of the	Day of the first public offer: 2 March 2015. Issue Price: 100%

	offer	A public offer will be made in Germany, Austria and Luxembourg The smallest transferable unit is EUR 1,000.00. The smallest tradable unit is EUR 1,000.00.
		The Securities will be offered to qualified investors, retail investors and/or institutional investors by way of public offerings.
		The public offer may be terminated by the Issuer at any time without giving any reason.
		Application to listing will be made as of 28 April 2015 on the following markets:
		 Freiverkehr (open market) der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®]).
		The Securities are initially offered during a Subscription Period, and continuously offered thereafter.
		Subscription Period: 2 March 2015 to 10 April 2015 (14:00 Munich local time).
		The Issuer reserves the right to extend or shorten the Subscription Period or to withdraw the issue during the Subscription Period.
E.4	Any interest that is material to the issue/offer including conflicting interest	Any distributors and/or its affiliates may be customers of, and borrowers from the Issuer and its affiliates. In addition, any of such distributors and their affiliates may have engaged, and may in the future engage, in investment banking and/or commercial banking transactions with, and may perform services for the Issuer and its affiliates in the ordinary course of business.
E.7	Estimated expenses charged to the investor by the Issuer or the distributor	Distribution Margin: The distributor may impose a fee on top of the Issue Price of up to 3.5 per cent (front end load) of the Nominal Amount. Other fees: 0.15 per cent p.a. of the outstanding Aggregate Nominal Amount is paid and received quarterly by UniCredit Bank AG in its role as distributor. In the event that a distributor charges any other fees, the distributor must state such fee separately.

ADDITIONAL TABLE TO THE SUMMARY

ISIN / WKN (C.1)	Reference Price (C.19)	Maturity Date (C.9)	Minimum Amount (C.9)	Underlying (C.9)	Website (C.20)
DE000A1ZW3Z 8 / A1ZW3Z	Not Applicable	27 April 2023	EUR 1,000.00	HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II	www.onemarkets.d e

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A - E (A.1 - E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

Zustimmung zur Verwendung des	Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. UniCredit International Bank (Luxemburg) S.A. ("UniCredit Bank Luxemburg", die "Emittentin"), 8-10 rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon übernimmt, kann hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilen die Emittentin und die Garantin die
	enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. UniCredit International Bank (Luxemburg) S.A. ("UniCredit Bank Luxemburg", die "Emittentin"), 8-10 rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon übernimmt, kann hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
	"Emittentin"), 8-10 rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon übernimmt, kann hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
	Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilen die Emittentin und die Garantin die
Basisprospekts	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.
Angabe der Angebotsfrist	Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für eine Frist von zwölf (12) Monaten nach 2. März 2015.
Sonstige Bedingungen, an die die	Die Zustimmung der Emittentin und der Garantin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.
Zustimmung gebunden ist	Die Zustimmung der Emittentin und der Garantin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und der Garantin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.
	Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.
Zur Verfügungstellun g	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.
Z V 9	ebunden ist ur erfügungstellun

B. EMITTENTIN UND GARANTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. (UniCredit International Luxemburg).			
B.2	Sitz/Rechtsform/ geltendes Recht/Land der Gründung	Die UniCredit International Luxemburg ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtete und dort ansässige Aktiengesellschaft (<i>société anonyme</i>) mit Sitz in 8-10 rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg.			
B.4b	Trendangaben	Entfällt – Es sind keine Trends, Ungewissheiten, Forderungen, Verpflichtungen oder Ereignisse bekannt, die sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erheblich auf die Aussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr auswirken würden.			
B.5	Beschreibung der Gruppe	Die Bankengruppe UniCredit, eingetragen im Register für Bankengruppen der Bank von Italien gemäß Artikel 64 des Gesetzes Nr. 385 vom 1. September 1993 (das "italienische Bankengesetz") geändert durch die Nummer 02008.1, (die Gruppe oder die UniCredit-Gruppe) ist ein führender Anbieter von Finanzdienstleistungen, dessen etabliertes Geschäftsnetzwerk sich über 17 Länder, darunter Italien, Deutschland, Österreich, Polen und verschiedene weitere Länder Mittel- und Osteuropas (CEE-Länder) erstreckt. Zum 31. Dezember 2013 ist die UniCredit-Gruppe in schätzungsweise 50 Absatzmärkten vertreten und beschäftigt fast 148.000 Vollzeitarbeitnehmer. Die Tätigkeitsfelder der Gruppe sind hoch diversifiziert und umfassen zahlreiche Segmente und geographische Regionen, wobei der Hauptfokus auf dem Bereich Commercial Banking liegt. Ihre breitgestreuten Aktivitäten im Bank- und Finanzwesen sowie in verwandten Bereichen umfassen das Einlagen- und Kreditgeschäft, die Vermögensverwaltung, den Wertpapierhandel und das Brokergeschäft, das Investment Banking, die internationale Handels- und Unternehmensfinanzierung, Leasing, Factoring sowie den Vertrieb bestimmter Lebensversicherungsprodukte über Bankfilialen (bancassurance).			
B.9	Gewinnprognose n oder -schätzungen	Entfällt – Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.			
B.10	Einschränkungen im Bestätigungsver merk	Entfällt – Die im Basisprospekt enthaltenen Bestätigungsvermerke bzw. Bescheinigungen nach prüferischer Durchsicht enthalten keine Einschränkungen.			
B.12		Ausgewählte wesentliche historische Finanzinforma	tionen:		
	Gewinn- und Verlustrechnung Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den geprüften konsolidie Jahresabschlüssen der UniCredit International Luxemburg für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2013 zum 31. Dezember 2012:				
	UniCredit International Luxemburg	International			
	in Mio. EUR	Jahr zum 31. Dezember 2013	Jahr zum 31. Dezember 2012		
	Operative Erträge, davon:	12	13		
	- Zinsüberschuss	12	12		
	Verwaltungsaufw (5)		(5)		
	Operatives Ergebnis	7	8		

	T			
	Ergebnis vor Steuern		7	8
	Konzernüberschu ss/ (-fehlbetrag)		5	6
			Bilanz	
			nenfassende Angaben aus den gep e Geschäftsjahre zum 31. Dezembe	
	in Mio. EUR		Jahr zum 31. Dezember 2013	Jahr zum 31. Dezember 2012
	Summe der Aktiva		3.187	3.030
	Handelsaktiva		2	1
	Kredite und Forder	ungen an Kunden	123	105
	Handelspassiva		2	1
	Kundeneinlagen ur Verbindlichkeiten, o		2.496	2.278
	- Kundeneinlagen		593	303
	- verbriefte Verbind	lichkeiten	1.903	1.974
	Eigenkapital		250	244
	Entfällt – In der Fir Dezember 2013 ke	nanzlage oder der Hand ine wesentlichen Veränd	nderungen oder wesentlichen Versch elsposition der UniCredit Internation derungen eingetreten, und die Aussi aber 2013 nicht wesentlich verschle	nal Luxemburg sind seit dem 31. Ichten der UniCredit International
B.13	Ereignisse mit Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkei t der Emittentin		der jüngsten Zeit keine Ereigniss Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit	
B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	und hält selbst wiede deren Hauptgeschäfts Markt im Rahmen e <i>Programme</i> mit einem	ional Luxemburg ist eine 100%ige ⁻ erum 100 % der Aktien an der Uni szweck die Begebung von Wertp eines von der UniCredit S.p.A. ga n Volumen von USD 10 Mrd. ist. uf vorstehenden Punkt B.5.	Credit Luxembourg Finance S.A., apieren am US-amerikanischen
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit International Luxemburg ist im Bereich Bank- und Finanzdienstleistungen tätig. Ihre Hauptgeschäftsfelder sind Tätigkeiten im Bereich Treasury (Geldmarkt, Repos, Zinsswaps, Devisengeschäfte), die Begebung von Einlagenzertifikaten und strukturierten Anleihen, ausgewählte Anlagen für eigene Rechnung, Treasury-Dienstleistungen für institutionelle und Firmenkunden sowie die Verwaltung des übrigen Kreditportfolios.		
B.16	Beherrschende Aktionäre	Die UniCredit Internati	onal Luxemburg ist eine 100%ige To	ochtergesellschaft der UniCredit.
B.17	Ratings		e Schuldverschreibungen haben ırg wurden keine Ratings vergeben.	kein Rating. Für die UniCredit
B.18	Beschreibung der	Die ordnungsgemäße	und pünktliche Zahlung aller v	von der UniCredit International

	Garantie	UniCredit Inter pünktliche Leis hinsichtlich der	national Luxemburg bege tung und Erfüllung aller ül r Wertpapiere zu leisten ui	diesem Basisprospekt in Be benen Wertpapiere sowie o brigen Vorschriften dieses B. nd zu erfüllen hat, wird unw urch die Garantin garantiert.	die zuverlässige und asisprospekts, die sie
B.19	Angaben über die Garantin				
B.19 B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin	UniCredit S.p.A.	iCredit S.p.A. ("UniCredit")		
B.19 B.2	Sitz/Rechtsform/ geltendes Recht/Land der Gründung			er Republik Italien errichtete hi 16, 00186, Rom, Italien.	e und dort ansässige
B.19 B.4b	Trendangaben	Ereignisse bek	annt, die sich mit hinre	wissheiten, Forderungen, N ichender Wahrscheinlichke Geschäftsjahr auswirken wür	it erheblich auf die
B.19 B.5	Beschreibung der Gruppe	Die Bankengruppe UniCredit, eingetragen im Register für Bankengruppen der Bank von Italien gemäß Artikel 64 des Bankengesetzes unter der Nummer 02008.1, (die Gruppe oder die UniCredit-Gruppe) ist ein führender Anbieter von Finanzdienstleistungen, dessen etabliertes geschäftliches Netzwerk sich über 17 Länder, darunter Italien, Deutschland, Österreich, Polen und verschiedene weitere Länder Mittel- und Osteuropas (CEE-Länder) erstreckt. Zum 31. Dezember 2013 ist die UniCredit-Gruppe in schätzungsweise 50 Absatzmärkten vertreten und beschäftigt fast 148.000 Vollzeitarbeitnehmer. Die Tätigkeitsfelder der Gruppe sind hoch diversifiziert und umfassen zahlreiche Segmente und geographische Regionen, wobei der Hauptfokus auf dem Bereich Commercial Banking liegt. Ihre breitgestreuten Aktivitäten im Bank- und Finanzwesen sowie in verwandten Bereichen umfassen das Einlagen- und Kreditgeschäft, die Vermögensverwaltung, den Wertpapierhandel und das Brokergeschäft, das Investment Banking, die internationale Handels- und Unternehmensfinanzierung, Leasing, Factoring sowie den Vertrieb bestimmter Lebensversicherungsprodukte über Bankfilialen (bancassurance).			
B.19 B.9	Gewinnprognose n oder -schätzungen	Entfällt – Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.			
B.19 B.10	Einschränkungen im Bestätigungsvermerke bzw. Bescheinigun nach prüferischer Durchsicht enthalten keine Einschränkungen. Bestätigungsver merk			zw. Bescheinigungen	
B.19 B.12		Ausgewäh	nlte wesentliche historisch	e Finanzinformationen:	
5.12	Gewinn- und Verlustrechnung Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den geprüften konsolidie Jahresabschlüssen der UniCredit-Gruppe für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2013 und zum Dezember 2012:				
	in Mio. EUR		Jahr zum 31. Dezember 2013	Jahr zum 31. Dezember 2012(**)	Jahr zum 31. Dezember 2012(*)
	Operative Erträge davon:		23.973	24.997	25.049
	- Zinsüberschuss		12.990	13.877	14.285
	- Dividenden und ä aus Kapitalinvestiti		324	397	397
	- Provisionsübersch	IUSS	7.728	7.673	7.793

Verwaltungsaufwand	(14.801)	(14.816)	(14.979)
Operatives Ergebnis	9.172	10.181	10.070
Ergebnis vor Steuern	(4.888)	243	317
Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)	(13.965)	865	865

- (*) Gemäß Veröffentlichung im "Konsolidierten Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2012".
- (**) Neu gefasst gemäß Veröffentlichung im "Konsolidierten Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2013".

Die Vergleichszahlen zum 31. Dezember 2012 weichen von den veröffentlichten Zahlen im Konsolidierten Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2012 infolge der (zum Zwecke des Vergleichs vorgenommenen) Neuerstellung des Zinsüberschusses aus wertgeminderten Vermögenswerten, deren Buchwert infolge Zeitablauf aus dem Posten "Zinsüberschuss" in den Posten "Nach Kreditrisikovorsorge: Rückstellungen für Finanzgarantien und unwiderrufliche Kreditzusagen" infolge der von den drei Konzerngesellschaften in den ersten neun Monaten 2013 vorgenommenen Umgliederung abgeschrieben wurde ab.

Seit 2013 wurden Gewinne aus dem Verkauf oder Rückkauf von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten und Gewinne aus dem Verkauf oder Rückkauf von bis zur Endfälligkeit zu haltenden Finanzanlagen in den Posten "Handelsergebnis" umgebucht, um deren Erscheinung in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung an die Standards der italienischen und europäischen Banken anzupassen. Diese Gewinne waren zuvor unter dem Posten "Finanzanlageergebnis" ausgewiesen.

Bezugnehmend auf die verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung, seit dem dritten Quartal 2013 wurden

- Erträge aus der Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung im Zusammenhang mit den Rationalisierungsvorhaben bei den Dienstleistungsgesellschaften der *Groups Global Banking Services* entsprechend des wirtschaftlichen Gehalts der Maßnahmen unter dem Posten "Wiedereinziehung von Ausgaben" anstelle von "Sonstige betriebliche Aufwendungen" verbucht;
- einige Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb einer Gruppengesellschaft umgebucht (von "Zins- und Provisionsertrag" zu "Zinsertrag"), um dessen wirtschaftlichem Gehalt besser zu entsprechen.

In der Vergleichsperiode wurde entsprechend verfahren.

Bitte beachten Sie, dass sich die Zahlen aus 2012 von den im Konsolidierten Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2012 veröffentlichten Zahlen infolge der zu Vergleichszwecken angefertigten Neuererstellung der Gewinn- und Verlustrechnung einiger Gruppengesellschaften (PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UNICREDIT BANK, BKK CONSULTING, PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UKRSOTSBANK, PRIVATE JOINT STOCK COMPANY FERROTRADE INTERNATIONAL, LLC UKROTSBUD, LTD SI&C AMC UKRSOTS REAL ESTATE, SVIF UKRSOTSBUD), die zum 31. Dezember 2013 in Übereinstimmung mit *International Financial Reporting Standards – non-current assets held for sale* (**IFRS 5**) unter der Position "310. Ergebnis nach Steuern aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen" dargestellt sind, unterscheiden.

Die Zahlen in dieser Tabelle beziehen sich auf die umgegliederte Gewinn- und Verlustrechnung.

Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den konsolidierten Zwischenberichten der UniCredit-Gruppe für die Sechsmonatszeiträume zum 30. Juni 2014 und zum 30. Juni 2013:

in Mio. EUR	30. Juni 2014	30. Juni 2013(**)	30. Juni 2013(*)
Operative Erträge davon:	11.312	11.884	12.497
- Zinsüberschuss	6.256	6.132	6.617
- Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestition en	370	408	170
-	3.836	3.713	3.969

Provisionsübersc huss			
Verwaltungsaufw and	(6.926)	(7.060)	(7.434)
Operatives Ergebnis	4.385	4.824	5.064
Ergebnis vor Steuern	2.446	1.836	1.859
Konzernüberschu ss/ (-fehlbetrag)	1.116	810	810

^(*) Gemäß Veröffentlichung im "Konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2013".

Ab dem ersten Quartal 2014 werden die Ergebnisse der vollkonsolidierten Industriegesellschaften Gesellschaften unter "Sonstiges Ergebnis" ausgewiesen, so dass die übrigen G&V-Zeilen schwerpunktmäßig die Aktivitäten des reinen Bankgeschäfts zeigen. Die Angaben für den vorhergehenden Zeitraum wurden entsprechend neu gefasst.

Darüber hinaus wurden nach der Einführung von IFRS 10 und IFRS 11 die Vergleichszahlen zum 30. Juni 2013 neu gefasst, um der Anpassung aller Positionen Rechnung zu tragen, aus denen sich das Ergebnis einiger ukrainischer Gruppengesellschaften (PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UNICREDIT BANK, BKK CONSULTING, PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UKRSOTSBANK, PRIVATE JOINT STOCK COMPANY FERROTRADE INTERNATIONAL, LLC UKROTSBUD, LTD SI&C AMC UKRSOTS REAL ESTATE, SVIF UKRSOTSBUD) zusammensetzt; alle diese Posten sind nach IFRS 5 in dem Posten "310. Ergebnis nach Steuern aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen" dargestellt.

Bilanz

Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den geprüften Bilanzen der UniCredit Group für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2012:

in Mio. EUR	Jahr zum 31. Dezember 2013(****)	Jahr zum 31. Dezember 2013(***)	Jahr zum 31. Dezember 2012(**)	Jahr zum 31. Dezember 2012(*)
Summe der Aktiva	827.538	845.838	926.838	926.827
Handelsaktiva	80.701	80.910	107.046	107.119
Kredite und Forderungen an Kunden davon:	484.309	503.142	544.443	547.144
- ausfallgefährdete Kredite	39.746	39.815	42.929	44.058
Handelspassiva	63.799	63.169	99.123	99.123
Kundeneinlagen und verbriefte Verbindlichkeiten davon:	557.764	571.024	578.066	579.965
- Kundeneinlagen	393.498	410.930	407.615	409.514
- verbriefte Verbindlichkeiten	164.266	160.094	170.451	170.451
Eigenkapital	46.722	46.841	61.579	62.784

^(*) Gemäß Veröffentlichung im "Konsolidierten Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2012".

^(**) Neu gefasst gemäß Veröffentlichung im "Konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014".

^(**) Neu gefasst gemäß Veröffentlichung im "Konsolidierten Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2013".

(***) Gemäß Veröffentlichung im "Konsolidierten Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2013".

(****) Neu qefasst qemäß Veröffentlichung im "Konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014".

Die Vergleichswerte zum 31. Dezember 2012 wurden infolge der Änderungen des *International accounting standards on employee benefits* (IAS 19R) neu gefasst.

Zum 31. Dezember 2013 wurden, in Übereinstimmung mit IFRS 5, infolge deren Qualifikation als nicht fortgeführte Geschäftsbereiche die Vermögenswerte folgender Gesellschaften unter den Positionen "Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen" und "Schulden in Verbindung mit zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten" ausgewiesen: PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UNICREDIT BANK, BKK CONSULTING, PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UKRSOTSBANK, PRIVATE JOINT STOCK COMPANY FERROTRADE INTERNATIONAL, LLC UKROTSBUD, LTD SI&C AMC UKRSOTS REAL ESTATE, SVIF UKRSOTSBUD. Die vorangegangenen Zeiträume wurden nach Maßgabe der geltenden Vorschriften entsprechend angepasst, um die Vergleichbarkeit zu erhöhen.

Die Vergleichszahlen zum 31. Dezember 2013 wurden infolge der Einführung von IFRS 10 und IFRS 11 neu gefasst.

Die Angaben in diesen Tabellen sind der umgegliederten Bilanz entnommen.

Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus dem konsolidierten Zwischenbericht zum 30. Juni 2014:

in Mio. EUR	30. Juni 2014	30. Juni 2013(*)
Summe der Aktiva	838.689	889.632
Handelsaktiva	84.079	93.772
Kredite und Forderungen an Kunden	477.093	532.771
Handelspassiva	63.637	77.216
Kundeneinlagen und verbriefte Verbindlichkeiten	561.005	564.750
davon:		
- Kundeneinlagen	401.490	405.221
- verbriefte Verbindlichkeiten	159.515	159.529
Eigenkapital	48.937	61.322

^(*) Gemäß Veröffentlichung im "Konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2013".

Erklärung, dass keine wesentlichen Veränderungen oder wesentlichen Verschlechterungen eingetreten sind

Entfällt – Die Finanzlage und die Handelsposition der UniCredit und der Gruppe haben sich seit dem 30. Juni 2014 nicht wesentlich verändert und die Aussichten der UniCredit und der Gruppe haben sich seit dem 31. Dezember 2013 nicht wesentlich verschlechtert.

B.19 B.13	Ereignisse mit Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Garantin	Entfällt – Es sind in der jüngsten Zeit keine Ereignisse in Bezug auf die Garantin eingetreten, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant wären.
B.19 B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Die Garantin ist das Mutterunternehmen der UniCredit-Gruppe und hat neben ihren Bankgeschäften Richtlinien-, Governance- und Kontrollkompetenzen für die Bank-, Finanzsowie die operativen Gesellschaften der Gruppe, die ihre Tochterunternehmer sind. Wir verweisen auch auf vorstehenden Punkt B.19 B.5.
B.19 B.15	Haupttätigkeiten der Garantin	Als Bank, die Geschäftsleitungs- und Koordinierungsaufgaben für die UniCredit-Gruppe gemäß Artikel 61 des Gesetzesdekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 in der geltenden Fassung (das Italienische Bankengesetz) erbringt, erteilt die Garantin im Rahmen der Ausübung dieser Geschäftsleitungs- und Koordinierungsaufgaben den anderen

			Mitgliedern der Bankengruppe Anweisungen bezüglich der Erfüllung der von der Bank von Italien festgelegten Anforderungen, um die Stabilität der Gruppe zu gewährleisten.			
B.19 B.16	Beherrschend Aktionäre	le	Entfällt – Weder einzelne natürliche noch juristische Personen beherrschen die Emittentin im Sinne des Artikels 93 des Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (das Gesetz über Finanzdienstleistungen – <i>Financial Services Act</i>) in der geltender Fassung.			om 24. Februar 1998
B.19	. J.		Für die UniCredit S.p.A	wurden die folgenden	Ratings vergeben:	
B.17	B.17 Garantin	Bezeichnung	Standard & Poor's	Moody's	Fitch	
			Kurzfristiges Counterparty- Rating	A-3	P-2	F2
		Langfristiges Counterparty- Rating	BBB-	Baa2	BBB+	
			Ausblick	stabil	negativ	negativ

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschliesslich einer Wertpapierkennn ummer	Fondsindex Teleskop Wertpapiere ("Wertpapiere"). Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag begeben. "Nennbetrag" ist EUR 1.000,00. Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. Common Code: 119679346 Die ISIN und die WKN werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.	
C.2	Währung der Wertpapier- emission	Die Wertpapiere werden in Euro (" EUR ") (die " Festgelegte Währung ") begeben.	
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.	
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können in Abhängigkeit des Eintritts eines Ertragszahlungereignisses (wie in C.10 definiert) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) (wie in C.10 definiert) verlangen. Die Wertpapierinhaber können nach automatischer Ausübung am Ausübungstag (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) am Rückzahlungstermin verlangen. Status der Wertpapiere Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Beschränkung der Rechte Die Emittentin ist zur Umwandlung und zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt. Anwendbares Recht der Wertpapiere	

		Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
C.9	Nominaler Zinssatz; Datum, ab dem Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitster mine; ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt; Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverf ahren; Angabe der Rendite; Vertretung von Schuldtitelinhabe rn	Zinssatz, Verzinsungsbeginn, Zinszahltage Nicht anwendbar. Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Basiswert Angaben zum Basiswert sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung enthalten. Für weitere Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite (oder eine etwaige Nachfolgeseite) verwiesen. Rückzahlung Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung. Der "Rückzahlungsbetrag" entspricht dem Mindestbetrag. Der "Rückzahlungstermin" und der "Mindestbetrag" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Zahlungen Sämtliche Zahlungen sind an die Citibank, N.A., Zweigstelle London, Citigroup Centre, Canada Square Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing-System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt bridge Euroclear ("CBF"). Methode zur Berechnung der Rendite Nicht anwendbar. Die Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere nicht berechnet werden. Vertretung der Wertpapierinhaber
C.10	Erläuterung der derivativen Komponente bei der Zinszahlung und wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird.	Fondsindex Teleskop Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt. Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist. Der "Zusätzliche Betrag (k)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k). Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit durch einen sinkenden Wert des Basiswerts fallen bzw. durch einen steigenden Wert des Basiswerts steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).
C.11	Zulassung zum Handel	Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

D. Risiken

D.2	Zentrale	Mit einem Erwerb der Wertpapiere übernehmen die Anleger das Risiko, dass die
		Emittentin und die Garantin insolvent werden oder anderweitig nicht in der Lage sein
	zentralen Risiken,	könnten, alle auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen zu leisten. Eine Vielzahl von Faktoren

die der Emittentin und der Garantin eigen sind können einzeln oder zusammen dazu führen, dass die Emittentin und die Garantin nicht mehr in der Lage sind, alle auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen zu leisten. Es ist nicht möglich, alle diese Faktoren zu erkennen oder festzustellen, welche Faktoren mit der größten Wahrscheinlichkeit eintreten werden, da den Emittentin und der Garantin möglicherweise nicht alle relevanten Faktoren bekannt sind und bestimmte Faktoren, die nach ihrer derzeitigen Auffassung nicht erheblich sind, infolge des Eintritts von Ereignissen, die die Emittentin und die Garantin nicht zu vertreten haben, erheblich werden können. Die Emittentin und die Garantin haben Faktoren identifiziert, die sich in erheblichem Maße nachteilig auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Fähigkeit zur Leistung von auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen auswirken könnten. Zu diesen Faktoren gehören u. a. die folgenden:

- Liquiditätsrisiken, die die Fähigkeit der UniCredit-Gruppe zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit beeinträchtigen könnten;
- ungünstige makroökonomische und Marktbedingungen haben sich in der Vergangenheit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit-Gruppe ausgewirkt, und dies wird auch künftig der Fall sein;
- die Staatsschuldenkrise in Europa hat sich in der Vergangenheit nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe ausgewirkt, und dies kann auch künftig der Fall sein;
- die Gruppe ist einem Risiko im Zusammenhang mit ihrem Engagement in europäische Staatsanleihen ausgesetzt;
- die Finanzaufsicht hat von Unternehmen der UniCredit-Gruppe eine Reduzierung ihres Kreditengagements gegenüber anderen Mitgliedern der UniCredit-Gruppe, insbesondere gegenüber der in der Gruppenstruktur über ihnen stehenden UniCredit, verlangt, was wesentliche nachteilige Auswirkungen darauf haben könnte, wie die UniCredit-Gruppe ihre Tätigkeit finanziert und den Mitgliedern ihrer Gruppe Liquidität zur Verfügung stellt;
- die Geschäftstätigkeit der Gruppe könnte durch systemische Risiken beeinträchtigt werden;
- Risiken in Bezug auf einen Konjunkturabschwung und die Volatilität der Finanzmärkte – Kreditrisiko;
- niedrigere Bewertungen von Vermögensgegenständen infolge ungünstiger Marktbedingungen können die künftige Ertragsentwicklung der Gruppe beeinträchtigen;
- die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den geographischen Märkten, in denen die Gruppe tätig ist, haben sich in der Vergangenheit nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe ausgewirkt, und dies kann auch künftig der Fall sein;
- innovative Bankgeschäfte bringen zusätzliche Kreditrisiken für die Gruppe mit sich:
- nicht erkannte oder nicht berücksichtigte Risiken sind als solche möglicherweise nicht von den aktuellen Risikomanagementrichtlinien der Gruppe abgedeckt;
- Zins- und Wechselkursschwankungen könnten sich auf die Ergebnisse der Gruppe auswirken;
- Änderungen des aufsichtsrechtlichen Rahmens in Italien und Europa könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe auswirken;
- Umsetzung des dritten Baseler Akkord ("Basel III"), umgesetzt in der Europäischen Union durch die geänderte Richtlinie über

Eigenkapitalanforderungen und der Kapitaladäquanzverordnung ("CRD IV-Paket"), unter anderem, zur Quantität und Qualität von Liquiditätspuffern, der noch nicht endgültig festgelegt ist und einen negativen Einfluss auf die Ertragslage, Geschäftstätigkeit und Finanzlage des Konzerns haben könnte;

- bevorstehende aufsichtsrechtliche Änderungen;
- der so genannte Einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, "SSM"), nach dem die Europäische Zentralbank ("EZB") für die Durchführung der Bankenaufsicht in der Eurozone und andere Initiativen die so genannte Bankenunion zu schaffen, verantwortlich sein wird;
- die EZB führt derzeit eine umfassende Prüfung der Emittentin und weiterer europäischer Banken durch, deren Ergebnis noch nicht feststeht;
- die Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen wird am 2. Juli 2014 in Kraft treten und soll eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf als von einem Ausfall bedroht geltende Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ermöglichen. Die Umsetzung der Richtlinie bzw. die Ergreifung von nach dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen könnte sich wesentlich auf den Wert der Wertpapiere auswirken;
- ab 2016 unterliegt die UniCredit-Gruppe den Vorschriften der Verordnung über den einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (SRM);
- die geplante EU-Verordnung über eine obligatorische Abtrennung bestimmter Tätigkeitsbereiche von Banken wird möglicherweise auf die UniCredit-Gruppe Anwendung finden;
- die UniCredit-Gruppe wird möglicherweise von der geplanten EU-Finanztransaktionssteuer betroffen;
- die UniCredit-Gruppe wird möglicherweise von neuen Bilanzierungsvorschriften und aufsichtsrechtlichen Vorgaben betroffen;
- mit der Geschäftstätigkeit der Gruppe sind betriebliche und IT-Risiken verbunden;
- ein intensiver Wettbewerb, insbesondere im italienischen Markt, wo die Gruppe im Wesentlichen tätig ist, könnte sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken;
- die Gruppe ist möglicherweise nicht in der Lage, ihren Strategieplan 2013-2018 umzusetzen, ein Multi-Jahres-Plan, der Prognosen für zukünftige Entwicklungen und Ereignisse sowohl in Bezug auf ihre jeweiligen Geschäftsbereiche als auch der makroökonomischen Entwicklungen enthält, der im März 2014 durch den Vorstand der Gruppe genehmigt wurde;
- Risiken in Zusammenhang mit "goodwill-impairment" in Bezug auf die Strategien und zugrundeliegenden Marktszenarien des Konzerns und die Parameter und Informationen die verwendet werden, um die Werthaltigkeit des Goodwills zu verifizieren, die deutlich von der gesamtwirtschaftlichen und Marktsituation beeinflusst werden ("Goodwill Impairment Test");
- etwaige Rating-Herabstufungen der UniCredit oder anderer Unternehmen der Gruppe würden die Refinanzierungskosten der Gruppe erhöhen und könnten den Zugang zu den Finanzmärkten und anderen Liquiditätsquellen für sie erschweren;
- zum Datum dieses Basisprospekts sind verschiedene Gerichtsverfahren gegen die UniCredit und andere Unternehmen der Gruppe anhängig;

- in Bezug auf die Gruppe sind Steuerverfahren anhängig;
- Risiken, die mit Unsicherheiten in Bezug auf Kapitalanteile bei der Bank of Italy verbunden sind.

D.3 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Potenzielle Interessenkonflikte

Das Risiko von Interessenkonflikten besteht darin, dass einige Funktionen der Emittentin der Vertriebspartner oder der Zahlstellen oder Ereignisse im Hinblick auf Wertpapiere, die an einen Basiswert gebunden sind, sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können.

Marktbezogene Risiken

(i) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert; (ii) Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen; (iii) Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere; (iv) Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen; (v) Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere; (vi) Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte.

• Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

(i) Risiken in Bezug auf die Geeignetheit der Wertpapiere; (ii) Kreditrisiko der Emittentin; (iii) Mögliche Beschränkung der Rechtmäßigkeit des Erwerbs; (iv) Die Garantie kann durch spezielle Gesetze oder vorbehaltlich bestimmter Einwendungen gelten, die ihre Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einschränken kann; (v) Risiken aufgrund von Finanzmarktturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen; (vi) Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger bzw. Nichtinanspruchnahme einer Beratung; (vii) Risiken, die bei einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs entstehen; (viii) Risiken aufgrund von Transaktionskosten; (ix) Risiken mit Blick auf Feststellungen durch die Berechnungsstelle; (x) Inflationsrisiko; (xi) Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken; (xii) Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung.

• Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere

(i) Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere; (ii) Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttung; (iii) Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung des Basiswerts nur zu einem bestimmten Termin oder Zeitpunkt erfolgt; (iv) Risiken aufgrund von nur teilweisem Kapitalschutz durch den Mindestbetrag; (v) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Schwellen oder Limits; (vi) Risiken im Hinblick auf einen Partizipationsfaktor; (vii) Risiken im Hinblick auf ein Floor Level, ein Strike Level, ein Finales Strike Level und/oder einen Basispreis; (viii) Risiken im Hinblick auf ein Bezugsverhältnis; (ix) Risiken aufgrund einer Begrenzung der Potenziellen Erträge auf einen Höchstbetrag oder auf einen Höchstzusatzbetrag oder aufgrund anderer Begrenzungen; (x) Spezielle Risiken aufgrund von Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren, Garant Performance Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Teleskop Wertpapieren, Garant Teleskop Wertpapieren; (xi) Risiken aufgrund eines aus mehreren Bestandeilen bestehenden Basiswerts / Korb (Basket); (xii) Risiko eines Aufschubs oder einer alternativen Bestimmung der Bewertung des Basiswerts; (xiii) Währungsrisiko im Hinblick auf den Basiswert; (xiv) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse; (xv) Risiko von Marktstörungen; (xvi) Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier; (xvii) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; (xviii) Risiken aufgrund des Umwandlungsrechts der Emittentin; (xix) Risiken aufgrund eines außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin; (xx) Risiken bei Physischer Lieferung; (xxi) Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere; (xxii) Risiken in Bezug auf variabel verzinsliche Wertpapiere; (xxiii) Besondere Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen; (xxiv) Risiken aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen Höchstzinssatz.

• Risiken in Bezug auf den Basiswert

- Allgemeine Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts
- (i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile; (ii) Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. an den Bestandteilen des Basiswerts; (iii) Keine Eintragung ins Register der Anteilsinhaber bei physischer Lieferung von Namensanteilen; (iv) Keine Verpflichtung zur Weiterleitung von Ausschüttungen; (v) Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen.

- Strukturelle Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts
- (i) Rechtliche Risiken und Steuerrisiken; (ii) Risiken aufgrund von anfallenden Provisionen und Gebühren; (iii) Risiken aufgrund einer möglichen Liquidation oder Verschmelzung; (iv) Risiken in Bezug auf Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen; (v) Möglicherweise fehlende Aktualität der Wertentwicklung; (vi) Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte der beteiligten Personen; (vii) Keine Weitergabe von Preisnachlässen oder anderen vom Investmentvermögen an die Emittentin gezahlten Gebühren; (viii) Politische/regulatorische Risiken; (ix) Verwahrrisiken; (x) Bewertungsrisiken; (xi) Länderund Transferrisiken; (xii) Risiken aufgrund möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Fondsanteilen; (xiii) Spezifische Risiken bei geschlossenen Investmentvermögen; (xiv) Risiken aufgrund von gesetzlichen Feiertagen.
- Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts
- (i) Marktrisiken; (ii) Währungsrisiken; (iii) Risiken aufgrund mangelnder Liquidität der erworbenen Vermögenswerte und Finanzinstrumente; (iv) Kontrahentenrisiken; (v) Abrechnungsrisiken; (vi) Konzentrationsrisiken; (vii) Risiken aufgrund von Handelsaussetzungen.
- Besondere Risiken in Bezug auf das Fondsmanagement bei Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts
- (i) Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Fondsmanagement; (ii) Risiken bei einer begrenzten Offenlegung von Anlagestrategien; (iii) Risiken aufgrund möglicher Änderungen von Anlagestrategien; (iv) Risiken aufgrund der Vereinbarung von Erfolgsprämien; (v) Risiken aufgrund von "Soft-Dollar"-Leistungen; (vi) Risiken aufgrund Fehlverhaltens der Fondsmanagements; (vii) Risiken aufgrund möglicher Interessenskonflikte.
- Besondere Risiken aufgrund der erworbenen Vermögenswerte bei Fondsanteilen als Basiswert oder Bestandteil(e) des Basiswerts
- (i) Allgemeine Risiken bei Anlagen in Wertpapieren; (ii) Spezifische Risiken bei Anlagen in Aktien; (iii) Spezifische Risiken bei Anlagen in verzinsliche Wertpapiere; (iv) Spezifische Risiken bei Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität; (v) Spezifische Risiken bei Anlagen in volatilen und illiquiden Märkten; (vi) Spezifische Risiken bei Anlagen in Derivate; (vii) Spezifische Risiken bei Anlagen in Immobilien und andere Sachwerte; (viii) Spezifische Risiken bei Anlagen in Rohstoffe; (ix) Spezifische Risiken bei Anlagen in Edelmetalle; (x) Spezifische Risiken bei Anlagen in Devisen; (xi) Spezifische Risiken bei Anlagen in andere Investmentvermögen (Dachfonds); (xii) Spezifische Risiken bei ausschließlicher Anlage in ein anderes Investmentvermögen (Feederfonds).
- Besondere Risiken aufgrund besonderer Portfoliomanagementtechniken be Fondsanteilen als Basiswert oder als Bestandteil(e) eines Basiswerts
- (i) Risiken einer Fremdkapitalaufnahme; (ii) Risiken bei Leerverkäufen; (iii) Risiken aufgrund der Verwendung von Handelssystemen und analytischen Modellen; (iv) Risiken bei einer Verleihe von Wertpapieren; (v) Risiken bei Abschluss unechter Pensionsgeschäfte; (vi) Besondere Anlagerisiken bei synthetischer Anlagestrategie; (vii) Risiken beim Abschluss von Hedging-Geschäften; (viii) Spezifische Risiken bei Anlagen in Schwellenländern; (ix) Besondere Risiken bei börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds).
- -Zusätzliche Risiken bei Indizes als Basiswert
- (i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile; (ii) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index; (iii) Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes; (iv) Risiken aufgrund von Speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Basiswert; (v) Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Basiswert; (vi) Risiken in Bezug auf Preisindizes als Basiswert; (vii) Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Basiswert; (viii) Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Basiswert; (ix) Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Basiswert; (x) Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Basiswert; (xi) Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes; (xii) Im Index enthaltenes Währungsrisiko; (xiii) Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand; (xiv) Nachteilige Auswirkungen von synthetischen Dividenden auf den Indexstand; (xv) Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung.

Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestim- mung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingu ngen	Tag des ersten öffentlichen Angebots: 2. März 2015. Emissionspreis: 100 % Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Österreich und Luxemburg. Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,00. Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,00. Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Notierung wird mit Wirkung zum 28. April 2015 an den folgenden Märkten beantragt: • Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) Die Wertpapiere werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, danach freibleibend abverkauft. Zeichnungsfrist: 2. März 2015 bis 10. April 2015 (14:00 Uhr Ortszeit München). Die Emittentin behält sich eine Verlängerung oder Verkürzung der Zeichnungsfrist oder eine Abstandnahme von der Emission während der Zeichnungsfrist vor.
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikt en	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Vertriebsprovision: Der Vertriebspartner kann einen Ausgabeaufschlag auf den Emissionspreis in Höhe von bis zu 3,5 % (front end load) vom Nennbetrag erheben. Sonstige Provisionen: 0,15 % p.a. vom ausstehenden Nennbetrag wird von UniCredit Bank AG als Vertriebsstelle quartalsweise intern verrechnet. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

ISIN / WKN (C.1)	Referenz- preis (C.19)	Rückzahlungstermin (C.16)	Mindestbetra g (C.9)	Basiswert (C.20)	Internetseite (C.20)
DE000A1ZW3Z 8 / A1ZW3Z	Nicht anwendbar	27. April 2023	EUR 1.000,00	HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II	www.onemarkets.d e

Anlage 2: Ausgewählte Risikofaktoren

Diese Anlage enthält eine Übersetzung einiger ausgewählter Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin (unter Abschnitt A.) und einiger ausgewählter wertpapierbezogener Risikofaktoren (unter Abschnitt B.).

Die ausgewählten Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin (unter Abschnitt A.) wurden aus dem Abschnitt "Risk Factors" (S. 43 ff.) des Basisprospekts "60,000,000,000 Euro Medium Term Note Programme of UniCredit S.p.A., UniCredit Bank Ireland p.l.c. and UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A." vom 2. Juli 2014 (das "EMTN Programme") entnommen und stellen eine unverbindliche Übersetzung hiervon in die deutsche Sprache dar. Das EMTN Programme wurde in den Prospekt per Verweis einbezogen. Diese Risikofaktoren in Bezug auf die UniCredit Gruppe gelten sowohl für die Emittentin als auch die Garantin. Der Stand der übersetzten Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin ist der Zeitpunkt der Billigung des EMTN Programme (2. Juli 2014); die Risikofaktoren wurden ggf. bei der Übersetzung modifiziert bzw. angepasst.

Die ausgewählten wertpapierbezogenen Risikofaktoren (unter Abschnitt B.) wurden dem Abschnitt "Risk Factors" (S. 46 ff.) des Basisprospekts "Base Prospectus for the issuance of Fund-linked Securities under the Euro 50,000,000,000 Debt Issuance Programme of UniCredit Bank AG and the Euro 1,000,000,000 Debt Issuance Programme of UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A." vom 20. Oktober 2014 (der "Prospekt") entnommen und übersetzt. Der Stand der übersetzten wertpapierbezogenen Risikofaktoren ist der Zeitpunkt der Billigung des Prospekts (20. Oktober 2014); die Risikofaktoren wurden ggf. bei der Übersetzung modifiziert bzw. angepasst.

Sowohl die Emittentin als auch die Garantin sind der Auffassung, dass sich die nachstehend aufgeführten ausgewählten Risikofaktoren auf die Zahlungen unter den Wertpapieren und den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken können. Bei allen diesen Risikofaktoren ist es ungewiss, ob sie eintreten werden oder nicht; weder die Emittentin noch die Garantin ist in der Lage, eine Aussage bezüglich der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu treffen. Es können zudem auch andere Gründe dazu führen, dass die Emittentin oder die Garantin nicht in der Lage ist, Zinsen, Kapital oder andere Beträge auf Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu zahlen.

Jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere sollte auf Grundlage des gesamten Prospekts (insbesondere der darin enthaltenen Risikofaktoren) einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente (z.B. das EMTN-Programme) und der Endgültigen Bedingungen erfolgen. Potenzielle Anleger sollten diese ausgewählten Risikofaktoren zusammen mit den in dem Prospekt dargestellten Risikofaktoren und den an anderer Stelle im Prospekt enthaltenen ausführlichen Informationen lesen und vor dem Treffen einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Beurteilung gelangen.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DIE GARANTIN

FAKTOREN, DIE DIE EMITTENTIN IN IHRER FÄHIGKEIT BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN, DIE VERPFLICHTUNGEN AUS DEN IM RAHMEN DES PROGRAMMS BEGEBENEN WERTPAPIERE ZU ERFÜLLEN – FAKTOREN, DIE DIE GARANTIN IN IHRER FÄHIGKEIT BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN, IHRE GARANTIEVERPFLICHTUNGEN ZU ERFÜLLEN.

Liquiditätsrisiken, die die UniCredit Gruppe in ihrer Fähigkeit beeinträchtigen könnten, ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen

Die UniCredit Gruppe ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt, die in ein Refinanzierungsrisiko und ein Marktliquiditätsrisiko unterteilt werden können. Das Refinanzierungsrisiko ist das Risiko, dass die UniCredit Gruppe außerstande sein könnte, ihre Verpflichtungen (z. B. Finanzierungszusagen und Rückzahlung von Einlagen) bei Fälligkeit zu erfüllen. Damit die UniCredit Gruppe in der Lage ist, ihre planmäßigen und außerplanmäßigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und ihre aktuellen Aktivitäten und die Finanzlage nicht beeinträchtigt werden, ist es notwendig, dass die UniCredit Gruppe Liquidität für ihre Geschäftstätigkeit beschaffen und auf langfristige Refinanzierungsmöglichkeiten zugreifen kann.

Die globale Finanzkrise und die sich daraus ergebende Instabilität des Finanzsystems haben sowohl das Volumen als auch die Verfügbarkeit von Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten durch Privatplatzierungen erheblich verringert, was zu einer umfangreichen Hinterlegung von staatlich garantierten Anleihen bei der Europäischen Zentralbank zum Zwecke eines Zugangs zu Offenmarktgeschäften geführt hat.

Der Bankensektor wurde weiterhin als sehr riskant wahrgenommen, obwohl die eingeschränkte Kreditvergabe im Interbankenmarkt ein niedrigeres Refinanzierungsrisiko zur Folge hat. Es sollte beachtet werden, dass spekulativem Marktverhalten, insbesondere im Hinblick auf Peripherieländer, durch staatliche Intervention erfolgreich begegnet wurde. Sollte diese staatliche Unterstützung entzogen werden, wäre die UniCredit Gruppe dazu gezwungen, in stärkerem Maße auf den Wholesale-Markt zurückzugreifen, was im Falle einer Normalisierung des makroökonomischen Umfelds machbar erscheint. Ein stabileres Liquiditätsumfeld würde voraussichtlich aber auch Privatkunden zugutekommen. Tatsächlich sind Privatkunden mit dem Bankensystem verflochten, da sie in Anleihen des Bankennetzes anlegen sowie Einlagen vornehmen und andere Finanzierungsquellen ermöglichen, die in der Vergangenheit stark gewachsen sind.

Daher hat die UniCredit Gruppe als Teil ihres Strategieplans (wie nachstehend definiert) angekündigt, dass der Anteil von Wholesale-Refinanzierungen zugunsten von Retail-Refinanzierungen reduziert werden soll. Jedoch könnte abnehmendes Kundenvertrauen der UniCredit Gruppe den Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten durch das Privatkundengeschäft versperren und zu höheren Abflüssen von Einlagen führen, was wiederum die UniCredit Gruppe in ihrer Fähigkeit beeinträchtigen könnte, ihr operatives Geschäft zu finanzieren und ihre Mindestliquiditätsanforderungen zu erfüllen. Diese Strategie steht im Einklang mit den voraussichtlichen Anforderungen des Basler Ausschusses, die Banken empfehlen, auf stabilere Finanzierungsquellen, wie etwa Privatkundeneinlagen, zurückzugreifen.

UniCredit finanziert sich unter anderem über die Europäische Zentralbank (die "EZB"). Daher könnten eine Einschränkung der Kreditvergabe durch die EZB, wozu auch eine Änderung der Anforderungen an die zu stellenden Sicherheiten gehört (insbesondere mit Rückwirkung), oder Änderungen der Refinanzierungsbedingungen der EZB die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe erheblich beeinträchtigen.

Im Hinblick auf die Marktliquidität sollten die Auswirkungen der sofortigen Liquidität der als Barreserven gehaltenen Vermögenswerte berücksichtigt werden. Plötzliche Veränderungen der

Marktbedingungen (insbesondere der Zinssätze und der Kreditwürdigkeit) können sich in erheblichem Maße auf den Verkaufszeitpunkt auswirken; dies gilt selbst bei qualitativ hochwertigen Vermögenswerten wie Staatsanleihen. "Volumeneffekte" spielen für die UniCredit Gruppe eine wichtige Rolle, da es wahrscheinlich ist, dass eine Liquidation von Vermögenswerten in hohen Volumina, auch wenn es sich um qualitativ hochwertige Vermögenswerte handelt, die Marktbedingungen insgesamt beeinflusst. Darüber hinaus könnten sich Rating-Herabstufungen mit den entsprechenden Folgen für den Wert von Wertpapieren sowie die sich daraus ergebende Schwierigkeit, unter ungünstigen Wirtschaftsbedingungen eine sofortige Liquidität sicherzustellen, ebenfalls nachteilig auf die Fähigkeit der UniCredit Gruppe, ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, auswirken.

Schließlich ist zu beachten, dass die UniCredit Gruppe im Rahmen der Steuerung ihrer kurzfristigen Liquidität Kennzahlen eingeführt hat, durch die deren Stabilität über einen Zeitraum von drei Monaten hinweg erhalten wird und gleichzeitig angemessene Liquiditätsreserven in Form von geeigneten marktgängigen Wertpapieren vorgehalten werden. Wie im Strategieplan festgelegt, hat sich die UniCredit Gruppe das Ziel gesetzt, die künftig durch die Basel III-Vorschriften vorgegebenen Liquiditätskennzahlen (d.h. Liquidity Coverage Ratio (Mindestliquiditätsquote) und Net Stable Funding Ratio), bis zum Jahr 2015 einzuhalten. Der Beobachtungszeitraum für die Anwendung dieser Regeln wurde vorbehaltlich des Inkrafttretens des ersten Teils der Vorschriften im Jahr 2015 um ein Jahr von 2013 auf 2014 verschoben, wobei eine stufenweise Einführung erfolgt, die im Jahr 2019 (zu diesem Zeitpunkt wird die Anforderung an die Mindestliquiditätsquote 100 % betragen) abgeschlossen wird.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe wurde und wird durch die negative gesamtwirtschaftliche Lage und die schlechten Marktbedingungen beeinflusst.

Die Lage an den Finanzmärkten und die gesamtwirtschaftliche Situation der Länder, in denen die Gruppe tätig ist, nehmen Einfluss auf die Performance der UniCredit Gruppe. In den letzten Jahren war das globale Finanzsystem erheblichen Turbulenzen und Unsicherheiten ausgesetzt; die kurz- bis mittelfristigen Aussichten für die Weltwirtschaft sind zum Zeitpunkt der Billigung des EMTN Programme weiter ungewiss.

Die anlässlich der letzten Finanzmarktkrise vorgenommene Neubewertung staatlicher Risiken habt dazu beigetragen, dass Volatilität und Unsicherheit nach wie vor hoch sind und das globale Finanzsystem belasten.

Große Unsicherheit und mangelnde Risikobereitschaft haben zu erheblichen Verzerrungen an den globalen Finanzmärkten geführt, einschließlich eines kritisch niedrigen Liquiditätsniveaus und einer sehr geringen Verfügbarkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten (mit daraus folgenden hohen Refinanzierungskosten), historisch hohen Kreditspreads, volatilen Kapitalmärkten und fallenden Preisen von Vermögenswerten. Zudem ist das internationale Bankensystem neuartigen Gefahren ausgesetzt, die zu einem deutlichen Rückgang und in einigen Fällen sogar zur Aussetzung der Kreditvergabe im Interbankenmarkt geführt haben.

Viele führende Geschäftsbanken, Investmentbanken und Versicherungsunternehmen sind unter erheblichen Druck geraten. Einige dieser Institute brachen zusammen oder wurden insolvent, wurden mit anderen Finanzinstituten verschmolzen oder benötigten Kapitalzuführungen von staatlicher Seite oder supranationalen Organisationen. Weitere nachteilige Auswirkungen der globalen Finanzkrise waren die Verschlechterung der Kreditportfolios, die Abnahme des Vertrauens der Verbraucher in Finanzinstitute, eine hohe Arbeitslosigkeit sowie ein allgemeiner Rückgang der Nachfrage nach Finanzdienstleistungen.

Ferner wirkten sich die unsicheren wirtschaftlichen Aussichten in den Ländern, in denen die UniCredit Gruppe tätig ist, negativ auf das Geschäft, die Refinanzierungskosten, den Aktienkurs und den Wert der Vermögenswerte der UniCredit Gruppe aus und verursachten außerdem

zusätzliche Kosten durch Abwertungen und Wertverluste bei Vermögenswerten. Diese Entwicklungen könnten sich auch in Zukunft fortsetzen.

Weitere Auswirkungen auf die oben genannten Faktoren könnten sich aus politischen Maßnahmen mit Einfluss auf die Währungen der Länder, in denen die UniCredit Gruppe tätig ist, oder einer politischen Instabilität dieser Länder ergeben und/oder aus der Unfähigkeit ihrer Regierungen, der Finanzkrise durch sofortige Maßnahmen zu begegnen.

Die europäische Staatsschuldenkrise hat die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe beeinträchtigt und könnte dies auch in Zukunft tun.

Die Staatsschuldenkrise hat Bedenken hinsichtlich der langfristigen Überlebensfähigkeit der Europäischen Währungsunion (EWU) aufgeworfen. In den letzten Jahren haben einige EWU-Staaten Finanzhilfe von der Europäischen Union und von dem Internationalen Währungsfonds (dem IWF) in Anspruch genommen und verfolgen aktuell ein ehrgeiziges Reformprogramm. Das Risiko von starken Aufschlägen bei den Bonitätsaufschlägen (*Credit Spreads*) ist durch die Aufnahme der "Outright Monetary Transactions" (OMT) seitens der EZB deutlich gesunken, dennoch ist dieses Risiko nicht vollständig beseitigt.

Fortdauernde Spannungen am Markt könnte die Refinanzierungskosten und die Konjunkturaussichten einiger Euro-Mitgliedsländer verschlechtern. Dies würde zusammen mit dem Risiko, dass einige Länder den Euroraum verlassen könnten (selbst wenn diese gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) nicht sehr bedeutend sind), erhebliche negative Auswirkungen auf die UniCredit Gruppe und/oder die Kunden der UniCredit Gruppe haben, mit negativen Folgen für die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe.

Andauernde Marktschwierigkeiten könnten die Weltwirtschaft beeinträchtigen und die Erholung des Euroraums behindern. Zudem könnte eine restriktivere Fiskalpolitik in einigen Ländern das verfügbare Haushaltseinkommen und die Unternehmensgewinne belasten, was negative Folgen für die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe hätte. Dieser Trend wird sich in den folgenden Quartalen vermutlich fortsetzen.

Eine Konjunkturabschwächung in Italien hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe, da die UniCredit Gruppe stark von der italienischen Wirtschaft abhängig ist. Zudem hätte ein signifikanter Wirtschaftsabschwung in einem der Länder, in denen die UniCredit Gruppe tätig ist, wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe.

Die unkonventionellen Instrumente der EZB-Geldmarktpolitik haben zu einer Marktentspannung beigetragen, das Refinanzierungsrisiko für das Bankensystem begrenzt und zu einer Einengung der Kreditspreads geführt. Sollte die EZB ihre unkonventionellen Maßnahmen aussetzen oder die aktuelle Strategie überdenken, so hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert staatlicher Schuldtitel. Dies hätte erhebliche negative Auswirkungen für die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe.

Trotz zahlreicher Initiativen supranationaler Organisationen, mit denen die zugespitzte Staatsschuldenkrise im Euroraum angegangen wurde, sind die globalen Märkte weiterhin von hoher Volatilität geprägt. Eine weitere Verschärfung der europäischen Staatsschuldenkrise könnte unter anderem wahrscheinlich zu einer wesentlichen Beeinträchtigung sowohl der Werthaltigkeit als auch der Qualität der Staatsschuldentitel im Bestand der UniCredit Gruppe führen und die finanziellen Ressourcen der Kunden der UniCredit Gruppe mit ähnlichen Wertpapierbeständen belasten. Das Eintreten eines der oben genannten Ereignisse könnte auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe haben.

Vor Kurzem sind geopolitische Spannungen im Hinblick auf die Entwicklungen auf der Krim wieder aufgeflammt. Diese Spannungen haben bereits in der Region Zentral- und Osteuropas Kursschwankungen entstehen lassen, und es wird erwartet, dass dadurch die wirtschaftliche Entwicklung in der Region negativ beeinflusst wird. Eine Eskalation dieser Spannungen würde wahrscheinlich die Nachfrage nach sicheren Anlagen ankurbeln, wodurch in Europa Schwankungen bei den Kreditrisikoprämien entstehen würden – speziell in den peripheren Regionen.

Die UniCredit Gruppe hält Positionen in europäischen Staatsanleihen

Im Hinblick auf den Forderungsbestand der UniCredit Gruppe gegenüber Staaten belief sich der Buchwert der Staatsanleihen zum 31. März 2014 auf 109.826 Mio. €, von denen über 90 % auf die folgenden acht Länder entfielen: Italien hatte mit 51.870 Mio. € einen Anteil von 47 % am Gesamtbestand, Deutschland 25.271 Mio. € (23 %), Österreich 8.634 Mio. € (8 %), Polen 6.895 Mio. € (6 %), Tschechische Republik 2.584 Mio. € (2 %), Frankreich 1.807 Mio. € (2 %), Rumänien 1.255 Mio.€ (1 %) und Ungarn 1.055 Mio.€ (1 %). Die verbleibenden 10 % des Gesamtbestands an Staatsanleihen, die zum 31. März 2014 einen Buchwert von 10.455 Mio. € aufwiesen, verteilen sich auf 58 Länder, darunter Spanien (409 Mio. €), Slowenien (256 Mio. €), die Vereinigten Staaten (67 Mio. €), Portugal (25 Mio. €) und Irland (2 Mio. €). Die Positionen in griechische und zypriotische Staatsanleihen sind unwesentlich. Für diese Positionen waren mit Stand 31. März 2014 keine Wertberichtigungen erforderlich. Neben den Positionen in Staatsanleihen sind Kredite an Zentralregierungen, Kommunen und staatliche Stellen zu berücksichtigen. Der Gesamtbetrag der Kredite an die folgenden Länder, bei denen das Gesamtengagement jeweils 150 Mio. € übersteigt, belief sich zum 31. März 2014 auf 25.540 Mio. € und entsprach damit über 95 % der Gesamtsumme aller Kredite: Deutschland 7.622 Mio. € (von denen 871 Mio. € auf zu Handelszwecken gehaltene oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte entfielen), Italien 6.388 Mio. €, Österreich 5.746 Mio. € (von denen 218 Mio. € auf zu Handelszwecken gehaltene oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte entfielen), Kroatien 2.467 Mio. €, Polen 1.553 Mio. € und andere.

Der Buchwert der Staatsanleihen belief sich zum 31. Dezember 2013 auf $106.085 \, \text{Mio.} \in$, von denen über 89 % auf die folgenden acht Länder entfielen: Italien hatte mit $47.202 \, \text{Mio.} \in$ einen Anteil von über 44 % am Gesamtbestand, Deutschland $25.842 \, \text{Mio.} \in$ (25 %), Österreich 7.172 Mio. \in (7 %), Polen $6.888 \, \text{Mio.} \in$ (7 %), Tschechische Republik $2.547 \, \text{Mio.} \in$ (2 %), Türkei $2.501 \, \text{Mio.} \in$ (2 %), Rumänien $1.301 \, \text{Mio.} \in$ (1 %) und Ungarn $984 \, \text{Mio.} \in$ (1 %). Die verbleibenden $11 \, \%$ des Gesamtbestands an Staatsanleihen, die zum $31. \, \text{Dezember} \, 2013 \, \text{einen}$ Buchwert von $11.650 \, \text{Mio.} \in$ aufwiesen, verteilen sich auf $65 \, \text{Länder}$, darunter Spanien (504 Mio. \in), Ukraine (\in 213 Mio. \in), Slowenien (202 Mio. \in), die Vereinigten Staaten (\in 9 Mio. \in 9), Irland (\in 2 Mio. \in 9) und Portugal (\in 30 Mio. \in 9). Die Positionen in griechische Staatsanleihen waren zum \in 31. Dezember 2013 unwesentlich. Mit Ausnahme einer argentinischen Staatsanleihe, die um \in 4 Mio. \in 5 abgeschrieben wurde, gab es für diese Bestände mit Stand \in 5 Lander verteilen. Der Buchwert der Nettobestände in staatliche Forderungen dieses Landes belief sich mit Stand \in 5 Dezember 2013 auf \in 5,1 Mio. \in 6.

Neben den Positionen an Staatsanleihen sind Kredite an Zentralregierungen, Kommunen und staatliche Stellen zu berücksichtigen. Der Gesamtbetrag der Kredite an die folgenden Länder, bei denen das Gesamtengagement jeweils 150 Mio. € übersteigt, belief sich zum 31. Dezember 2013 auf 25.418 Mio. € und entsprach damit über 95 % der Gesamtsumme aller Kredite: Deutschland 7.742 Mio. € (von denen 869 Mio. € auf zu Handelszwecken gehaltene oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte entfielen), Italien 6.463 Mio. €, Österreich 5.428 Mio. € (von denen 222 Mio. € auf zu Handelszwecken gehaltene oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte entfielen), Kroatien 2.568 Mio. €, Polen 1.556 Mio. € und andere.

Schließlich sollte beachtet werden, dass Derivate auf Grundlage des ISDA-Rahmenvertrags gehandelt werden und mit Besicherungsanhängen ausgestattet sind, die eine Verwendung von Barsicherheiten oder zulässigen Wertpapieren mit niedrigem Risiko vorsehen.

Finanzaufsichtsbehörden haben Unternehmen der UniCredit Gruppe dazu aufgefordert, ihre Kreditrisiken gegenüber anderen Unternehmen der UniCredit Gruppe zu reduzieren, insbesondere gegenüber der Muttergesellschaft UniCredit S.p.A. Dies könnte sich deutlich negativ auf die Art und Weise auswirken, in der die UniCredit Gruppe ihr operatives Geschäft finanziert und den Unternehmen der UniCredit Gruppe Liquidität bereitstellt.

Wie auch andere internationale Bankengruppen haben die Unternehmen der UniCredit Gruppe in der Vergangenheit anderen Mitgliedern der UniCredit Gruppe finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, indem überschüssige Liquidität von einem Unternehmen der UniCredit Gruppe an ein anderes übertragen wurde. Eine der größten derartigen Finanzierungspositionen hat die UniCredit Bank AG (UCB AG) in der Vergangenheit gegenüber der UniCredit S.p.A. aufgebaut, wobei UCB AG ihrerseits auch Finanzierungen gegenüber anderen Mitgliedern der UniCredit Gruppe gewährt hat. Zudem sind die Investmentbanking-Aktivitäten der UniCredit Gruppe innerhalb der UCB AG konzentriert, sodass tagtäglich erhebliche bargeldlose konzerninterne Finanzierungen zwischen UCB AG und anderen Mitgliedern der UniCredit Gruppe stattfinden, da UCB AG unter anderem bei diversen Absicherungsgeschäften für finanzielle Risiken als Intermediär zwischen diesen Konzernmitgliedern einerseits und externen Kontrahenten andererseits steht. Aufgrund der Art dieses Geschäfts sind die konzerninternen Kreditrisikopositionen der UCB AG volatil und unterliegen ggf. erheblichen täglichen Schwankungen.

Die andauernde globale Finanzkrise hat dazu geführt, dass Bankaufsichtsbehörden in zahlreichen Rechtsordnungen, in denen die UniCredit Gruppe tätig ist, versuchen, die Finanzierungen von Banken mit operativen Aktivitäten in ihrer jeweiligen Rechtsordnung gegenüber anderen Banken im Konzernverbund, die in Rechtsordnungen tätig sind, die keiner rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, zu reduzieren, und sie werden dies weiterhin versuchen. Dies könnte sich erheblich negativ auf die Art und Weise auswirken, in der die UniCredit Gruppe ihr operatives Geschäft finanziert und Konzernunternehmen Liquidität zur Verfügung stellt. Daher begann die UniCredit Gruppe mit einer aktiven Stärkung der regionalen finanziellen Unabhängigkeit, die in erster Linie auf eine Schließung der Finanzierungslücke abzielt.

Außerdem können nach dem maßgeblichen deutschen Aufsichtsrecht Kreditinstitute unter bestimmten Umständen von dem Erfordernis, konzerninterne Finanzierungen bei ihren Großkreditgrenzen berücksichtigen zu müssen, freigestellt werden. UCB AG nutzt diese Freistellungsregelung für die oben beschriebenen konzerninternen Finanzierungen. Die kürzlich erfolge Verabschiedung der Verordnung über Eigenkapitalanforderungen (CRR) und deren Umsetzung könnte die bestehende Freistellung modifizieren. Wenn dies der Fall ist, könnte die UCB AG ihre risikogewichteten Aktiva reduzieren oder durch zusätzliches aufsichtsrechtliches Eigenkapital ausgleichen müssen, um den gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen sowie den höheren Solvabilitätsanforderungen, dessen Einhaltung sie mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vereinbart hat, zu genügen.

In Deutschland haben sich UniCredit und die UCB AG vor dem Hintergrund des Ausmaßes der konzerninternen Finanzierungen in Form von Bar- und Sacheinlagen durch die UCB AG und infolge der hierdurch hervorgerufenen Gespräche zwischen UniCredit, UCB AG und BaFin verpflichtet, die konzerninternen Netto-Finanzierungen der UCB AG gegenüber der UniCredit Gruppe (auch durch Besicherung) auf der Grundlage der andauernden Gespräche mit der BaFin und der Bank of Italy, zu reduzieren.

Der Umfang der Finanzierung der UniCredit Gruppe durch UCB AG wird voraussichtlich weiter zurückgehen, weil fällig werdende konzerninterne Finanzierungsgeschäfte nicht in vollem Umfang verlängert werden. Die Einführung des Grundsatzes der finanziellen Unabhängigkeit

durch die Subholding-Gesellschaften der UniCredit Gruppe führte zur Umsetzung strikter Richtlinien für die Kontrolle und den Abbau der Finanzierungslücke, nicht nur in Italien, sondern bei allen Tochtergesellschaften.

Systemische Risiken könnten die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe beeinträchtigen

Vor dem Hintergrund der relativ eingeschränkten Liquidität und der relativ hohen Refinanzierungskosten, die seit Ausbruch der globalen Finanzkrise im Kreditgeschäft im Interbankenmarkt vorherrschen, sieht sich die UniCredit Gruppe dem Risiko ausgesetzt, dass sich die (tatsächliche oder wahrgenommene) finanzielle Rentabilität von Finanzinstituten, mit denen die UniCredit Gruppe Geschäftsbeziehungen unterhält, und von Ländern, in denen sie geschäftlich tätig ist, verschlechtert. Die UniCredit Gruppe führt im normalen Geschäftsgang eine Vielzahl von Transaktionen mit zahlreichen Kontrahenten in der Finanzdienstleistungsbranche aus. Dazu gehören Broker und Händler, Geschäftsbanken, Investmentbanken und andere institutionelle Kunden. Finanzdienstleister, die miteinander Transaktionen durchführen, sind aufgrund von Handelsaktivitäten, Investitionen, Clearing, Kontrahentenbeziehungen und auf sonstige Weise miteinander verbunden; Bedenken bezüglich der Stabilität eines oder mehrerer dieser Institute oder der Länder, in denen sie tätig sind, können zu einer erheblichen Einschränkung der verfügbaren Liquidität führen (auch zu einem vollständigen Erliegen der Interbankenmärkte) oder aber zu Verlusten oder den Ausfall anderer Institute nach sich ziehen. Sollte ein Kontrahent eines Finanzinstituts Verluste aufgrund einer tatsächlichen oder drohenden Staatsinsolvenz erleiden, so kann der Kontrahent ggf. außerstande sein, seine Verpflichtungen gegenüber dem besagten Finanzinstitut zu erfüllen. Die oben aufgeführten, allgemein als "systemisch" bezeichneten Risiken könnten Finanzintermediäre wie Clearingstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen beeinträchtigen, mit denen die UniCredit Gruppe tagtäglich geschäftlich in Kontakt tritt, was wiederum nachteilige Folgen auf die Beschaffung neuer Refinanzierungsmöglichkeiten für die UniCredit Gruppe haben könnte. Das Auftreten "systemischer" Risiken könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe beeinträchtigen.

Zudem ist die UniCredit Gruppe in sämtlichen Ländern, in denen sie tätig ist, verpflichtet, an Einlagensicherungssystemen und Anlegerschutzsystemen teilzunehmen. Daher könnte die Insolvenz eines oder mehrerer Teilnehmer dieser Systeme für die UniCredit oder eines ihrer Tochterinstitute die Verpflichtung nach sich ziehen, garantierte Forderungen von Kunden gegenüber einem (oder mehreren) solchen insolventen Teilnehmer(n) zu begleichen oder höhere oder zusätzliche Beiträge zu zahlen, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe erheblich beeinträchtigen könnte.

Risiken im Zusammenhang mit einem Konjunkturabschwung und der Volatilität der Finanzmärkte – Kreditrisiko

Die UniCredit Gruppe ist durch Kreditrisiken potenziellen Verlusten ausgesetzt, die sich im Zusammenhang mit Finanzierungen, Finanzierungszusagen, Akkreditiven, Derivaten, Devisengeschäften und sonstigen Transaktionen ergeben. Das Kreditrisiko ist typischerweise in den Vermögenswerten des Anlagebuchs (Kredite und bis zur Fälligkeit gehaltene Anleihen) zu finden. Das Risiko von Kreditinstituten aus der Kreditvergabe besteht darin, dass die Kreditnehmer die geschuldeten Beträge nicht zu dem im Kreditvertrag vereinbarten Zeitpunkt und gemäß den darin vorgesehenen Bedingungen zurückzahlen. Falls eine wesentliche Anzahl von Kunden ihre Kredite nicht vertragsgemäß zurückzahlt, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die UniCredit Gruppe haben.

Ein entsprechender Verlust könnte vollständig oder teilweise ausfallen und unter einer Reihe von Umständen auftreten, so beispielsweise bei Nichtleistung einer fälligen Zahlung auf ein Hypothekendarlehen, eine Kreditkarte, eine Kreditlinie oder einen anderen Kredit durch einen Verbraucher oder ein Unternehmen; im Falle der Positionen der UniCredit Gruppe in

Staatsschulden könnte ein Verlust eintreten, falls eine Regierung nicht willig oder nicht in der Lage ist, ihren Kreditverpflichtungen nachzukommen.

Eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit und Finanzlage eines Kreditnehmers oder der Bedienung von Krediten oder anderen Forderungen sowie eine Falschbeurteilung der Kreditwürdigkeit oder eines Länderrisikos können nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben, da die betreffenden Vermögenswerte (vollständig oder teilweise) abgeschrieben werden müssen.

Ein Kreditrisiko besteht sowohl im traditionellen, bilanzwirksamen besicherten und unbesicherten Kreditgeschäft als auch im außerbilanziellen Geschäft, beispielsweise bei einer Kreditausreichung im Wege einer Bankbürgschaft.

In der Vergangenheit sind während Phasen wirtschaftlichen Abschwungs oder bei wirtschaftlicher Stagnation, die jeweils typischerweise von höheren Insolvenz- und Ausfallraten gekennzeichnet sind, die Kreditrisiken gestiegen.

Die Banken- und Finanzmärkte, auf denen die UniCredit Gruppe tätig ist, sind seit 2007 von einer beispiellosen Krise betroffen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wirtschaftswachstums, der Fiskal- und Geldpolitik, der Marktliquidität, der Erwartungen des Kapitalmarkts und folglich des Anlage- und Sparverhaltens von Verbrauchern geführt hat. Die Nachfrage nach Finanzprodukten im traditionellen Kreditgeschäft ist gesunken und könnte noch weiter abnehmen, falls sich der Wirtschaftsabschwung in den kommenden Monaten fortsetzen sollte. Diese Situation hat sich nachteilig auf die Zahlungsfähigkeit von Hypothekenschuldnern und allgemein aller Kreditnehmer der UniCredit Gruppe und deren Finanzlage insgesamt ausgewirkt. Infolgedessen ist die Anzahl der zahlungsunfähigen Kunden im Verhältnis zu den ausstehenden Krediten und Verpflichtungen gestiegen, was sich nachteilig auf die Höhe des Kreditrisikos auswirkt

Im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftsaktivitäten sind Unternehmen der UniCredit Gruppe in Ländern (Schwellenländern) tätig, die grundsätzlich höhere Länderrisiken aufweisen als ihre jeweiligen Heimatmärkte, und halten häufig in direkter Form Vermögenswerte, die sich in diesen Ländern befinden. Durch die Finanzkrise und Wirtschaftsrezession und die politischen Reaktionen auf diese Ereignisse haben jedoch auch in einer Reihe höher entwickelter Volkswirtschaften die Bedenken in Bezug auf staatliche Risiken zugenommen. Hierdurch sind die Finanzierungskosten von Banken gestiegen und ist die Stabilität dieser Finanzierung zurückgegangen. Auch hat dies dazu geführt, dass Entscheidungen über die Laufzeit von staatlichen Schuldtiteln für die Dynamik von systemischen Finanzproblemen an Bedeutung gewonnen haben.

Die künftigen Erträge der UniCredit Gruppe könnten außerdem unter niedrigen Bewertungen von Vermögenswerten leiden, die aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen an Märkten herrühren, in denen die Unternehmen der UniCredit Gruppe tätig sind. In der Folge können sowohl das Geschäftsvolumen als auch die Umsatzerlöse und Gewinne im Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäft im zeitlichen Verlauf stark volatil sein.

Die UniCredit Gruppe überwacht die Bonität und steuert das spezifische Risiko in Bezug auf jeden Kontrahenten und beurteilt das Gesamtrisiko des jeweiligen Kreditportfolios und wird dies auch künftig tun. Jedoch könnten sich die Marktvolatilität und der lang anhaltende Wirtschaftsabschwung nachteilig auf die Fähigkeit des Risikomanagements der UniCredit Gruppe, das Kreditrisiko der Gruppe insgesamt auf einem annehmbaren Niveau zu halten, auswirken.

Zudem könnten länger anhaltende oder starke Kursverluste an den Aktien- oder Anleihemärkten in Italien oder andernorts negative Auswirkungen auf das Investmentbanking, den Wertpapierhandel, die Brokeraktivitäten, die Vermögensverwaltung und das

Privatkundengeschäft der UniCredit Gruppe haben sowie auf Produkte, die von der Wertentwicklung von Finanzanlagen abhängig sind und die die UniCredit Gruppe hält oder vertreibt.

Sinkende Bewertungen der Aktiva aufgrund negativer Marktbedingungen können die künftigen Erträge der UniCredit Gruppe beeinträchtigen

Der weltweite Wirtschaftsabschwung und die Wirtschaftskrise in bestimmten Ländern des Euroraums haben die Preise von Vermögenswerten unter Druck gesetzt, was sich auf die Bonität der Kunden und Kontrahenten der UniCredit Gruppe auswirkt. Dies kann sich auch in Zukunft fortsetzen. Diese Entwicklung kann dazu führen, dass die UniCredit Gruppe Verluste erleidet oder einen Rückgang ihrer geschäftlichen Aktivitäten hinnehmen muss. Desgleichen könnten Kreditausfälle zunehmen, die Bewertungen von Aktiva sinken und zusätzliche Abschreibungen (auch wegen Wertminderung) erforderlich werden und somit eine erhebliche Veränderung des beizulegenden Zeitwerts der Engagements der UniCredit Gruppe nach sich ziehen.

Ein wesentlicher Teil der Kredite, die die UniCredit Gruppe Unternehmen wie auch Privatpersonen gewährt hat, sind durch Sicherheiten wie Immobilien, Wertpapiere, Schiffe, Termineinlagen und Forderungen besichert. Da einer der wichtigsten Aktivposten der UniCredit Gruppe Hypothekenkredite sind, haben vor allem Entwicklungen an den Immobilienmärkten sehr große Auswirkungen auf die Gruppe.

Der Wert der Kreditsicherheiten könnte unter den Betrag der ausstehenden Restschuld dieser Darlehen fallen, wenn sich in Ländern, in denen die UniCredit Gruppe aktiv ist, die wirtschaftlichen Bedingungen in den Branchen der Schuldner oder in anderen Märkten, in denen sich die Sicherheiten befinden, allgemein verschlechtern. Ein Rückgang des Werts der Kreditsicherheiten bzw. die Unfähigkeit, zusätzliche Sicherheiten zu erlangen, kann die UniCredit Gruppe dazu zwingen, die entsprechenden Kredite neu einzuordnen und zusätzliche Rückstellungen für Kreditausfälle zu bilden. Desgleichen können hierdurch höhere Eigenkapitalanforderungen zur Geltung kommen. Außerdem kann es sein, dass mit der Vollstreckung in ein Sicherungsgut nicht der erwartete Wert realisiert wird, was einen Verlustausweis für die UniCredit Gruppe zur Folge haben kann und sich erheblich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe auswirken könnte. Zudem könnte die UniCredit Gruppe bei der Bewertung bestimmter Vermögenswerte und Engagements größeren Schwierigkeiten ausgesetzt sein, wenn die Volatilität an den Finanzmärkten zunimmt oder sich die Liquidität ihrer Vermögenswerte verschlechtert. Dies könnte auch zu erheblichen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts dieser Vermögenswerte und Engagements führen, der dann vom aktuellen oder geschätzten beizulegenden Zeitwert wesentlich abweichen könnte. Jeder dieser Faktoren könnte die UniCredit Gruppe zwingen, Abschreibungen oder Wertberichtigungen vorzunehmen, was die Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe beeinträchtigen könnte.

Die wirtschaftlichen Bedingungen in den geografischen Märkten, in denen die UniCredit Gruppe aktiv ist, haben in der Vergangenheit negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe gehabt und werden dies möglicherweise auch in Zukunft haben

Die UniCredit Gruppe ist in vielen Ländern aktiv, in erster Linie jedoch in Italien. Das Geschäft der UniCredit Gruppe hängt daher besonders von der gesamtwirtschaftlichen Lage in Italien ab und könnte daher durch wirtschaftliche Veränderungen erheblich beeinträchtigt werden. In jüngster Zeit sind Wirtschaftsprognosen von erheblicher Unsicherheit über das künftige Wachstum der italienischen Wirtschaft geprägt.

Ein Rückgang oder eine Stagnation des italienischen BIP, steigende Arbeitslosigkeit und ungünstige Bedingungen an den Finanz- und Kapitalmärkten Italiens sowie andere Faktoren, die in Zukunft auftreten können, könnten zu einer Abnahme des Verbrauchervertrauens und zu einem

geringeren Investmentvolumen im italienischen Finanzsystem sowie zu einer Zunahme notleidender Kredite und/oder Kreditausfälle führen. All dies könnte insgesamt eine rückläufige Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen der UniCredit Gruppe nach sich ziehen.

Sollten die schlechte Wirtschaftslage und die politische und wirtschaftliche Unsicherheit andauern und/oder sollte die wirtschaftliche Erholung in Italien im Vergleich zu anderen OECD-Ländern langsamer ausfallen, so könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe haben.

Die UniCredit Gruppe ist außerdem in erheblichem Umfang in verschiedenen Ländern Mittelund Osteuropas (MOE-Länder) tätig. Dazu gehören etwa Polen, die Türkei, Russland, Kroatien,
die Tschechische Republik, Bulgarien und Ungarn. Innerhalb der MOE-Länder unterscheiden
sich die Risiken und die Unsicherheiten für die UniCredit Gruppe in Art und Ausmaß. Ob ein
MOE-Land EU-Mitglied ist, ist nur einer der wichtigen Faktoren, die bei der Einschätzung dieser
Risiken und Unsicherheiten berücksichtigt werden müssen. Zudem sind die MOE-Länder
insgesamt gesehen historisch von sehr volatilen Kapitalmärkten und Wechselkursen geprägt und
weisen ein gewisses Maß an politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Instabilität aus, wie der
kürzliche Rückschlag in den Beziehungen zwischen der Ukraine und Russland auch zeigt. In
einigen Fällen sind die MOE-Länder davon gekennzeichnet, dass die politischen Systeme sowie
die Finanz- und Rechtssysteme weniger entwickelt sind.

Obwohl die globale Finanzkrise bestimmte solche Risiken und Unsicherheiten in den MOE-Ländern, in denen die UniCredit Gruppe aktiv ist, verstärkt hat, hat sich die wirtschaftliche Erholung in der Region in den letzten Jahren stabilisiert – wenn auch in unterschiedlichem Umfang. Der Zeitpunkt einer vollständigen wirtschaftlichen Erholung bleibt jedoch in einigen MOE-Ländern unsicher und ist unter anderem von Entwicklungen in den westeuropäischen Volkswirtschaften und der Weltwirtschaft insgesamt abhängig.

Als Reaktion auf die Auswirkungen der globalen Finanzkrise hat die UniCredit Gruppe in den letzten Jahren bestimmte Tochterunternehmen in mehreren MOE-Ländern mit Kapital ausgestattet. Die Kapitalerhöhungen erfolgten mit dem Ziel, die Finanzlage der UniCredit Gruppe an die aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie an die Markterwartungen anzupassen.

Die UniCredit Gruppe könnte trotz allem angesichts strengerer als der auf internationaler Ebene geltenden Vorschriften dazu gezwungen sein, das Eigenkapital der Tochterunternehmen in MOE-Ländern weiter zu erhöhen und/oder mehr Finanzmittel an diese zu übertragen – auch weil das Risiko regulatorischer oder rechtlicher Initiativen der lokalen Behörden dieser Länder besteht. Zudem könnten (ähnlich wie bei den Risiken in allen Ländern, in denen die UniCredit Gruppe tätig ist) die lokalen Behörden in MOE-Ländern bestimmte Maßnahmen und/oder Initiativen ergreifen. Beispiele für solche Maßnahmen sind: (a) die Anordnung des Verzichts auf oder der Reduzierung von Kreditforderungen, was die Risikovorsorge im Vergleich zum sonst in der UniCredit Gruppe üblichen Rahmen erhöhen würde; (b) höhere Kapitalanforderungen; (c) höhere Abgaben für Bankgeschäfte. Die UniCredit Gruppe könnte außerdem dazu verpflichtet werden, ein höheres Liquiditätsniveau bei ihren Töchtern in MOE-Ländern zu einem Zeitpunkt zu gewährleisten, zu dem Liquidität weltweit gegebenenfalls knapp ist. Im Zusammenhang mit dem von der UniCredit Gruppe geschätzten Kreditrisiko könnten höhere Wertberichtigungen notwendig sein. Sollten die Wachstumsraten in MOE-Ländern niedriger ausfallen als in der Vergangenheit, so könnte dies, zusammen mit der Unsicherheit in westeuropäischen Volkswirtschaften, die UniCredit Gruppe bei der Erreichung ihrer strategischen Ziele behindern.

Das nicht traditionelle Bankgeschäft setzt die UniCredit Gruppe zusätzlichen Kreditrisiken aus

Die UniCredit Gruppe ist neben dem traditionellen Bankgeschäft, zu dem etwa Kreditvergabe und das Einlagengeschäft gehören, in neuen Feldern des Bankengeschäfts aktiv. Dies kann zusätzliche Kredit- und/oder Kontrahentenrisiken mit sich bringen. Solche zusätzlichen Risiken können beispielsweise aus der Ausführung von Wertpapier-, Futures-, Zins-, Devisen- oder

Rohstoffgeschäften, die nicht pünktlich reguliert werden, weil der Kontrahent nicht liefert oder die Systeme der Clearingstellen, Börsen, Clearinghäuser oder sonstigen Finanzintermediäre (einschließlich der UniCredit Gruppe) ausfallen, entstehen. Weitere Risiken ergeben sich aus dem Halten von Wertpapieren Dritter und aus der Ausreichung von Krediten im Rahmen sonstiger Vereinbarungen.

Kontrahenten zu solchen Transaktionen, wie beispielsweise Kontrahenten zu Handelsgeschäften oder Emittenten von Wertpapieren, die von Unternehmen der UniCredit Gruppe gehalten werden, erfüllen ihre Verpflichtungen aufgrund von Insolvenz, politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, Liquiditätsmangel, Betriebsausfällen oder anderen Gründen möglicherweise nicht. Erfüllen Kontrahenten ihre Verpflichtungen aus einer erheblichen Zahl von Transaktionen nicht, oder sind eine oder mehrere Transaktionen mit einem großen Volumen betroffen, würde sich dies erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe auswirken.

Die UniCredit Gruppe hat eine Reihe bedeutender Investitionen in andere Unternehmen getätigt, einschließlich der Umwandlung von Schulden in Eigenkapital im Rahmen von Umschuldungsverfahren. Die UniCredit Gruppe kann die oben genannten Anlagen möglicherweise aufgrund von Verlusten oder Risiken operationeller oder finanzieller Art, denen die betreffenden Unternehmen ausgesetzt sind, nur schwer veräußern. Desgleichen kann deren Wert erheblich sinken, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe erheblich belasten kann.

Zudem hält die UniCredit Gruppe aufgrund in Anspruch genommener Garantien und/oder unterzeichneter Umschuldungsvereinbarungen Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen, die in Branchen tätig sind, in denen die UniCredit Gruppe aktuell nicht aktiv ist, wie beispielsweise in der Immobilien-, Öl-, Logistik- oder Konsumgüterbranche. Derartige Erwerbe sind auch in Zukunft möglich. Diese Geschäftsfelder erfordern spezielles Wissen und spezielle Fähigkeiten, die in der UniCredit Gruppe aktuell nicht verfügbar sind. Trotzdem kann die UniCredit Gruppe im Rahmen der Veräußerung dieser Anlagen gezwungen sein, sich mit solchen Unternehmen zu befassen. Dadurch wird die UniCredit Gruppe den Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines einzelnen Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft ausgesetzt. Weitere Risiken ergeben sich in diesem Zusammenhang für die UniCredit Gruppe aus dem ineffizienten Management solcher Beteiligungen, was negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe haben kann.

Bei nicht identifizierten oder unerwarteten Risiken besteht naturgemäß die Gefahr, dass diese vom aktuellen Risikomanagement der UniCredit Gruppe nicht erfasst werden

Die zur UniCredit Gruppe gehörenden Banken sind den mit dem Bank- und Finanzgeschäft verbundenen Risiken ausgesetzt. Für die Entwicklung von Risikomanagementstrategien und - verfahren sowie von Bewertungsmethoden ihrer Aktivitäten im Einklang mit branchenüblichen Best Practices verfügt die UniCredit Gruppe über entsprechende Strukturen, Prozesse und Personalressourcen.

Der Bereich Risikomanagement der UniCredit Gruppe gibt die strategische Richtung vor und legt die Grundsätze für das Risikomanagement fest. Diese werden dann vor Ort von den Risikomanagement-Teams umgesetzt. Zu den Überwachungs- und Risikomanagement-Methoden gehören die Analyse historischer Marktbedingungen und der Einsatz statistischer Modelle, mit denen Risiken identifiziert, überwacht, kontrolliert und gesteuert werden.

Diese Methoden und Strategien können für die Überwachung und das Management bestimmter Risiken jedoch unzureichend sein – etwa für Risiken im Zusammenhang mit bestimmten komplexen Finanzprodukten, die in unregulierten Märkten gehandelt werden (z. B. OTC-Derivate). Die Verluste der UniCredit Gruppe könnten daher die mit den genannten Methoden

ermittelten Beträge übersteigen und die UniCredit Gruppe könnte darüber hinaus unvorhergesehene Verluste erleiden.

Unvorhersehbare Ereignisse oder während des Beobachtungszeitraums noch nicht eingetretene Ereignisse, die vom Bereich Risikomanagement nicht berücksichtigt wurden und die die Marktentwicklung in den Märkten, in denen die UniCredit Gruppe tätig ist, beeinflussen könnten, könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe auswirken. Diese Risiken und ihre Auswirkungen könnten im Falle der komplexen Integration von Risikomanagementstrategien in von der UniCredit Gruppe übernommene Unternehmen weiter zunehmen.

Zum Zeitpunkt der Billigung des EMTN Programme überprüfen einige zuständige Aufsichtsbehörden die internen Risikobewertungsmodelle, die UniCredit und andere der UniCredit Gruppe angehörende Gesellschaften für interne und regulatorische Zwecke vornehmen. Diese Prüfverfahren behandeln sowohl geplante Modelle als auch bereits eingeführte Modelle, für die die UniCredit Gruppe jedoch erst noch aufzeigen muss, dass die regulatorischen Anforderungen eingehalten werden.

Um die Korrektheit und Genauigkeit der genannten Risikobewertungs- und Risikomanagementmodelle zu gewährleisten, setzt die UniCredit Gruppe eine Governance-Politik ein, die die Anforderungen der einschlägigen Regulierungsvorschriften (beispielsweise Bank of Italy, Runderlass Nr. 263 vom 27. Dezember 2006, in der jeweils geltenden Fassung) in den jeweiligen Märkten der UniCredit Gruppe sowie internationale Best Practices erfüllt.

Trotz der Beibehaltung und des Ausbaus dieser Modelle ist es möglich, dass nach einer Untersuchung oder Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden die internen Modelle der UniCredit Gruppe hinsichtlich der unternommenen Risiken nicht länger risikoadäquat sind. Dies könnte negative Folgen für die UniCredit Gruppe haben, insbesondere im Hinblick auf ihre Kapitalanforderungen.

Einige Aufsichtsbehörden haben die Risikomanagementsysteme und internen Kontrollsysteme geprüft und bewertet und darauf hingewiesen, dass diese Systeme möglicherweise nicht vollumfänglich die rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen (derartige Bedenken waren auch Gegenstand zusätzlicher interner und externer Prüfungen). Den zuständigen Aufsichtsbehörden wird regelmäßig Bericht über die Fortschritte bei den ergriffenen Maßnahmen erstattet.

Selbst wenn die Pläne, Systemverbesserungen und robusten Überwachungsprozesse von den zuständigen Regulierungsbehörden akzeptiert werden, ist nicht gewährleistet, dass die von UniCredit durchgeführten und geplanten Maßnahmen die für diese Angelegenheiten zuständigen Aufsichtsbehörden vollständig zufriedenstellen. Obwohl UniCredit auf alle wesentlichen Beanstandungen eingehen wird, besteht die Gefahr, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden zusätzliche Maßnahmen gegen UniCredit und ihr Management einleiten. In diesem Zusammenhang könnten Geldstrafen verhängt werden oder könnte die Durchführung, Auslagerung oder Ausweitung bestimmter geschäftlicher Aktivitäten eingeschränkt werden.

Zins- und Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf das Ergebnis der UniCredit Gruppe haben

Zinsschwankungen in Europa und in anderen Märkten, in denen die UniCredit Gruppe aktiv ist, könnten Auswirkungen auf das Ergebnis der UniCredit Gruppe haben. Das Ergebnis des Bankgeschäfts der UniCredit Gruppe wird unter anderem vom Management der Zinssensitivität durch die Gruppe beeinflusst. Die Zinssensitivität bezeichnet das Verhältnis zwischen Veränderungen der Marktzinsen und Änderungen des Zinsergebnisses. Die häufig mit einer Veränderung der Zinssätze einhergehende Inkongruenz zwischen verzinslichen Aktiva und

Passiva in bestimmten Perioden könnte sich erheblich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe auswirken.

Die Schätzungen der Zinsänderungsrisikoposition beinhalten Annahmen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ohne eindeutig festgelegte Laufzeit. Beispiele hierfür sind:

- Sichteinlagen und Sparkonten: Es werden Laufzeitannahmen zugrunde gelegt, da bei diesen Beträgen von einer gewissen Stabilität im Hinblick auf Wechselkursschwankungen ausgegangen wird. Bei diesen Laufzeitannahmen werden mehrere Faktoren berücksichtigt, darunter die Volatilität des Sichtpostenvolumens sowie die beobachtete und wahrgenommene Korrelation zwischen Markt- und Kundensätzen. Es werden sowohl statistische als auch qualitative Daten berücksichtigt, um festzustellen, welches Absicherungs-Fälligkeitsprofil am besten dazu geeignet ist, um das sich aus den Zinsänderungsrisiko Sichtposten ergebende potenzielle beseitigen. Laufzeitenabbildung hat zum Ziel, ein Profil nachzubilden, durch das die Margenvolatilität minimiert wird.
- Hypothekendarlehen für Wohnimmobilien: Durch das Modell werden laufend die künftigen Tilgungsvolumina geschätzt, um das Risiko zu begrenzen, dass das Institut nicht in angemessener Weise gegen das sich aus den ausstehenden festverzinslichen Hypothekendarlehen ergebende Zinsänderungsrisiko abgesichert ist. Die Annahmen zu vorzeitigen Tilgungen beruhen sowohl auf historischen Daten als auch auf einer qualitativen Beurteilung.

Die Bedeutung und der Ansatz zur Erfassung dieses Ereignisses sind je nach Region unterschiedlich.

Steigende Zinsen entlang der Zinskurve können die Kosten für die Refinanzierung der UniCredit Gruppe schneller und stärker steigen lassen als die Rendite ihrer Aktiva. Dies kann beispielsweise geschehen, wenn es zwischen zinssensitiven Aktiva und Passiva zu einer Laufzeitinkongruenz kommt, oder wenn Aktiva und Passiva mit ähnlichen Laufzeiten unterschiedlich zinssensitiv sind. Gleichzeitig können fallende Zinsen gegenüber der Entwicklung der Refinanzierungskosten zu einem beschleunigten oder aber verlangsamten Rückgang der Erträge der Aktiva der UniCredit Gruppe führen.

Außerdem wird ein erheblicher Teil der Geschäfte der UniCredit Gruppe, in erster Linie Kapitalanlagen, nicht in Euro abgewickelt. Die wichtigsten Fremdwährungen in diesem Zusammenhang sind polnische Zloty, türkische Lira, US-Dollar, Schweizer Franken und japanische Yen. Nachteilige Veränderungen der Devisenkurse können daher die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit sowie die Aussichten der UniCredit Gruppe beeinträchtigen. Die UniCredit Gruppe ist somit Wechselkurs- und Devisentransaktionsrisiken ausgesetzt.

Der Konzernabschluss der UniCredit Gruppe wurde in Euro aufgestellt (einschließlich der Zwischenabschlüsse). Die notwendigen Währungsumrechnungen erfolgten gemäß geltenden internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen.

Die UniCredit Gruppe schließt Absicherungsgeschäfte für Gewinne und Dividenden ihrer Tochterunternehmen ab, die außerhalb des Euroraums tätig sind. Bei der Umsetzung ihrer Absicherungsstrategie berücksichtigt die UniCredit Gruppe die vorherrschenden Marktbedingungen. Nachteilige Veränderungen der Wechselkurse und/oder eine ineffektive Absicherungsstrategie könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe erheblich beeinträchtigen.

Änderungen am regulatorischen Rahmen Europas und Italiens könnten die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe beeinträchtigen

Die UniCredit Gruppe unterliegt in allen Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist, einer umfangreichen Regulierung und Aufsicht durch mehrere Stellen, u. a. durch die Bank of Italy (die auch für die Aufsicht auf Konzernebene zuständig ist), die CONSOB, BaFin, die PFSA, EBA, ESMA und die österreichische FMA. Die für Banken und andere Gesellschaften innerhalb von Bankkonzernen geltenden Vorschriften gehen überwiegend auf die Umsetzung von Maßnahmen im Einklang mit dem vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) vorgegebenen regulatorischen Rahmen zurück und zielen darauf ab, die Stabilität und Solidität der Banken zu bewahren und ihre Risiken zu begrenzen. Die UniCredit Gruppe unterliegt auch Vorschriften für Finanzdienstleistungen, die unter anderem den Verkauf, die Platzierung und die Vermarktung von Finanzinstrumenten regeln, sowie den Regelungen, die für ihre Aktivitäten im Bereich Bankassurance einschlägig sind. Die UniCredit Gruppe unterliegt insbesondere der Aufsicht durch CONSOB, der Einrichtung für die Überwachung von Privatversicherungen. Die Emittentin unterliegt auch den Bestimmungen, die für sie als Emittent der an den Mailänder, Frankfurter und Warschauer Wertpapierbörsen gehandelten Aktien einschlägig sind.

Nach Maßgabe des durch die oben genannten Aufsichtsbehörden festgelegten regulatorischen Rahmens und im Einklang mit dem in der Europäischen Union umgesetzten regulatorischen Rahmen hat die UniCredit Gruppe spezielle Prozesse und interne Regelwerke eingeführt, um u. a. die Liquidität und Eigenkapitalausstattung, Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche, Datenschutz, Transparenz und Fairness gegenüber Kunden sowie Melde- und Berichtspflichten zu überwachen. Es kann jedoch trotz dieser Prozesse und Grundsätze nicht garantiert werden, dass keine Verstöße gegen diese Regelungen vorkommen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe nachteilig beeinträchtigen könnten. Außerdem wurden zum Zeitpunkt der Billigung des EMTN Programme bestimmte Gesetze und Rechtsnormen verabschiedet. Die entsprechenden Umsetzungsverfahren befinden sich noch in der Entwicklung.

Die verschiedenen aufsichtsrechtlichen Vorgaben könnten Auswirkungen auf die Aktivitäten der UniCredit Gruppe haben – insbesondere auch auf ihre Fähigkeit zur Kreditvergabe – oder weitere Kapitalzuführungen erforderlich machen, damit die Eigenkapitalanforderungen eingehalten werden können. Sie können aber auch dazu führen, dass aufgrund von Liquiditätsanforderungen andere Finanzierungsquellen benötigt werden, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe sowie ihre Vermögenswerte, Kapitalflüsse und die von der UniCredit Gruppe angebotenen Produkte und Dienstleistungen beeinträchtigen könnte. Die Fähigkeit der UniCredit Gruppe, Dividenden zu zahlen, könnte ebenfalls davon betroffen werden.

Die UniCredit Gruppe unterliegt im Rahmen ihres Geschäfts zahlreichen allgemein anwendbaren Vorschriften, die beispielsweise Steuern, soziale Sicherung, Altersvorsorge, Sicherheit am Arbeitsplatz und den Schutz der Privatsphäre betreffen.

In Italien erhöht Artikel 3 des Erlasses 66/2014 den Steuersatz für Finanzerträge um bis zu 26 Prozent. Die Erhöhung betrifft sowohl Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds, etc.) als auch Veräußerungsgewinne und -verluste aus Anlagen in Aktien, Anleihen und andere Produkte. Der neue Steuersatz wird ab 1. Juli 2014 angewendet. Das damit verbundene Risiko besteht darin, dass es den Zufluss von ausländischem Kapital nach Italien abhalten und die Platzierung von Bankanleihen beeinflussen könnte.

Artikel 11 desselben Erlasses sieht vor, dass die italienische Finanzverwaltung die Bedingungen und die Ausgleichszahlungen für über Banken bei Vorlage des "F24 Formulars", ein von der italienischen Finanzverwaltung zur Verfügung gestelltes Formular für Steuerzahlungen (F24), reduzieren soll. Diese Bestimmung ist problematisch, weil in der aktuellen Situation die Kosten, die Banken im Zusammenhang mit F24-Zahlungen und Dienstleistungen entstehen, nicht durch

die erhaltenen Entschädigungsleistungen gedeckt sind. Darüber hinaus ziehen es Steuerzahler oft vor, gleich mehrere Vorgänge zu erledigen, was für Banken zu betrieblichen Auslastungsspitzen führen kann. Der gleiche Artikel 11 sieht vor, dass die Bank im Fall von Online-Zahlungen durch den Kunden mit F24 für Dritte die Bevollmächtigung einbehalten muss. Die Pflicht zur Einbehaltung der Bevollmächtigung wird die operativen Kosten erhöhen.

Änderungen dieser oder anderer Gesetze und Vorschriften von allgemeiner Geltung bzw. eine Änderung ihrer Auslegung oder Anwendung durch die Aufsichtsbehörden könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe beeinträchtigen.

Basel III und CRD IV

Der BCBS hat in der Folge der 2008 ausgebrochenen globalen Finanzkrise im vierten Quartal 2010 Änderungen der globalen aufsichtsrechtlichen Anforderungen (Basel III) für die Eigenkapitalausstattung und Liquidität, höheres und qualitativ hochwertigeres Eigenkapital, bessere Risikoabdeckung und Maßnahmen zum Aufbau von Eigenkapital, auf das in Stressphasen zurückgegriffen werden kann, gebilligt. Außerdem wurden sowohl eine Verschuldungsquote als Sicherheitsnetz für risikobasierte Eigenkapitalanforderungen als auch zwei globale Liquiditätsstandards eingeführt. Das Basel III-Regelwerk wird mit seinen Anforderungen stufenweise eingeführt, wobei die vollständige Durchsetzung ab dem Jahr 2019 erfolgt. Im Januar 2013 hat der BCBS seinen ursprünglichen Vorschlag zu den Liquiditätsanforderungen vor dem Hintergrund von Bedenken, die vom Bankensektor vorgebracht worden waren, überarbeitet. Dieser Vorschlag sah eine stufenweise Einführung der Mindestliquiditätsquote (d. h. einen jährlichen Anstieg um 10 %, ausgehend von 60 % im Jahr 2015 bis hin zu 100 % im Jahr 2019) sowie eine Erweiterung der Definition des Begriffs der hochliquiden Vermögenswerte (high quality liquid assets) vor, um Unternehmensanleihen, Aktien und Residential Mortgage Backed Securities mit niedrigerer Qualität aufzunehmen.

Das Basel III Regelwerk wurde in der EU durch neue Bankenregulierungen am 26. Juni 2013 umgesetzt: Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die **CRD IV-Richtlinie**) und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (die **CRD IV-Verordnung** und zusammen mit der CRD IV Richtlinie, **CRD IV-Paket**). Die volle Umsetzung begann am 1. Januar 2014, wobei bestimmte Teile über einen gewissen Zeitraum eingeführt werden (die Anforderungen werden größtenteils 2019 voll in Kraft getreten sein und einige geringfügige Übergangsvorschriften sehen eine Einführung bis 2014 vor). Es ist jedoch möglich, dass sich in der Praxis die Umsetzung in nationales Recht auch über dieses Datum hinaus verzögert. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Mitgliedsstaaten bestimmte Vorschriften schon zu einem früheren als dem im CRD IV-Pakets vorgesehenen Zeitpunkt einführen.

Die Bank von Italien hat im Dezember 2013 neue Aufsichtsbestimmungen veröffentlicht (Rundschreiben der Bank von Italien Nr. 285 vom 17. Dezember 2013 (das **Rundschreiben Nr. 285**), das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist und das CRD IV-Paket einführt, und das zusätzliche Aufsichtsvorschriften bezüglich nicht auf EU-Ebene harmonisierter Angelegenheiten aufstellt). Ab dem 1. Januar 2014 müssen italienische Banken mindestens eine CET1 Kapital Quote von 4,5 %, eine Tier I Kapital Quote von 5,5 % und eine Kernkapitalquote von 8 % einhalten. Diese Mindestquoten werden durch die folgenden Kapitalpuffer ergänzt, die mit CET1-Kapital gedeckt werden müssen:

Kapitalerhaltungspuffer: wurde auf 2,5 % der Risikoaktiva festgelegt und ist auf die UniCredit (gemäß Titel II, Kapital I, Abschnitt II des Rundschreibens Nr. 285) ab dem 1. Januar 2014 anwendbar;

Antizyklischer Kapitalpuffer: wurde von der zuständigen Behörde zwischen 0 % - 2,5 % festgelegt (kann aber auch bei mehr als 2,5 % festgelegt werden, wenn die zuständige Behörde der Ansicht ist, dass dies die Umstände in dem Mitgliedsstaat rechtfertigen), wird ab dem 1. Januar 2016 schrittweise eingeführt und findet vorübergehende Anwendung, wenn die jeweilige nationale Behörde das Kreditwachstum als überzogen einschätzt (gemäß Artikel 130 der CRD IV-Richtlinie);

Kapitalpuffer für global systemrelevante Banken: wurde als "zusätzlicher Verlustausgleichspuffer" mit einer Bandbreite von 1,0 % bis 3,5 % festgelegt, der auf der Grundlage bestimmter Kennzahlen ermittelt wird (Größe, Vernetzung, mangelnde Ersetzbarkeit der angebotenen Dienstleistungen, globale Tätigkeit und Komplexität); er wird ab dem 1. Januar 2016 (Artikel 131 der CRD IV-Richtlinie) eingeführt und tritt am 1. Januar 2019 vollständig in Kraft; und

Kapitalpuffer für systemrelevante Banken auf nationaler Ebene: bis zu 2,0 %, wie von der zuständigen Behörde festgelegt, und muss ab dem 1. Januar 2016 mindestens jährlich überprüft werden, um die höheren Risiken, die solche Banken für das Finanzsystem bergen, zu kompensieren (Artikel 131 der CRD IV-Richtlinie).

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Kapitalpuffern kann jeder Mitgliedsstaat gemäß Artikel 133 der CRD IV-Richtlinie einen Systemrisikopuffer mit Common Equity Tier 1 Kapital einführen.

Die Nichtbeachtung solcher kombinierter Pufferanforderungen löst Ausschüttungsbeschränkungen und das Erfordernis für die Bank aus, einen Kapitalerhaltungsplan für notwendige Sanierungsmaßnahmen (Artikel 140 und 141 der CRD IV-Richtlinie) zu erlassen. In dieser Phase sind keine Regelungen zum Systemrisikopuffer nach Artikel 133 der CRD IV-Richtlinie enthalten, da die italienischen Level 1 Bestimmungen zur Umsetzung der CRD IV-Richtlinie in diesem Punkt noch nicht erlassen worden sind.

Im Rahmen der Übergangsregelungen zum CRD IV-Paket wird die Anerkennung von ausstehenden Instrumenten, die unter den durch das CRD IV-Paket ersetzten Rahmenbedingungen (CRD III) als Tier I und Tier II Kapitalinstrumente qualifiziert wurden, jetzt aber nicht mehr den Mindestanforderungen unter dem CRD IV-Paket entsprechen, als regulatorisches Kapital, schrittweise abgebaut. Nachdem der ausstehende Nominalbetrag solcher Instrumente zum 1. Januar 2013 als Basis fixiert wurde, erfolgt die Anerkennung im Jahr 2014 mit einem Höchstsatz von 80 %, wobei sich dieser Höchstsatz in jedem folgenden Jahr um weitere 10% reduziert.

Die neuen Liquiditätsanforderungen unter dem CRD IV-Paket werden ebenfalls schrittweise eingeführt: Das Liquidity Coverage Ratio wird ab dem 1. Januar 2015 gelten und schrittweise eingeführt und die Europäische Kommission beabsichtigt, das Net Stable Funding Ratio mit dem Ziel der Einführung zum 1. Januar 2018 zu entwickeln.

Das CRD IV-Paket kann auch eine neue Verschuldungsquote einführen, mit dem Ziel, die Höhe der Verschuldungsquote, die ein Institut auf sich nehmen kann, zu begrenzen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte eines Instituts mit dessen Kapital im Einklang stehen. Institute sind verpflichtet, ihre Verschuldungsquote ab dem 1. Januar 2015 offenzulegen. Dennoch ist eine vollständige Umsetzung und europäische Harmonisierung nicht vor dem 1. Januar 2018 zu erwarten, nachdem die Europäische Kommission 2016 überprüft hat, ob die Quote eingeführt werden soll oder nicht. Es bestehen daher Unsicherheiten im Hinblick auf regulatorische Anforderungen, die die UniCredit erfüllen muss.

Das CRD IV-Paket enthält spezifische Mandate für die EBA Entwürfe für Regulierungs- oder technische Durchführungsstandards sowie Richtlinien und Berichte zur Liquidität zu entwickeln, um die regulatorische Harmonisierung in Europa durch ein einheitliches Regelwerk zu verbessern. Insbesondere beauftragt das CRD IV-Paket die EBA damit, über geeignete

einheitliche Definitionen liquider Aktiva für den Liquidity Coverage Ratio Puffer zu beraten. Darüber hinaus legt das CRD IV-Paket fest, dass die EBA der Kommission über die betrieblichen Anforderungen hinsichtlich des Haltens liquider Aktiva berichten soll. Außerdem beauftragt das CRD IV-Paket die EBA mit der Beratung über die Auswirkungen der Liquiditätsanforderung auf das Geschäfts- und Risikoprofil der in der Europäischen Union gegründeten Institute, auf die Wirtschaft und auf die Stabilität der Versorgung mit Kreditvergaben durch die Banken.

Die oben genannten Themen wurden von der EBA in zwei Berichten angesprochen, die im wurden: 2013 veröffentlicht (i) die Folgeabschätzungen Liquiditätsdeckungsanforderungen und (ii) geeignete einheitliche Definitionen von Aktiva mit extrem hoher Qualität und von hochqualitativen liquiden Aktiva sowie über die betrieblichen Anforderungen an liquide Aktiva. Diese beiden Berichte geben der Europäischen Kommission konkrete Empfehlungen zum Zweck der bevorstehenden delegierten Rechtsakte im Juni 2014 ab. Es besteht daher eine gewisse Unsicherheit über die endgültige Form dieser delegierten Rechtsakte. Auch das Aufsichtsorgan des Baseler Ausschusses hat im Januar 2013 zusätzliche Beiträge zu "Basel III: Mindestliquiditätsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos" herausgegeben, die neben anderen Themen bestimmte Aspekte in Bezug auf die Wechselwirkung zwischen der Mindestliquiditätsquote und der Verwendung der fest zugesagten Liquiditätsfazilität der Zentralbank definiert. Diesbezüglich stellt die vorgeschlagene quantitative Mindestgebühr auf die fest zugesagte Liquiditätsfazilität aus der Perspektive der UniCredit einen Grund zur Sorge dar.

Künftige regulatorische Änderungen

Zusätzlich zu den wesentlichen Änderungen zu Kapital- und Liquiditätsanforderungen, die durch das Basel III- und das CRD IV-Paket eingeführt wurden, gibt es mehrere andere Initiativen, die sich in unterschiedlichen Phasen der Finalisierung befinden, und die mittelfristig weiteren regulatorischen Druck darstellen und die zukünftige regulatorische Ausrichtung der EU beeinflussen werden. Zu diesen Initiativen gehören unter anderem eine überarbeitete EU-Richtlinie und EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente, die am 2. Juli 2014 in Kraft treten und, vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen, nach 30 Monaten nach deren Inkrafttreten gelten. Der Baseler Ausschluss hat auch einige Änderungsvorschläge zu den aktuell geltenden Regeln für Verbriefungen veröffentlicht, die demnächst angenommen und umgesetzt werden könnten.

Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus der EZB

Am 15. Oktober 2013 hat der Rat der Europäischen Union Regelungen zur Schaffung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus (der Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus der EZB oder SSM) für Banken der Eurozone und andere Kreditinstitute erlassen, die der EZB, zusammen mit den nationalen Aufsichtsbehörden der Staaten in der Eurozone, ab November 2014 die direkte Aufsichtsverantwortung über "systemrelevante Banken" in der Eurozone übertragen wird. Die SSM-Rahmenverordnung (ECB/2014/17), die die praktischen Modalitäten des SSM festlegt, wurde im April 2014 veröffentlicht und tritt im Mai 2014 in Kraft. Zu den systemrelevanten Banken gehört unter anderem jede Bank, die (i) Vermögenswerte von mehr als 30 Mrd. € besitzt, (ii) Vermögenswerte besitzt, die mindestens 20 % des Bruttoinlandsprodukts ihres Heimatlandes ausmachen oder (iii) bei der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus direkte öffentliche Finanzhilfen beantragt oder von diesen erhalten hat. Die EZB wird auch das Recht haben, finanzielle Sanktionen zu verhängen und verbindliche Regulierungsstandards festzulegen. UniCredit steht auf der Liste der Finanzinstitute mit globaler Systemrelevanz (G-SIBs), die der Rat für Finanzstabilität am 4. November 2011 veröffentlicht hat (und die zuletzt am 11. November 2013 aktualisiert wurde) aufgenommen. Die Banken, die im November 2014 auf dieser (jährlich aktualisierten) Liste stehen, unterliegen zusätzlichen Aufsichtsmaßnahmen und werden unter anderem dazu verpflichtet, ab 2016 den aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalpuffer für global systemrelevante Banken in Höhe von zwischen 1 % und 3,5 % ihrer risikogewichteten Aktiva vorzuhalten, um zusätzliche Verluste abfedern zu können.

Um die Kohärenz und Effizienz der Aufsichtspraktiken in der Eurozone zu fördern, entwickelt die EBA weiterhin ein einheitliches Aufsichtshandbuch für die EU-Mitgliedsstaaten (das einheitliche Aufsichtshandbuch der EBA). Allerdings hat die EBA das einheitliche Aufsichtshandbuch noch nicht fertiggestellt.

Die EZB führt aktuell eine umfassende Bewertung der Emittentin und anderer europäischer Banken durch, deren Ergebnis noch nicht bekannt ist

Die EZB hat im Oktober 2013 angekündigt, eine umfassende Bewertung der größten europäischen Banken, auch der UniCredit, einschließlich einer Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review) und eines Stresstests - der in enger Zusammenarbeit mit der EBA durchgeführt werden soll, zu beginnen. Die Ergebnisse aus dieser Bewertung, deren Veröffentlichung im November 2014 erwartet wird, kann zur Empfehlung zusätzlicher, über die Kapitalpuffer hinausgehender Regulierungsmaßnahmen sowie zu Korrekturmaßnahmen führen, die die UniCredit und die Bankenlandschaft im Allgemeinen beeinflussen können. Es ist noch nicht möglich, die Auswirkungen solcher Maßnahmen auf die UniCredit oder auf die Behandlung von Kapitalinstrumenten zu bewerten, sofern es solche geben sollte. Darüber hinaus könnte sich die Offenlegung der Ergebnisse der EZB oder die Umsetzung zusätzlicher Aufsichtsmaßnahmen, die vom Markt als ungünstig für die Emittentin oder die Schuldverschreibungen angesehen werden, negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie soll eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ermöglichen, die als ausfallgefährdet angesehen werden. Die Umsetzung der Richtlinie oder das Ergreifen einer darin enthaltenen Maßnahme könnte den Wert der Wertpapiere wesentlich beeinflussen.

Am 2. Juli 2014 trat die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen (Rechtlinie 2014/59/EU) (die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie oder BRRD) in Kraft. Die BRRD wurde entwickelt, um Behörden ein zuverlässiges Instrumentarium an die Hand zu geben das ihnen eine rechtzeitige und rasche Intervention bei einem unsoliden oder ausfallenden Institut ermöglicht, sodass der Fortbestand der kritischen Finanz- und Wirtschaftsfunktionen des Instituts sichergestellt wird und gleichzeitig die Auswirkungen des Ausfalls eines Instituts auf die Wirtschaft und das Finanzsystem so gering wie möglich gehalten werden.

Die BRRD enthält folgende vier Abwicklungsinstrumente und -befugnisse, die allein oder in Kombination verwendet werden können, wenn die entsprechende Abwicklungsbehörde der Auffassung ist, dass (a) ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (b) nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht darauf besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft abgewendet werden kann und (c) eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich ist: (i) Unternehmensveräußerung – diese ermöglicht es den Abwicklungsbehörden, den Verkauf des Unternehmens oder des gesamten oder eines Teils des Geschäfts zu kommerziellen Bedingungen anzuordnen; (ii) Brückeninstitut - dies gibt den Abwicklungsbehörden die Möglichkeit, die gesamte Geschäftstätigkeit eines Instituts oder einen Teil davon auf eine "Brückenbank" (eine für diesen Zweck gegründete Gesellschaft, die ganz oder teilweise unter öffentlicher Kontrolle steht) zu übertragen; (iii) Ausgliederung von Vermögenswerten – dies gibt den Abwicklungsbehörden die Möglichkeit, wertgeminderte oder problematische Vermögenswerte auf eine oder mehrere öffentliche Zweckgesellschaften zu übertragen, die diese dann mit dem Ziel verwalten, deren Wert bis zur späteren Veräußerung oder geordneten Liquidation zu maximieren (dies kann nur zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument zur Anwendung kommen) und (iv) Bail-In-Instrument – dies gibt den Abwicklungsbehörden die Befugnis, bestimmte Forderungen unbesicherter Gläubiger eines ausfallenden Instituts abzuschreiben und bestimmte unbesicherte Schulden einschließlich Schuldverschreibungen / erstrangige Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen in Eigenkapital umzuwandeln (das **allgemeine Bail-In-Instrument**), deren Eigenkapital auch von einer späteren Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments betroffen sein könnte.

Die BRRD ermöglicht es einem Mitgliedsstaat nach bestmöglicher Prüfung und Ausnutzung der oben genannten Abwicklungsinstrumente unter Beibehaltung der finanziellen Stabilität als letztes Mittel auch, eine außerordentliche öffentliche Finanzhilfe durch zusätzliche Finanzstabilisierungsinstrumente zu gewähren.

Ein Institut wird als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend angesehen, wenn es gegen die an eine anhaltende Zulassung geknüpften Anforderungen verstößt oder in naher Zukunft verstoßen dürfte, wenn die Vermögenswerte des Instituts geringer als seine Verbindlichkeiten sind oder in naher Zukunft sein dürften, wenn das Institut nicht in der Lage ist oder in naher Zukunft nicht in der Lage sein dürfte, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn das Institut eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt, unter Ausnahme bestimmter Umstände.

Neben dem allgemeinen Bail-In Instrument sieht die BRRD für die Abwicklungsbehörde die zusätzliche Befugnis vor, Instrumente wie nachrangige Schuldverschreibungen dauerhaft herabzuschreiben oder sie zum Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit des Instituts und vor Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen in Eigenkapital umzuwandeln (Verlustabsorbtion bei Nichttragfähigkeit). Alle an die Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen ausgegebenen Anteile können bei einer solchen Umwandlung in Eigenkapital auch Gegenstand der Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments sein.

Für die Zwecke der Anwendung der Maßnahme der Verlustabsorbtion bei Nichttragfähigkeit wird unter der BRRD der Zeitpunkt verstanden, zu dem die relevante Behörde bestimmt, dass das Institut die Bedingungen für eine Abwicklung erfüllt (ohne dass bislang eine Abwicklungsmaßnahme durchgeführt worden ist) oder dass das Institut ohne Herabschreibung oder Umwandlung dieser Kapitalinstrumente (wie nachrangige Schuldverschreibungen) nicht mehr existenzfähig wäre, oder es muss außerordentliche öffentliche Unterstützung gewährt werden und die zuständige Behörde stellt fest, dass ohne eine solche Unterstützung das Institut nicht mehr existenzfähig wäre.

Die BRRD sieht vor, dass sie grundsätzlich durch die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2015 angewendet wird. Es wird erwartet, dass die BRRD in Italien durch die Einführung von Sondervorschrift durch das italienische Parlament umgesetzt wird. Es hat noch keinen offiziellen Vorschlag für die Umsetzung der BRRD in Italien gegeben.

Die in der BRRD genannten Befugnisse werden sich auf die Art und Weise, wie Kreditinstitute und Wertpapierfirmen geführt werden, sowie, unter gewissen Umständen, auf die Rechte der Gläubiger auswirken. Sobald die BRRD umgesetzt ist, könnten Inhaber von erstrangigen und nachrangigen Schuldverschreibungen von einer Herabschreibungen oder Umwandlung in Eigenkapital durch eine Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments und, im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einer Verlustabsorbtion bei Nichttragfähigkeit betroffen sein, was dazu führen kann, dass solche Inhaber ihre Investition teilweise oder vollständig verlieren. Die Ausübung einer Befugnis unter der BRRD oder jeder Vorschlag zur Ausübung einer solchen könnte daher erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Anleihegläubiger, den Preis oder den Wert ihrer Investition in eine Schuldverschreibung und / oder die Fähigkeit der jeweiligen Emittentin bzw. der Garantin haben, ihre Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen bzw. ihre Garantie zu erfüllen.

Ab 2016 unterliegt die UniCredit Gruppe den Bestimmungen der Verordnung zur Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus

Nachdem eine Einigung mit dem Rat der Europäischen Union erreicht wurde, hat das Europäische Parlament im April 2014 die Verordnung zur Einsetzung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM-Verordnung) verabschiedet. Die SRM-Verordnung wird voraussichtlich Anfang 2015 mit der Möglichkeit in Kraft treten, vorbereitende Abwicklungsfunktionen anzuwenden (z.B. zur Vorbereitung einer Abwicklungsplanung, das Sammeln von Informationen und die Zusammenarbeit mit nationalen Abwicklungsbehörden), wohingegen die Bestimmungen für die Abwicklungsplanung, Frühintervention, Abwicklungsmaßnahmen und die Abwicklungsinstrumente ab dem 1. Januar 2016 anwendbar sein werden.

Die SRM-Verordnung, die den SSM (wie oben definiert) ergänzt, wird für alle vom SSM überwachten Banken gelten. Er wird hauptsächlich aus einem einheitlichen Abwicklungsrat (**Rat**) und einem einheitlichen Abwicklungsfonds (**Fonds**) bestehen.

Rund um den Rat wird ein zentraler Entscheidungsprozess aufgesetzt werden, der die Europäische Kommission, den Rat der Europäischen Union – der auch die Möglichkeit haben wird gegen Entscheidungen des Rates Einwände zu erheben – sowie die EZB und die nationalen Abwicklungsbehörden einbeziehen wird.

Der Fonds, der die Entscheidungen der SRM-Verordnung, die hauptsächlich vom Rat getroffen werden, deckt, wird während einer Übergangsfrist von acht Jahren in nationale Abteilungen unterteilt, so wie es ein zwischenstaatlicher Vertrag, dessen Ratifizierung eine Voraussetzung für das Inkrafttreten der SRM-Verordnung ist, vorsieht. Die Banken werden im Jahr 2015 damit beginnen, Beiträge in nationale Abwicklungsfonds, die ab dem Jahr 2016 schrittweise in den Fonds überführt werden, einzuzahlen (und werden zusätzlich zu den Beiträgen zu den nationalen Einlagensicherungssystemen sein).

Dieser Rahmen sollte in der Lage sein sicherzustellen, dass es statt nationaler Abwicklungsbehörden, eine Behörde geben wird - also den Rat - die alle relevanten Entscheidungen für die Banken, die Teil des Bankenunion sind, treffen wird.

Es gibt noch andere Vorteile, die sich aus der Bankenunion ergeben. Dabei wird ein Hauptaugenmerk auf der SRM-Verordnung liegen. Solche Vorteile sollen dazu dienen: a) Konflikte zwischen Herkunfts- und Aufnahmestaaten im Zusammenhang mit einer Abwicklung zu lösen und b) Wettbewerbsvorteile der Banken der Bankenunion gegenüber Banken außerhalb der Bankenunion, aufgrund der Verfügbarkeit eines größeren Abwicklungsfonds, zu schaffen.

Die UniCredit Group könnte einer vorgeschlagenen EU-Verordnung über die obligatorische Trennung bestimmter Bankgeschäfte unterfallen

Am 29. Januar 2014 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für eine neue Verordnung angenommen, die der am 31. Oktober 2012 veröffentlichten Empfehlungen der Hochrangigen Sachverständigengruppe (die **Liikanen-Gruppe**) zur zwingenden Trennung bestimmter Bankgeschäfte folgt. Die vorgeschlagene Verordnung enthält neue Regeln, um die größten und komplexesten Banken von der Ausübung der Tätigkeit des Eigenhandels abzuhalten. Die neuen Regeln würde zudem den Aufsichtsbehörden die Befugnis erteilen, von diesen Banken zu verlangen, bestimmte Handelsaktivitäten von ihren Einlagengeschäft zu trennen, wenn die Ausübung dieser Tätigkeiten die Finanzstabilität gefährdet. Neben diesem Vorschlag hat die Kommission begleitende Maßnahmen zur Steigerung der Transparenz bestimmter Transaktionen im Schattenbankensektor angenommen.

Die vorgeschlagene Verordnung wird auf europäische Banken Anwendung finden, die als möglicherweise global systemrelevante Banken (G-SIB) bestimmt werden, oder die die

folgenden Schwellenwerte für drei aufeinander folgende Jahre überschreiten: a) die Bilanzsumme ist gleich oder größer als 30 Mrd. €, b) die Gesamthandelsaktiva und Verbindlichkeiten sind gleich oder größer als 70 Mrd. € bzw. 10 Prozent ihres Gesamtvermögens. Banken, die eine der genannten Bedingungen erfüllen, wird automatisch Ausübung Eigenhandelsaktivitäten, die eng als Tätigkeiten ohne Absicherungszweck oder ohne Verbindung zu Kundenbedürfnissen definiert werden, verboten. Zusätzlich wird solchen Banken auch die Investition in oder das Halten von Hedge-Fonds, oder in Unternehmen, die Eigenhandel betreiben oder Hedge-Fonds betreuen, verboten werden. Andere Investmentbankingaktivitäten - einschließlich Market Making, die Kreditvergabe an Venture Capital- und Private Equity-Fonds, das Investment und Sponsoring von komplexen Verbriefungen, der Verkauf und Handel von Derivaten - unterliegen nicht dem Verbot. Dennoch können sie getrennt werden.

Das Eigenhandelsverbot würde zum 1. Januar 2017 in Kraft treten und die wirksame Trennung von anderen Handelsaktivitäten würde ab dem 1. Juli 2018 gelten.

Sollte eine zwingende Trennung vorgeschrieben werden, sind zusätzliche Kosten auf Gruppenebene in Form von höheren Finanzierungskosten, zusätzlichen Kapitalanforderungen und Betriebskosten infolge der Trennung und entfallenden Diversifizierungsvorteilen nicht ausgeschlossen. Aufgrund einer relativ begrenzten Handelsaktivität könnten italienische Banken bestraft und im Vergleich zu ihren globalen und europäischen Hauptkonkurrenten (z.B. französische und deutsche Bankinstitute) relativ benachteiligt werden. Im Ergebnis könnte der Vorschlag zur Schaffung eines Oligopols führen, in dem nur die größten Spieler in der Lage sein werden, die Trennung der Handelsaktivitäten und die Kosten, die anfallen werden, zu tragen. Zusätzlich wird die Komplexität noch dadurch gesteigert, dass das Risiko unterschiedlicher Ansätze innerhalb Europas bei dieser Frage besteht, wodurch Unsicherheit geschaffen wird.

Die UniCredit Gruppe kann durch eine vorgeschlagene EU-Finanztransaktionssteuer beeinträchtigt werden

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Legislativvorschlag zu einer neuen Finanztransaktionssteuer (die **FTS**) veröffentlicht. Der Vorschlag folgt auf die Genehmigung des Rats zur Einführung der FTS in Form einer verstärkten Zusammenarbeit, d. h. einer auf elf Länder – darunter Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich – begrenzten Einführung. Obwohl die Einführung ursprünglich für den 1. Januar 2014 geplant war, hat sich der Prozess verzögert.

Angesichts der Bedenken, die sowohl vom Finanzsektor als auch von den Wirtschaftsverbänden geäußert wurden, ist unklar, wie die FTS voranschreiten und wann sie umgesetzt wird. Wenn sie angenommen wird, könnten die Folgen der FTS in ihrer derzeit geplanten Form für die Realwirtschaft – insbesondere für Kapitalgesellschaften – schwerwiegend sein, da zahlreiche Finanztransaktionen im Auftrag von Unternehmen durchgeführt werden, die die zusätzlichen Kosten für die Steuer tragen müssten. Beispielsweise würden durch eine Transaktionssteuer die Kosten für den Kauf und Verkauf von Unternehmensanleihen steigen – in einer Zeit, in der weitgehende Einstimmigkeit darüber herrscht, dass der Zugang von Unternehmen zu den Kapitalmärkten gefördert werden muss.

Zudem bereitet es der UniCredit Gruppe Sorge, dass in dem Vorschlag keine Befreiung für die Übertragung von Finanzinstrumenten innerhalb einer Unternehmensgruppe vorgesehen ist. Somit würde für den Fall, dass ein Finanzinstrument nicht für einen Kunden gekauft, sondern lediglich innerhalb einer Bankengruppe verschoben wird, jede Transaktion der Besteuerung unterliegen. Zudem steht die Aufnahme von Derivaten und Repo-/Wertpapierleihegeschäften in die Besteuerung im Widerspruch zur Effizienz der Finanzmärkte.

Die UniCredit Gruppe kann durch neue Rechnungslegungsstandards und aufsichtsrechtliche Vorschriften beeinträchtigt werden

Nach dem Inkrafttreten und der anschließenden Anwendung neuer Rechnungslegungsstandards und/oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften und/oder der Änderung bestehender Standards und Vorschriften (einschließlich der umfassenden Bewertung Europäischer Banken durch die EZB) ist die UniCredit Gruppe möglicherweise gezwungen, die bilanzielle und regulatorische Behandlung bestimmter ausstehender Forderungen und Verbindlichkeiten (z.B. latente Steuern) und Transaktionen (und der dazugehörigen Erträge und Aufwendungen) zu überarbeiten. Dies könnte sich möglicherweise, auch erheblich, nachteilig auf die in dem Finanzplan enthaltenen Schätzungen für künftige Jahre auswirken und eine Neuausweisung zuvor veröffentlichter Finanzdaten erforderlich machen.

In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, dass der neue IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 am 1. Januar 2014 in Kraft getreten sind, wobei in zukünftigen Perioden auch eine bedeutende Änderung durch die Finalisierung des IFRS 9 erwartet wird:

- der IFRS 10 "Konzernabschlüsse", IFRS 11 "gemeinsame Vereinbarungen" und IFRS 12 "Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen" regeln jeweils die Definition von "Kontrolle" und die Konsolidierung von Tochtergesellschaften (IFRS 10), die Definition von "Joint Venture" (IFRS 11) und die Informationen, die über den Umfang der Konsolidierung und über nicht konsolidierte "strukturierte Einheiten" (IFRS 12) bereitgestellt werden müssen. Mit dem Inkrafttreten des neuen IFRS 11 wird für Beteiligungen, die derzeit anteilig konsolidiert werden, die Equity-Methode eingeführt. In der Folge wird dieser Posten aus der Bilanzsumme der Konzernabschlüsse ausgeschlossen werden. Weder die Bilanzsumme noch das Netto-Eigenkapital der UniCredit Gruppe werden voraussichtlich in erheblichem Maße durch die Bestimmung des Umfangs der Konsolidierung unter den neuen Regeln des IFRS 10 beeinflusst werden
- Der IFRS 9 wird derzeit abschließend formuliert. Dieser neue Standard wird IAS 39 ablösen und bringt wesentliche Veränderungen bei der Klassifizierung, Bewertung, Wertberichtigung und Bilanzierung von Sicherungsgeschäften für Instrumente, einschließlich Finanzinstrumente, mit sich. Derzeit hat das International Accounting Standards Board (IASB) entschieden, dass das verbindliche Einführungsdatum des IFRS 9 nicht vor dem 1. Januar 2018 liegen wird, nach der Verabschiedung durch das IASB und der Freigabe durch die Europäische Union.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass:

- IRFIC 21 "Abgaben", der im Mai 2013 vom IASB veröffentlicht und im Juni 2014 durch die Europäische Kommission freigegeben worden ist, ab Juni 2014 in Kraft tritt;
- IFRS 15 "Erlöse aus Verträgen mit Kunden", der im Mai 2014 vom IASB veröffentlicht aber noch nicht von der Europäischen Kommission freigegeben worden ist, ab dem Jahr 2017 in Kraft treten wird;
- der Nachtrag zu IAS 36 "Wertminderung von Vermögenswerten", der im Dezember 2013 von der Europäischen Kommission freigegeben worden ist, für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2014 gilt.

Die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe ist mit operationellen und IT-Risiken verbunden

Die Aktivitäten der UniCredit Gruppe sind komplex und an verschiedenen Orten angesiedelt. Dies erfordert die Fähigkeit einer effizienten und korrekten Abwicklung einer großen Zahl von Transaktionen bei gleichzeitiger Einhaltung der in den Ländern geltenden Gesetze und Vorschriften, in denen die UniCredit Gruppe aktiv ist. Die UniCredit Gruppe ist operationellen

Risiken und Verlusten ausgesetzt, die sich unter anderem aus internen und externen Betrugshandlungen, unzulässigen Aktivitäten an den Kapitalmärkten, unzureichenden oder fehlerhaften Systemen und Kontrollen, dem Versagen von Telekommunikationsgeräten und anderen Geräten, dem Ausfall von Datensicherheitssystemen, Fehlern, Versäumnissen oder Verzögerungen vonseiten der Mitarbeiter – auch in Bezug auf angebotene Produkte und Dienstleistungen –, ungeeignete Strategien und Verfahren der UniCredit Gruppe – auch in Bezug auf das Risikomanagement-, Kundenbeschwerden, Naturkatastrophen, Terroranschlägen, Computerviren und Gesetzesverstößen ergeben können.

Zudem haben Übernahmen und eine organisatorische Restrukturierung in Italien, Deutschland, Österreich und Mittel- und Osteuropa zur Integration von Informationssystemen und Systemen der Innenrevision und Buchführung geführt, die teilweise stark von den vorhandenen Systemen der UniCredit Gruppe abwichen. Zum Zeitpunkt der Billigung des EMTN Programme sind die Aktivitäten der UniCredit Gruppe im Geschäftsbankenbereich in Italien, Deutschland und Österreich in die EuroSIG-Plattform integriert.

Obwohl die UniCredit Gruppe aktiv Verfahren zur Eindämmung und Reduzierung operationeller und ähnlicher nachteiliger Risiken einsetzt, könnte der Eintritt bestimmter unvorhersehbarer Ereignisse, die vollständig oder teilweise außerhalb des Machtbereichs der UniCredit Gruppe liegen, ihre Wirksamkeit erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass die UniCredit Gruppe in Zukunft aufgrund von Mängeln oder Versagen der oben genannten Verfahren nicht erheblichen materiellen Schaden erleidet. Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe beeinträchtigen.

Intensiver Wettbewerb, insbesondere im italienischen Markt, in dem die UniCredit Gruppe einen wesentlichen Teil ihrer Geschäfte abwickelt, könnten die Ertrags- und Finanzlage der UniCredit Gruppe erheblich beeinträchtigen.

UniCredit und die Unternehmen der UniCredit Gruppe sind Risiken ausgesetzt, die sich aus der Wettbewerbssituation in den Ländern ergeben, in denen sie tätig sind, insbesondere in Italien, Deutschland, Österreich, Polen und den MOE-Ländern.

Die UniCredit Gruppe ist hauptsächlich im italienischen Markt aktiv. Zum 31. März 2014 stammen 49,6 % der Direktfinanzierung und 51,3 % der Umsatzerlöse der UniCredit Gruppe aus dem italienischen Markt.

Der internationale Banken- und Finanzdienstleistungssektor ist im Allgemeinen von einem sehr intensiven Wettbewerb geprägt. Der Wettbewerbsdruck könnte sich aufgrund von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, dem Verhalten von Wettbewerbern, der Verbrauchernachfrage. dem technischen Fortschritt, Aggregationsprozessen unter Beteiligung großer Konzerne (wie z. B. der UniCredit Gruppe), die immer größere wirtschaftliche Skaleneffekte notwendig machen, erhöhen. Auch der Eintritt neuer Wettbewerber und andere Faktoren, die nicht vollständig von der UniCredit Gruppe kontrolliert werden können, können zur Verschärfung des Wettbewerbs führen. Zusätzlich könnten sich die oben genannten Aggregationsprozesse verstärken, wenn die Instabilität an den Finanzmärkten andauert. Eine Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Situation könnte außerdem aufgrund eines erhöhten Preisdrucks und sinkender Geschäftsvolumina zu stärkerem Wettbewerbsdruck führen.

Sollte die UniCredit Gruppe nicht in der Lage sein, dem erhöhten Wettbewerbsdruck durch Maßnahmen wie etwa die Einführung innovativer und profitabler Produkte und Dienstleistungen entsprechend dem Kundenbedarf zu begegnen, könnte die UniCredit Gruppe in den verschiedenen Sektoren, in denen sie tätig ist, Marktanteile verlieren.

Zudem kann die UniCredit Gruppe aufgrund eines solchen Wettbewerbs das Geschäftsvolumen und die Profitabilität der Vergangenheit möglicherweise nicht mehr erreichen bzw. steigern, was

sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der Gruppe auswirken würde.

Risiken im Zusammenhang mit einem Scheitern der Umsetzung des Strategieplans

Am 11. März 2014 hat der Aufsichtsrat der UniCredit dem 2013-2018 Strategie Plan (der **Strategieplan**) zugestimmt, der folgende Maßnahmen und Ziele enthält:

Der Strategieplan sieht eine gesonderte Auswertung des italienischen Non-Core-Portfolios (Nicht-Kernbankgeschäft) vor, das als "nicht strategisch" festgelegte Anlagefelder enthält, die nicht mit der Risikobereitschaft der UniCredit Gruppe im Einklang stehen, und das durch ein bestimmtes Team und maßgeschneiderte Kreditprozess verwaltet wird (das **Non-Core-Portfolio**); das Non-Core-Portfolio besteht aus annähernd 87 Mrd. € in Bruttokrediten, einschließlich sowohl funktionierender Kredite (33 %) als auch wertgeminderter Kredite (67 %), von denen mehr als 80 % vor 2009 begründet worden sind. UniCredit ist die erste Bank in Italien, die auf einem Teilportfolio voll funktionsfähig ist und auf vierteljährlicher Basis volle Transparenz über den Abbauprozess gewährt.

Der Strategieplan zum Kernbankgeschäft beruht auf drei wichtigen Säulen:

- 1. die Multikanal-Umwandlung der Geschäftsbanken in den westeuropäischen Märkten und die Position der UniCredit als europäischer Marktführer im Firmenkundengeschäft, um das Nichtkreditgeschäft weiter zu fördern;
- 2. ein starker Fokus auf Wachstumsbereiche wie ausgewählte ZOE-Regionen und wenig kapitalintensive Unternehmen (wie Asset Management und Asset Gathering) und
- 3. die Festigung der Führungsposition des Corporate und Investment Banking (CIB) Segments und der Optimierung der betrieblichen Prozesse (*Operational Excellence*)

Die Investitionen, die sich über den Strategieplan verteilen, werden die Umstrukturierung des Netzwerks und die Digitalisierung in Westeuropa weiter vorantreiben, das Wachstum in ZOE fördern und Synergien in der Gruppe erzielen.

Strenge Kostenkontrolle wird dank bestimmter Initiativen, die darauf abzielen, den Geschäftsbetrieb zu vereinfachen (was auch Stellenabbau beinhaltet), über den Zeithorizont des Strategieplans zu Kosteneinsparungen führen.

Der Strategieplan basiert auf einer Reihe von Schätzungen und Prognosen im Zusammenhang mit dem Eintreten künftiger Ereignisse und Maßnahmen, die vom Management während des Zeithorizonts des Strategieplans durchgeführt werden müssen.

Die Hauptprognosen, auf denen der Strategieplan beruht, beinhalten auch solche, die vom makroökonomischen Umfeld abhängen, das vom Management nicht beeinflussen kann, und hypothetische Annahmen, die auf die Auswirklungen bestimmter Maßnahmen bezogen sind oder zukünftige Ereignisse betreffen, die vom Management nur teilweise beeinflusst werden können. Diese können auch gar nicht eintreten oder sich während des Zeithorizonts des Plans ändern.

Angesichts der Unsicherheit, die nicht nur die prognostizierten Daten, sondern auch die möglichen Auswirkungen der den Strategieplan betreffenden Maßnahmen und betrieblichen Entscheidungen des Managements der UniCredit Gruppe kennzeichnet, werden die Anleger daran erinnert, dass sie ihre Anlageentscheidung nicht ausschließlich auf Grundlage dieser Daten treffen sollten.

Risiken im Hinblick auf den Werthaltigkeitstest des Firmenwerts (Goodwill-Impairment-Test)

Wie in ihrer Pressemitteilung vom 11. März 2014 mitgeteilt, hat die UniCredit im vierten Quartal des Geschäftsjahres 2013 9,3 Mrd. € aus Abschreibungsverlusten (von denen 8,0 Mrd. € auf Firmenwerte und 1,3 Mrd. € auf Kundenbeziehungen entfielen) verbucht; in Folge der Abschreibungen wurden die Firmenwerte, die auf den Geschäftsbankenbereich Italien, den Geschäftsbankenbereich Österreich und zentral und osteuropäische Cash Generating Units (CGU) entfielen insgesamt abgeschrieben.

Die Hauptgründe, die zu der Notwendigkeit einer Abschreibung von Firmenwerten geführt haben, beziehen sich auf den neuen Strategieplan der UniCredit Gruppe und das zugrundeliegende Makroszenario, das unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen von Makro- und Finanz-KPIs mit demjenigen früherer Werthaltigkeitstests verglichen wurde. Hierzu kommt, dass auch die Erhöhung der Core Tier 1 Quote für das Jahr 2018 auf 10 % im Einklang mit dem Strategieplan ein wichtiger Faktor für die Firmenwertabschreibung war.

Es muss auch betont werden, dass die Parameter und Informationen, die für die Überprüfung der Werthaltigkeit der Firmenwerte (insbesondere die erwarteten Zahlungsströme für die verschiedenen CGUs sowie die verwendeten Diskontsätze) verwendet wurden, maßgeblich von der gesamtwirtschaftlichen Situation und der Marktsituation beeinflusst werden, die unvorhersehbaren Änderungen unterworfen sein können. Der Effekt, den diese Veränderungen auf die erwarteten Cashflows der verschiedenen CGUs sowie auf die wichtigsten getroffenen Annahmen haben können, könnte folglich in den kommenden Geschäftsjahren zu anderen Ergebnissen führen, als denjenigen, die im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 berichtet wurden; folglich könnten die Ergebnisse des nächsten Nachhaltigkeitstests auf den Firmenwert einen erzielbaren Betrag ergeben, der niedriger ist als der Buchwert und somit die Notwendigkeit einer weiteren Abschreibung auf den Firmenwert aufzeigen.

Ratings

UniCredit wurde von der Fitch Italia S.p.A. (**Fitch**), von der Moody's Italia S.r.l. (**Moody's**) und von der Standard & Poor's Credit Market Services Italy S.r.l. (**Standard & Poor's**) bewertet, die jeweils einen Sitz in der Europäischen Union haben und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung (die **CRA-Verordnung**) registriert wurden; dies geht aus dem Verzeichnis der gemäß der CRA-Verordnung registrierten Ratingagenturen hervor, die nach Maßgabe der CRA-Verordnung auf der Website der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlicht wird (weitere Informationen hierzu enthält die Website der ESMA).

Bei der Festlegung des Ratings der UniCredit berücksichtigen diese Ratingagenturen fortlaufend verschiedene Kennzahlen für das Ergebnis der UniCredit Gruppe, die Profitabilität von UniCredit und ihre Fähigkeit, ihre konsolidierten Kapitalquoten innerhalb bestimmter Zielgrößen zu halten. Falls es UniCredit nicht gelingen sollte, eine dieser Kennzahlen oder eine Kombination aus mehreren dieser Kennzahlen zu erreichen oder aufrechtzuerhalten, etwa falls sie nicht dazu in der Lage sein sollte, ihre konsolidierten Kapitalquoten innerhalb bestimmter Zielgrößen zu halten, könnte dies eine Herabstufung des Ratings von UniCredit durch Fitch, Moody's oder Standard & Poor's nach sich ziehen.

Eine Herabstufung von UniCredit oder von anderen Unternehmen der UniCredit Gruppe würde die Refinanzierungskosten der UniCredit Gruppe erhöhen und könnte außerdem ihren Zugang zu Finanzmärkten und anderen Liquiditätsquellen beschränken, was wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe haben könnte.

Risiken im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten

Zum Zeitpunkt der Billigung des EMTN Programme waren Verfahren gegen UniCredit und andere Unternehmen der UniCredit Gruppe anhängig.

In vielen dieser Fälle besteht eine erhebliche Unsicherheit im Hinblick auf den möglichen Ausgang der Verfahren und die potenzielle Höhe der Verluste. Es geht hierbei unter anderem sowohl um strafrechtliche Verfahren und Verwaltungsverfahren, die durch Aufsichtsbehörden angestrengt wurden, als auch um Zivilklagen, bei denen kein Schadensersatz spezifiziert worden ist (wie etwa im Fall von Sammelklagen in den Vereinigten Staaten).

Die UniCredit Gruppe hat mit Stand 31. Dezember 2013 Rückstellungen für Risiken und Kosten in Höhe von 1.044 Mio. € gebildet, um Verbindlichkeiten abzudecken, die sich aus schwebenden Verfahren ergeben könnten (arbeitsrechtliche oder steuerrechtliche Verfahren sowie Verfahren zur Eintreibung von Krediten werden hiervon nicht erfasst). Die Verbindlichkeiten werden auf Grundlage der jeweils verfügbaren aktuellen Informationen geschätzt, wobei diese Schätzung jedoch aufgrund der hohen Unsicherheit hinsichtlich des Ausgangs der Rechtsstreitigkeiten unsicher ist. Es ist daher möglich, dass die Rückstellungen die Kosten, Aufwendungen, Strafen, Schadensersatzsummen und sonstigen Forderungen im Zusammenhang mit anhängigen Verfahren nicht vollständig abdecken werden und dass daher die tatsächlichen Kosten nach Abschluss der anhängigen Verfahren erheblich höher ausfallen, als vorher vermutet wurde. Es gibt auch Verfahren, bei denen teilweise erhebliche Beträge im Raum stehen, für die die UniCredit Gruppe das Bilden einer Rückstellung für unnötig hielt oder nicht quantifizieren konnte.

Zudem ist die UniCredit Gruppe zur Erfüllung verschiedener gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher verpflichtet, Bereiche die u.a. wie Interessenkonflikte, Geldwäscheprävention, Sanktionen der Vereinigten Staaten oder internationaler Organisationen, Persönlichkeitsrechte und Informationssicherheit betreffen. Besonders erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass für ein Mitglied der UniCredit Gruppe derzeit eine Ladung als dritter Zeuge des Büros des Bezirksstaatsanwalts von New York County vorliegt. Es geht hierbei um eine laufende Ermittlung gegen bestimmte Personen und/oder Unternehmen, die verdächtigt werden, gegen durch das Amt zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte des US-Finanzministeriums verhängte Sanktionen verstoßen zu haben. Die Nichterfüllung dieser Anforderungen kann zu weiteren Rechtsstreitigkeiten und/oder Untersuchungen führen und die UniCredit Gruppe weiteren Schadensersatzansprüchen, Geldstrafen, Strafen und Reputationsschäden aussetzen.

Gegen die UniCredit Gruppe sind Steuerverfahren anhängig

Zum Zeitpunkt der Billigung des EMTN Programme sind verschiedene Steuerverfahren gegen UniCredit und andere Unternehmen, die der UniCredit Gruppe angehören, anhängig.

Mehrere Banken der UniCredit Gruppe haben beispielsweise im vergangenen Jahrzehnt strukturierte Finanztransaktionen durchgeführt, zu denen auch die Transaktion "DB Vantage" gehört. Im Zusammenhang mit diesen strukturierten Finanztransaktionen sind UniCredit und mehrere Banken der UniCredit Gruppe überprüft worden oder es wurden Ermittlungen der italienischen Steuerbehörde (*Agenzia delle Entrate*) geführt. Diese Prüfungen und Ermittlungen stellen für die UniCredit Gruppe steuerliche und rechtliche Risiken dar. Mehrere der oben genannten Prüfungen führten zum Erlass von Steuerbescheiden gegenüber UniCredit und anderen Banken der UniCredit Gruppe mit Bezug auf die Geschäftsjahre 2004 und 2005. Die UniCredit konnte jedoch hinsichtlich des Steuerbescheids für das Geschäftsjahr 2005 einen Vergleich erzielen, dessen Summe den ursprünglich beschiedenen Betrag unterschreitet. Der Steuerbescheid für das Steuerjahr 2004 hingegen wurde vor dem regionalen Steuergericht angefochten. Am 18. April 2014 wurde im Zusammenhang mit den Steuerverfahren ein Vergleich über die Zahlung von 3,2 Mio. € (einschließlich Steuern, Strafen und Zinsen) erzielt, der der ersten Rate (von zwölf) entspricht.

Es ist möglich, dass eines oder mehrere der Steuerverfahren, denen die UniCredit Gruppe derzeit ausgesetzt ist bzw. möglicherweise in Zukunft ausgesetzt sein wird, einen ungünstigen Ausgang findet. Ein solcher ungünstiger Ausgang könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe haben. Sollte zudem ein Mitglied der UniCredit Gruppe in einem oder mehreren Ländern, in denen die UniCredit Gruppe aktiv ist, gegen Steuergesetze verstoßen oder sollte ein derartiger Verstoß behauptet werden, so könnte die UniCredit Gruppe erhöhten Steuerrisiken ausgesetzt sein, was wiederum die Gefahr weiterer Steuerverfahren erhöhen und zu Reputationsschäden führen könnte.

Information über das Halten von Aktien der Bank von Italien

Im Januar 2014 hat das italienische Parlament ein Gesetz über die Bewertung von Anteilen der Bank von Italien auf der Grundlage einer Bewertung von 7,5 Mrd. € als 100 % erlassen, die auch eine durch ein Expertengremium für die Bank von Italien auf Grundlage eines langfristigen Dividenden-Discount-Modells durchgeführte Bewertung berücksichtigte. Gemäß der Gesetzesverordnung 133/2013 müssen Anteile, die 3 % überschreiten, an Anleger verkauft werden, die bestimmte Eigenschaften besitzen und die Bank von Italien kann die Schaffung eines Marktes durch befristete Rückkäufe fördern. Anteile von über 3 % werden nach 3 Jahren über keine Dividendenrechte mehr verfügen.

Am 31. Dezember 2013 hat die UniCredit einen Anteil von 22,1 % gehalten, der vor der Bewertung zu historischen Kosten von 284 Mio. € als veräußerbares Wertpapier gemeldet wurde.

Der netto Veräußerungsgewinn, der in die Gewinn-und Verlustrechnung (**P & L**) des vierten Quartals verbucht wurde, entspricht ca. 1,2 Mrd. € (nach 0,2 Mrd. € Steuern), generiert +35 bps auf die CET1 Quote (Basel III voll geladen) und führt zu einer CET1 Quote (Basel III voll geladen) von 9,36 %. Die Basel III CET1 Quote entspricht 10,4 %. Der Gewinn aus der Bewertung des Anteils an der Bank von Italien hat keine Auswirkungen auf die Core Tier 1 Quote unter Basel 2,5 seit Dezember 2013.

Da die zuständigen Behörden noch tiefgehende Analysen hinsichtlich der Anwendung der IAS/IFRS auf die Transaktion betreiben, könnte im Hinblick auf den oben genannten Nettokapitalgewinn von 1,2 Mrd. € (1,4 Mrd. € vor anwendbaren Steuern) eine abweichende Auslegung der Rechnungslegungsgrundsätze, abweichend von dem verwendeten Ansatz, erfolgen, die bestimmt, dass die Bewertungsgewinne dem Nettovermögen und nicht der Erfolgsrechnung zugerechnet werden. Im Fall der Bewertung als Nettovermögen wäre der Nettoverlust im vierten Quartal 2013 und im Gesamtjahr 2013 auf Konzernebene um 1,2 Mrd. € höher, wobei die CET1 Quote bei voller Antizipation der Basel III-Effekte unverändert bei 9,4 % bliebe (die schrittweise eingeführte CET1 Quote würde 10,0 % ergeben).

Zum 31. März 2014 bleiben die neuen Anteile an der Bank von Italien mit einem Wert von 1.659 Mio. im Portfolio der als verkäuflich eingestuften Instrumente enthalten.

Am 23. Juni 2014 ist das Gesetz Nr. 89/2014, das die Gesetzesverordnung Nr. 66 vom 24. April 2014 umsetzt, im Amtsblatt veröffentlicht worden und sieht die Erhöhung des Steuersatzes vor, der auf den höheren Wert der neuen Anteile an der Bank von Italien anzuwenden ist (von 12 % auf 26 %). Eine solche Steuererhöhung wird zu einer zusätzlichen Steuerbelastung in Höhe von 215 Mio. € führen, die in den Abschlüssen zum 30. Juni 2014 verbucht wird.

B. WERTPAPIERBEZOGENE RISIKOFAKTOREN

RISIKEN IM HINBLICK AUF POTENZIELLE INTERESSENSKONFLIKTE

Die nachfolgend genannten Funktionen der Emittentin, der Garantin, eines Finanzinstituts oder eines Finanzintermediärs, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "Vertriebspartner") sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen und die nachfolgend genannten Transaktionen können dazu führen, dass diese Personen Interessen verfolgen, die denen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis, dem "Emissionspreis", verkauft. Der Emissionspreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Emissionspreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie, von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin, die Garantin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann für die Wertpapiere als Market Maker auftreten, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "Market Making" bedeutet, dass die Emittentin bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen kontinuierlich Geldund Briefkurse stellt, zu denen sie bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln. Diese Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der Wertpapiere abweichen. Durch ein Market Making, insbesondere durch die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen, kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt bilden würden.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können die Wertpapiere zu einem Preis zeichnen, der dem Emissionspreis entspricht oder unter diesem liegt. In Bezug auf die Wertpapiere kann bis zur Fälligkeit eine regelmäßig an die Vertriebspartner zu zahlende Gebühr zu entrichten sein. Die Höhe der Gebühr wird von der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner bestimmt und kann sich ändern. Die Vertriebspartner verpflichten sich, Verkaufsbeschränkungen, die im Prospekt aufgeführt sind, einzuhalten. Vertriebspartner agieren unabhängig und nicht als Vertreter der Emittentin.

Insbesondere zahlt die Emittentin u. U. Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an den jeweiligen Vertriebspartner. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionen. Alternativ kann die Emittentin einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der Wertpapiere.

Potenzielle Interessenkonflikte aufgrund der Wahrnehmung anderer Funktionen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, die Garantin ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können zudem selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. In einer solchen Funktion kann die das betreffende Unternehmen u. a. unter den Wertpapieren zu zahlende Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen, u. a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "BGB") gemäß den Endgültigen Bedingungen, vornehmen. Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen dem betreffenden Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen, da, selbst wenn die jeweilige Handlung nach billigem Ermessen ausgeübt wird, diese Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen nachteilig für einen Wertpapierinhaber sein können.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Transaktionen im Hinblick auf den Basiswert

Die Emittentin, die Garantin sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen mit Wertpapieren, Fondsanteilen, Terminkontrakten, Rohstoffen, Indizes oder Derivaten beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts und der Wertpapiere beeinflussen und den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen können.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere

Die Emittentin, die Garantin sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf den Basiswert ausgeben, auf die sie bereits Wertpapiere begeben hat bzw. begeben haben. Eine Einführung dieser neuen konkurrierenden Produkte kann die Handelbarkeit und den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Informationen in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) Informationen über den Basiswert besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren, die sich auf solch einen Basiswert beziehen, begründet keine Verpflichtung derartige Informationen (ob vertraulich oder nicht) den Wertpapierinhabern offenzulegen.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen mit Emittenten von Basiswerten

Die Emittentin, die Garantin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann mit Emittenten des Basiswerts, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften so betreiben, als existierten die im Rahmen des Prospekts begebenen Wertpapiere nicht. Eine solche geschäftliche Beziehung kann nachteilige Auswirkungen auf den Basiswert und dementsprechend auf die Wertpapiere haben und kann sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Potenzielle Interessenkonflikte aufgrund der Wahrnehmung anderer Funktionen durch die Emittentin – Konsortialbank etc.

Die Emittentin, die Garantin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank des Sponsors des Basiswerts oder des Emittenten des Basiswerts fungieren. Die vorgenannten Funktionen können die auszuzahlenden

Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin sowie ihren verbundenen Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen.

Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Basiswert

Ein verbundenes Unternehmen der Emittentin und der Garantin handelt als Indexsponsor und Indexberechnungsstelle, so dass hieraus Interessenkonflikte entstehen können. In einer solchen Funktion kann das mit der Emittentin und der Garantin verbundene Unternehmen u.a. den Wert des Index berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens am Indexkonzept vornehmen, Bestandteile des Index ersetzen, und/oder die Zusammensetzung und/oder Gewichtung bestimmen. Dieser Interessenkonflikt kann sich nachteilig auf die Entwicklung des Index auswirken und demnach den Marktwert und/oder den unter den Wertpapieren auszuzahlenden Betrag nachteilig beeinflussen.

MARKTBEZOGENE RISIKEN

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Bei den Wertpapieren handelt es sich um neu begebene Wertpapiere, die möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel daher möglicherweise weder ein aktiver Markt existiert noch ein solcher Markt entstehen wird.

Grundsätzlich gibt es keine Gewähr hinsichtlich der Entstehung oder Liquidität eines Handelsmarktes für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren. Obwohl Anträge auf Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Markt einer Börse oder zur Zulassung zu einem anderen Markt oder Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gestellt werden könnten, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesen Anträgen stattgegeben wird, dass eine bestimmte Tranche von Wertpapieren zugelassen wird oder dass ein aktiver Markt für den Handel entsteht. Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor Fälligkeit zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Sollten Wertpapiere nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer erhältlich, was sich auf die Liquidität sowie die Marktpreise der Wertpapiere negativ auswirken kann.

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

Tritt die Emittentin als einziger Market Maker für die Wertpapiere auf, kann der Sekundärmarkt erheblich eingeschränkt sein. Ist kein Market Maker vorhanden, kann der Sekundärmarkt noch weiter eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt, desto schwieriger kann es für die Wertpapierinhaber sein, den Wert der Wertpapiere vor ihrer Abwicklung zu realisieren. Daher besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Fälligkeit bzw. bis zur Kündigung halten müssen.

Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen stellt lediglich das Volumen der zum Kauf angebotenen Wertpapiere dar. Dieser Betrag lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts mit den zuvor beschriebenen Risiken zu.

Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere

Vor der Abwicklung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber möglicherweise einen Ertrag nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Garantie dahingehend, dass die Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußert werden können oder dass sich die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen innerhalb einer gewissen Spanne bewegt oder konstant bleibt. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust.

Der Marktwert (bzw. der Marktpreis) der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin sowie von einer Reihe weiterer Faktoren beeinflusst, wie z. B. den jeweils aktuellen Zinssätzen und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, den allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen in der Intensität von Wertschwankungen (Volatilität) von Basiswerten, dem Verhältnis (Korrelation) zwischen mehreren Basiswerten, der Handelbarkeit oder gegebenenfalls der Restlaufzeit der Wertpapiere. Werden die Wertpapiere nach ihrer erstmaligen Begebung gehandelt, können diese Faktoren zu einem Marktwert der Wertpapiere führen, der wesentlich unter ihrem Emissionspreis liegt.

Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen

Der Market Maker für die Wertpapiere kann in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausweiten. Ist der Market Maker in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Absicherungsgeschäfte zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann sich die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen, die von ihm gestellt werden, vergrößern, um das wirtschaftliche Risiko des Market Maker zu begrenzen. Wertpapierinhaber, die ihre Wertpapiere an einer Börse bzw. direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften verkaufen, können dies dann im Zweifel nur zu einem Preis tun, der erheblich niedriger als der finanzmathematische (innere) Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Verkaufs ist und werden dementsprechend einen Verlust erleiden.

Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Die Wertpapiere können auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte. Wechselkurse zwischen Währungen (die "Wechselkurse") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage in den internationalen Währungsmärkten bestimmt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen beeinflusst werden der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). (einschließlich Wechselkursschwankungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und zu einem Verlust für die Wertpapierinhaber führen. Hinzu können andere Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, wie z.B. psychologische Faktoren (wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes), aber ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung nehmen können. Als Referenzen für Wechselkurse können unterschiedliche Quellen herangezogen werden. Sollte es bei der Kursfeststellung dieser Quellen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte

Es könnte sein, dass Wertpapierinhaber nicht in der Lage sind, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung von Risiken abzuschließen, die sich für sie aus einer Anlage in die Wertpapiere

ergeben. Ihre Fähigkeit, dies zu tun, hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. In einigen Fällen können Anleger solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen, so dass ein erheblicher Verlust entstehen kann.

RISIKEN IN BEZUG AUF WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN

Risiken in Bezug auf die Geeignetheit der Wertpapiere

Eine Investition in die Wertpapiere erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers. Anleger sollten Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere mit Bezug zu Basiswerten haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen.
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nahmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen;
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und
- denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern.

Eine Anlage in die Wertpapiere ist aufgrund der Abhängigkeit vom den zu Grunde liegenden Basiswerten mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer Anlage in eine konventionelle festoder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages nicht auftreten.

Kreditrisiko der Emittentin

Die Wertpapiere begründen für die Emittentin unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat in Bezug auf seine Position aus den Wertpapieren keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person (mit Ausnahme der Garantin). Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Risiken im Rahmen der Garantie

Die von der Garantin abgegebene Garantie gewährt den Wertpapierinhaber eine direkte Forderung gegenüber der Garantin im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren. Die Durchsetzbarkeit der Garantie könnte bestimmten allgemein verfügbaren Einwendungen unterworfen sein, die den Unternehmensschutz, betrügerische Übertragung oder Transfer, Insolvenzanfechtung, Finanzhilfe, Unternehmenszweck, Kapitalerhalt oder die allgemeine Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger betreffen. Falls ein Gericht die von der Garantin abgegebene Garantie als ungültig oder nicht durchsetzbar erachtet, würden die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin verlieren und wären ausschließlich Gläubiger der Emittenten.

Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Garantin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt.

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung der Wertpapiere kann von Zeit zu Zeit Beschränkungen unterliegen, die sich nachteilig auf die Handelbarkeit und Übertragbarkeit sowie den Wert der Wertpapiere auswirken können. Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner noch eines ihrer verbundenen Unternehmen übernimmt die Verantwortung oder haben Verantwortung gegenüber einem potenziellen Anleger für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere übernommen, und zwar weder nach dem Gründungsrecht noch nach dem Sitzrecht (soweit voneinander abweichend) und auch nicht dafür, dass ein potenzieller Anleger die für ihn geltenden Gesetze, Vorschriften oder behördlichen Verfahren einhält.

Risiken aufgrund von Finanzmarktturbulenzen sowie hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auf die Inflation, Zinssätze, die Basiswerte bzw. ihre Bestandteile, Zahlungen unter den Wertpapieren oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken (und haben sich in der Vergangenheit bereits ausgewirkt) und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Der europäische und der deutsche Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verabschiedet bzw. noch geplant, die den Wertpapierinhaber betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "Abwicklungs-Richtlinie") enthält weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die Emittentin und die von ihr begebenen Wertpapiere haben können. Gegenwärtig wird die Umsetzung der Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie in deutsches Recht im Rahmen eines BRRD-Umsetzungsgesetzes vorbereitet, in dessen Mittelpunkt ein Gesetz zur Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs-Abwicklungsgesetz) stehen soll. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "SRM-Verordnung"), deren Vorschriften überwiegend ab dem 1. Januar 2016 Anwendung finden, ohne dass es hierfür einer Umsetzung in nationales Recht bedarf, ebenfalls bestimmte Abwicklungsinstrumente (wie z.B. eine Herabsetzung von Verbindlichkeiten oder deren Umwandlung in Eigenkapital, eine Übertragung von Forderungen und/oder Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts oder sogar eine Auflösung des betroffenen Instituts) vor, welche die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen und die Durchsetzung von Ansprüchen aus den Wertpapieren erheblich beeinträchtigen können. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben und der Ausübung von Befugnissen nach der SRM-Verordnung tritt der nach Art. 42 der SRM-Verordnung errichtete Ausschuss für die einheitliche Abwicklung an die Stelle der nationalen Aufsichtsbehörde (bzw. bei einer grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung an die Stelle der für diese Gruppenabwicklung zuständigen Behörde). Unter anderem kann die Emittentin von den nachfolgenden Maßnahmen betroffen sein, die sich auch auf die Wertpapierinhaber auswirken können.

Für die Emittentin kann ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren gemäß dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "KredReorgG") durchgeführt werden. Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich entgegen dem Willen des Wertpapierinhabers auf dessen Rechte als Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung

bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss angenommen werden kann, beeinträchtigt werden.

Ist der Fortbestand der Emittentin in Gefahr (Bestandsgefährdung) und ist hierdurch die Stabilität des Finanzsystems gefährdet (Systemgefährdung), kann die zuständige Aufsicht gemäß §§ 48a ff. Kreditwesengesetz (das "KWG") eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf eine sogenannte Überbrückungsbank übertragen müsste. Die Übertragung soll im Rahmen des geplanten Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes neu geregelt werden, jedoch grundsätzlich erhalten bleiben. Demnach ist künftig vorgesehen, dass eine Übertragung an ein Überbrückungsinstitut oder einen sonstigen Dritten (z.B. Erwerber) als Alternative zu einer Abwicklung der Emittentin angeordnet werden kann. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung könnte die Emittentin als Primärschuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnten die Ansprüche zwar bei der Emittentin verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Im Rahmen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und der SRM-Verordnung sind weitere Instrumente vorgesehen, die der zuständigen Aufsichtsbehörde die Möglichkeit geben sollen, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde der Ansicht ist, dass dieses Kreditinstitut oder diese Wertpapierfirma auszufallen droht, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie angedachten Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es den für die Abwicklung zuständigen Behörden ermöglichen soll, unbesicherte Fremdkapitalforderungen ganz oder teilweise abzuschreiben und bestimmte abschreibungsfähige Verbindlichkeiten in Aktien oder sonstiges Eigenkapital umzuwandeln und welches am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Wertpapieren aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können.

Im Rahmen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (Trennbankengesetz) wurden in das KWG Bestimmungen aufgenommen, wonach Kreditinstitute – auch ohne Eintritt eines Abwicklungsoder Sanierungsfalls – dazu verpflichtet werden können, bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrundeliegenden Geschäfte auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankensystem). Zudem könnte die zuständige Aufsichtsbehörde ab dem 1. Juli 2016 der Emittentin institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere könnte der ursprüngliche Schuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte. Weitergehende Beeinträchtigungen könnten sich infolge von Gesetzgebungsmaßnahmen auf europäischer Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union ergeben, die noch über den durch das Trennbankengesetz gesetzten Rahmen hinausgehen.

Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, sollen darüber hinaus im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen

unterworfen werden können, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen.

Die vorgenannten Maßnahmen können den Verlust der gesamten Anlage des Wertpapierinhabers zur Folge haben.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger bzw. Nichtinanspruchnahme einer Beratung

Jeder potenzielle Anleger muss anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere in vollem Umfang seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht, mit allen anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen in vollem Umfang übereinstimmt (ungeachtet dessen, ob er die Wertpapiere auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) und eine für ihn (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, für den Begünstigten) passende Investition unter Berücksichtigung der erheblichen Risiken darstellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen. Andernfalls besteht das Risiko einer ungünstigen oder ungeeigneten Anlage durch diesen Anleger.

Risiken, die bei einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs entstehen

Falls sich ein potenzieller Anleger dazu entschließt, den Erwerb der Wertpapiere durch von Dritten geliehene Geldmittel zu finanzieren, sollte er vorab sicherstellen, dass er die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts der Wertpapiere noch leisten kann. Kommt es zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Wertpapiere oder sinkt der Sekundärmarktkurs der Wertpapiere, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den aufgenommenen Kredit verzinsen und zurückzahlen. Der Anleger sollte nicht auf Gewinne oder Erträge aus der Anlage in die Wertpapiere vertrauen, welche ihn zur Rückzahlung des Kreditbetrages und der Zinsen bei Fälligkeit befähigen würden. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken aufgrund von Transaktionskosten

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere fallen zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere verschiedene zusätzliche Nebenkosten an (einschließlich Transaktions- und Verkaufsgebühren). Diese Nebenkosten können jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren.

In der Regel werden beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere Provisionen, die in Abhängigkeit vom Wert der Order entweder als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen, erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z. B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden. Neben diesen direkt mit dem Wertpapierkauf und –verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potenzielle Anleger auch Folgekosten (wie z. B. Depotgebühren) einkalkulieren. Zusätzliche Kosten können anfallen, wenn in die Verwahrung oder die Ausführung eines Auftrags weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind. Potenzielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Zusatzkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Risiken mit Blick auf Feststellungen durch die Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Emissionsbedingungen nach ihrem Ermessen feststellen, ob bestimmte Ereignisse eingetreten sind, und die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Die Berechnungsstelle wird eine solche Feststellung nach billigem Ermessen in kaufmännisch vernünftiger Weise treffen. Diese Feststellung kann den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinträchtigen und/oder die Auszahlung verzögern.

Inflationsrisiko

Durch den Erwerb der Wertpapiere ist der Wertpapierinhaber auch einem Inflationsrisiko ausgesetzt. Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Absicherungsposition zu verwenden, sollte etwaige Korrelationsrisiken erkennen. Das Korrelationsrisiko bezeichnet in diesem Zusammenhang das Risiko, dass die erwartete Korrelation (d.h. die Beziehung zwischen der Wertentwicklung der Wertpapiere und der abgesicherten Position) nicht der tatsächlichen Korrelation entspricht. Das bedeutet, dass sich eine Absicherungsposition, von der erwartet wird, dass sie sich den Wertpapieren gegenläufig entwickelt, tatsächlich in Korrelation zu den Wertpapieren entwickelt und dass deswegen die Absicherung fehlschlagen kann. Die Wertpapiere können für die Absicherung eines Basiswertes oder eines Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, nicht geeignet sein. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere zu einem Preis zu verkaufen, der den Kurs des Basiswertes oder des Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, widerspiegelt.

Potenzielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Wertpapierinhaber ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die Rendite der Wertpapiere kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere verringert werden. Potenziellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potenziellen Anlegern wird geraten, nicht nur auf die in diesem Dokument enthaltene Zusammenfassung steuerlicher Vorschriften zu vertrauen, sondern auch den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potenziellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer U.S.-Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quelleneinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den

Wertpapieren (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten oder anderer festgelegter Voraussetzungen von FATCA seitens der Emittentin) stattfinden, ist weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten, als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt.

RISIKEN HINSICHTLICH BASISWERTBEZOGENER WERTPAPIERE

Allgemein kann eine Anlage in Wertpapiere, bei denen Zinsen und/oder Kapital unter Bezugnahme auf einen Basiswert ermittelt werden (die "Basiswertbezogenen Wertpapiere"), erhebliche Risiken mit sich bringen, die mit einer vergleichbaren Investition in herkömmliche Schuldverschreibungen nicht verbunden sind. Der Wert eines Basiswertbezogenen Wertpapiers hängt vom Wert des Basiswerts ab und birgt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, die Risiken, die im Zusammenhang mit dem Basiswert bestehen.

Die Wahrscheinlichkeit eines Totalverlusts des investierten Kapitals (z.B. bei Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) kann trotz des vorgesehenen Mindestbetrags erheblich höher sein als bei einer direkten Investition in den Basiswert. Um etwaige Verluste tragen zu können, sollte das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Wertpapiere daher aus überschüssigen Eigenmitteln stammen.

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere

Potenzielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile.

Der Marktwert der Wertpapiere wird vor allem durch Veränderungen des Kurses des Basiswerts bzw. von dessen Bestandteilen beeinflusst, auf den die Wertpapiere bezogen sind. Der Kurs des Basiswerts bzw. von dessen Bestandteilen kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. von dessen Bestandteilen im Laufe der Zeit verändert.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass, obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Kurs des Basiswerts bzw. von dessen Korbbestandteilen gebunden ist und negativ vom jeweiligen Basiswert bzw. den Korbbestandteilen beeinflusst werden kann, sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße auswirkt und sich disproportionale Änderungen ergeben können. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs des jeweiligen Basiswerts bzw. von dessen Bestandteilen zugleich steigen kann. Insbesondere bei Basiswerten bzw. Bestandteilen, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als dies der Wert des Basiswerts bzw. von dessen Bestandteilen vor dem Beobachtungstag möglicherweise erwarten ließ.

Risiken aufgrund der Abhängigkeit des Zusätzlichen Betrags vom Basiswert

Die Zahlung eines bestimmten Zusätzlichen Betrags wird nicht garantiert. Aufgrund der Abhängigkeit des Zusätzlichen Betrags vom Basiswert ist es unmöglich, den Zusätzlichen Betrag im Voraus zu bestimmen. Potentielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass bei Wertpapieren ohne unbedingtem Mindestzusatzbetrag der Zusätzliche Betrag auch null betragen oder ganz entfallen kann.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung des Basiswerts nur zu bestimmten Terminen oder Zeitpunkten erfolgt

Die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Zusätzlichen Beträge werden unter Bezugnahme auf eine Feststellung des Basiswerts bzw. von dessen Bestandteilen an den Beobachtungstagen (k) berechnet und die Entwicklung des Basiswerts bzw. von dessen Bestandteilen vor und nach dem jeweiligen Beobachtungstag (k) wird außer Acht gelassen. Selbst wenn der Basiswert bzw. dessen Bestandteile sich während des Zeitraums bis zu dem jeweiligen Beobachtungstag (k) positiv entwickelt haben und der Wert des Basiswerts bzw. von dessen Bestandteilen nur an dem jeweiligen Beobachtungstag (k) gefallen ist, basiert die Berechnung der unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge nur auf dem Wert des Basiswerts bzw. von dessen Bestandteilen am jeweiligen Beobachtungstag (k). Dies kann dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts bzw. von dessen Bestandteilen vor oder nach dem jeweiligen Beobachtungstag (k) erwarten ließ. Umfasst ein Basiswert mehr als einen Bestandteil, kann die positive Entwicklung eines oder mehrerer Bestandteile durch eine negative Entwicklung anderer Bestandteile aufgewogen/aufgehoben werden.

Risiken trotzt Kapitalschutz durch den Mindestbetrag

Der Mindestbetrag kann niedriger sein als der Emissionspreis bzw. der individuelle Kaufpreis den der Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendet hat (auch unter Berücksichtigung etwaiger Provisionen und Erwerbskosten). Der Wertpapierinhaber kann folglich trotz des teilweisen Kapitalschutzes durch den Mindestbetrag einen wesentlichen Teil des eingesetzten Kapitals verlieren.

Risiken im Hinblick auf einen Partizipationsfaktor

Die Anwendung eines Partizipationsfaktors bei der Berechnung der auszuzahlenden Beträge führt dazu, dass ein Wertpapierinhaber nur in einem dem Partizipationsfaktor entsprechenden Verhältnis an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts beteiligt ist. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber bei einem Partizipationsfaktor kleiner als 1 im Falle einer für ihn günstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in einem geringeren Umfang entsprechend dem anwendbaren Partizipationsfaktor nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen beteiligt sein.

Besondere Risiken im Hinblick auf Fondsindex Teleskop und Garant Teleskop Wertpapiere

Bei Fondsindex Teleskop und Garant Teleskop Wertpapiere hängt die Höhe des Zusätzlichen Betrags von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) ab. Die Höhe der Partizipation hängt nicht nur von dem Partizipationsfaktor ab, sondern auch von dem Nenner D (k), der ebenfalls wie ein Partizipationsfaktor wirkt und während der Laufzeit der Wertpapiere unterschiedlich sein kann. Dabei führt ein niedriger Nenner D (k) zu einer gesteigerten Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts, wohingegen umgekehrt ein höherer Nenner D (k) zu einer reduzierten Partizipationsrate führt.

Risiko eines Aufschubs oder einer alternativen Bestimmung der Bewertung des Basiswerts

Unter bestimmten Umständen, die in den Endgültigen Bedingungen dargelegt sind, verfügt die Emittentin und die Berechnungsstelle über weitreichende Ermessensfreiheit, (i) einen entsprechenden Aufschub oder (ii) alternative Bestimmungen für jeweils die Bewertung des Basiswerts festzulegen, einschließlich einer Ermittlung des Werts des Basiswerts, der bzw. die jeweils nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben können.

Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen vorzunehmen. Obwohl solche Anpassungen beabsichtigen, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Vielmehr kann sich eine solche Anpassung auch negativ auf den Marktwert oder auf die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken.

Risiko von Marktstörungen

Wenn die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen umfassen, die sich auf den Eintritt von Marktstörungen beziehen, und die Berechnungsstelle feststellt, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist oder vorliegt, können sich durch jeden hieraus entstehenden Aufschub der oder durch alternative Bestimmungen für die Bewertung dieser Wertpapiere nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Zeitpunkt der Zahlung ergeben.

Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier

Der Besitz bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds), ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit). Jeder Käufer der Wertpapiere muss seine regulatorische Situation in Verbindung mit einem potenziellen Kauf von Wertpapieren selbst überprüfen. Die Emittentin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem solchen Käufer.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erwerb von Wertpapieren nach dem jeweils anwendbaren Recht als eine Investition in ein gesetzlich besonders geregeltes Anlagevehikel behandelt wird. Dieses Risiko kann sich noch erhöhen, wenn die Wertpapiere eine bestimmte Tilgungsform vorsehen (z.B. Lieferung). Es kann dazu führen, dass für den Anleger nachteilige steuerliche Folgen eintreten, die sich negativ auf die mit einer Anlage in die Wertpapiere erzielbare Rendite auswirken, oder dass die Veräußer- und Übertragbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt ist.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. In der Regel werden solche Geschäfte vor dem oder am Emissionstag der Wertpapiere abgeschlossen. Solche Geschäfte können aber auch nach Begebung der Wertpapiere abgeschlossen werden. An oder vor einem Beobachtungstag kann die Emittentin verbundenen Unternehmen die für die Auflösung abgeschlossener sowie ihre Absicherungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs eines den Wertpapieren zugrunde liegenden Korbbestandteils durch solche Geschäfte beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung

Absicherungsgeschäfte kann negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben.

Risiken aufgrund des Umwandlungsrechts der Emittentin

In den Endgültigen Bedingungen kann ein Umwandlungsrecht für die Emittentin vorgesehen sein. Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere umgewandelt, d.h., am Rückzahlungstermin wird der Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Ein Umwandlungsereignis liegt vor, wenn bestimmte Anpassungen gemäß den Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar sind. Der Abrechnungsbetrag entspricht dem mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinsten Marktwert der Wertpapiere. Der Wertpapierinhaber erhält jedoch mindestens den Mindestbetrag. Ist der aufgezinste Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Umwandlung bzw. der Mindestbetrag niedriger als der Kaufpreis der Wertpapiere, wird der jeweilige Wertpapierinhaber einen teilweisen Verlust seiner Anlage erleiden. Darüber hinaus trägt der Wertpapiere aufgrund der Umwandlung nicht mehr erfüllt werden.

RISIKEN IN BEZUG AUF DEN BASISWERT (INDEX)

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile (Fondsanteile)

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Indizes als Basiswert oder Korbbestandteile ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Indizes. Die Entwicklung eines Index ist abhängig von der Kursentwicklung der Bestandteile des jeweiligen Index (die "Indexbestandteile"). Veränderungen in den Kursentwicklungen bzw. dem Kurs der im Index enthaltenen Bestandteile können sich ebenso wie Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit Indizes als Basiswert oder Korbbestandteile ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen Indexbestandteile unterliegen.

Risiken betreffend die Bestandteilen des Basiswerts (Fondsanteile)

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Indizes mit Bezug zu Fondsanteilen als Bestandteil des Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Fondsanteils bzw. der jeweiligen Fondsanteile. Die Wertentwicklung eines Fondsanteils hängt ganz maßgeblich vom Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens ab. Diese wird ihrerseits ganz maßgeblich davon beeinflusst, welche Vermögenswerte für das Investmentvermögen erworben werden und inwieweit sich die mit dem Erwerb von Vermögenswerten für das Investmentvermögen verbundenen Anlagerisiken verwirklichen.

Der Wert eines Basiswerts oder gegebenenfalls seiner Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in den entsprechenden Basiswert.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Kursentwicklung eines Basiswerts oder seiner Bestandteile in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Entwicklung darstellt und, dass ein Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit aufweist bzw. erst seit kurzem besteht und längerfristig möglicherweise Renditen erzielt, die hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben.

Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. an den Bestandteilen des Basiswerts

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung an Fondsanteilen, einschließlich etwaiger Stimmrechte und Rechte, Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Fondsanteile als Basiswert oder Bestandteil des Basiswerts. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, die Basiswerte nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf den Basiswert beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich der Basiswerte oder bezüglich von derivativen Verträgen, die sich auf die Basiswerte beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen. Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen auf einen Ausgleich, einen Wiederausgleich, eine Veräußerung, einen Erwerb oder eine Finanzierung sind als eine Bezugnahme auf eine fiktive Transaktion zu verstehen und nicht so auszulegen, dass der Emittentin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen oder einer ihrer Tochtergesellschaften, der Emissionsstelle, Hauptzahlstelle, Zahlstelle und Berechnungsstelle eine Verpflichtung auferlegt wird, tatsächlich direkt oder indirekt, physisch oder synthetisch Fondsanteile oder sonstige Vermögenswerte zu erwerben, zu veräußern oder ihre Lieferung zu veranlassen oder entgegenzunehmen oder Geschäfte in diesen Fondsanteilen oder sonstigen Vermögenswerten zu tätigen.

Keine Verpflichtung zur Weiterleitung von Ausschüttungen

Investmentvermögen können von Zeit zu Zeit Ausschüttungen vornehmen. Die Emittentin ist, soweit dies nicht in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nicht verpflichtet, in Bezug auf solche Ausschüttungen Zahlungen an die Wertpapiergläubiger zu leisten. Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen anders angegeben, sind die Wertpapiere an die Wertentwicklung der Fondsanteile gebunden und berücksichtigen im Allgemeinen keine Ausschüttungen des als Basiswert fungierenden Investmentvermögens.

Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes

Bei dem verwendeten Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, d.h., es besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung, als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre und es sind unter Umständen weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung des Index in einem solchen Fall subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben und eine größere Abhängigkeit von der für die Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung des Index zuständigen Stelle bestehen als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre. Darüber hinaus kann der Erwerb von Wertpapieren mit einem Korbbestandteil, bei dem es sich um einen nicht anerkannten Finanzindex handelt, hinsichtlich bestimmter Investoren (z.B. Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Versicherungsunternehmen) besonderen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, die von diesen Investoren zu beachten sind. Schließlich kann die Bereitstellung von Indizes, die Bereitstellung von Daten, die in die Berechnung von Indizes einfließen und die Verwendung von Indizes von Zeit zu Zeit aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterliegen, welche die laufende Fortführung und Verfügbarkeit eines Index beeinträchtigen können.

Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Basiswert

Der Basiswert ist ein Strategieindex und bildet hypothetische, durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h., ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Ein Strategieindex räumt dem Indexsponsor in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder Branchen wider, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet wird, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträgen erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind Wertpapierinhaber verschiedenen Währungsrisiken ausgesetzt, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index, den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

Nachteilige Auswirkungen von synthetischen Dividenden auf den Indexstand

Wenn nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts eine synthetische Dividende vorgesehen ist, beeinflusst dies die Indexberechnung und kann demnach den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index, den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge haben.

Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Manche Indexsponsoren veröffentlichen die Zusammensetzung der betreffenden Indizes auf einer Internetseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist.

RISIKEN IN BEZUG AUF FONDS (BESTANDTEIL DES BASISWERTS)

Der Basiswert ist ein fondsbezogener Index, d.h., ein wesentlicher Bestandteil des Index ist ein Fonds. Der mittelbare Bezug der Wertpapiere zu einem Fonds kann erhebliche Risiken für den Wertpapierinhaber mit sich bringen.

Allgemeine Risiken bei Fondsanteilen als Bestandteil des Basiswerts

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Indizes mit Bezug zu Fondsanteilen als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Fondsanteils bzw. der jeweiligen Fondsanteile. Die Wertentwicklung eines Fondsanteils hängt ganz maßgeblich vom Erfolg der Anlagetätigkeit des

betreffenden Investmentvermögens ab. Diese wird ihrerseits ganz maßgeblich davon beeinflusst, welche Vermögenswerte für das Investmentvermögen erworben werden und inwieweit sich die mit dem Erwerb von Vermögenswerten für das Investmentvermögen verbundenen Anlagerisiken verwirklichen.

Der Wert eines Basiswerts oder gegebenenfalls seiner Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in den entsprechenden Basiswert.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Kursentwicklung eines Basiswerts oder seiner Bestandteile in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Entwicklung darstellt und, dass ein Bestandteil des Basiswerts möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit aufweist bzw. erst seit kurzem besteht und längerfristig möglicherweise Renditen erzielt, die hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben.

Kein Eigentumsrecht an den Bestandteilen des Basiswerts

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung an Fondsanteilen, einschließlich etwaiger Stimmrechte und Rechte, Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Fondsanteile als Bestandteil des Basiswerts. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, die Bestandteile des Basiswerts nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf den Bestandteile des Basiswerts beziehen, abzuschließen.

Keine Verpflichtung zur Weiterleitung von Ausschüttungen

Investmentvermögen können von Zeit zu Zeit Ausschüttungen vornehmen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, in Bezug auf solche Ausschüttungen Zahlungen an die Wertpapiergläubiger zu leisten.

Strukturelle Risiken bei Fondsanteilen als Bestandteil des Basiswerts

Rechtliche Risiken und Steuerrisiken

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Vorschriften zur Publizität, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung eines Investmentvermögens kann sich ebenso wie die steuerliche Behandlung seiner Anteilinhaber jederzeit in einer Weise ändern, die weder vorhergesehen noch beeinflusst werden kann. Darüber hinaus kann jede Änderung negative Auswirkungen auf den Wert des als Bestandteil des Basiswerts für die Wertpapiere fungierenden Fonds haben.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") operieren, unterliegen dabei grundsätzlich strengeren Vorgaben an die Risikomischung und die Art der zulässigen Vermögenswerte als Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIF") operieren. Eine Garantie für eine größere Sicherheit der getätigten Anlagen oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagetätigkeit ist damit jedoch nicht verbunden.

Anders als OGAW können AIF ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Dies kann mit unter Umständen erheblichen Risiken verbunden sein, ohne dass dies allerdings zwingend so sein muss.

Risiken aufgrund von anfallenden Provisionen und Gebühren

Investmentvermögen müssen normalerweise ungeachtet ihrer Entwicklung bestimmte Verwaltungsund Depotgebühren sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen übernehmen. Diese Gebühren fallen
üblicherweise auch an, wenn die Anlagen eines Investmentvermögens an Wert verlieren. Darüber
hinaus sehen die Regularien von Investmentvermögen üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der
verwalteten Vermögenswerte berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar oder
eine Zuwendung an ihren unbeschränkt haftenden Teilhaber, Manager oder Personen in
entsprechender Position vor. Leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen könnten einen
Manager dazu verleiten, riskantere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als dies ansonsten der Fall
wäre. Außerdem könnte ein Investmentvermögen, da leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen
im Allgemeinen auf einer Basis ermittelt werden, die unrealisierte Wertsteigerungen sowie realisierte
Gewinne einschließt, an einen Manager eine leistungsabhängige Vergütung auf Gewinne zahlen, die
niemals realisiert werden. Bestimmte Fondsmanager könnten auf Basis kurzfristiger marktbezogener
Erwägungen investieren. Ihr Portfolioumsatz ist voraussichtlich erheblich und potentiell mit hohen
Maklerprovisionen und Gebühren verbunden.

Darüber hinaus können Investmentvermögen bei der Ausgabe oder bei der Rücknahme ihrer Anteile Gebühren berechnen. Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass solche Gebühren negative Auswirkungen auf etwaige Zahlungen auf die Wertpapiere haben können.

Risiken aufgrund einer möglichen Liquidation oder Verschmelzung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein als Bestandteil des Basiswerts gewähltes Investmentvermögen vor der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeit der Wertpapiere liquidiert oder aufgelöst wird. Eine solche Liquidation oder Auflösung kann negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben. Außerdem ist in diesem Fall die Emittentin oder die Berechnungsstelle berechtigt, die Bedingungen der Wertpapiere anzupassen (z.B. durch Auswahl eines Nachfolgefonds) oder die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

Risiken in Bezug auf Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen

Die Emittentin bzw. Berechnungsstelle muss auf die Bewertung der betreffenden Vermögenswerte durch das jeweilige Investmentvermögen oder die von ihm beauftragten Dienstleister vertrauen. Diese Bewertungen werden von Zeit zu Zeit teilweise erheblich revidiert und könnten keine Indikation des tatsächlichen Marktwertes in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt darstellen und Fondsmanager mit einem Interessenkonflikt konfrontieren, soweit ihre Honorare auf diesen Bewertungen basieren. Die Bewertungen, die Investmentvermögen in Bezug auf ihre illiquiden Anlagen und die weniger liquiden Teilfonds für ihre gesamten Inventarwerte liefern, können mit besonderen Unsicherheiten verbunden sein. Die Managementprovisionen und erfolgsabhängigen Vergütungen der Investmentvermögen sowie die bei der Rücknahme von Anteilen an die Anleger zahlbaren Beträge und andere finanzielle Berechnungen können auf Basis von Schätzungen ermittelt werden. Der Manager oder Berater eines Investmentvermögens ist üblicherweise nicht oder nur in begrenztem Umfang verpflichtet, solche Schätzungen zu revidieren.

Möglicherweise fehlende Aktualität der Wertentwicklung

Nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen wird der Wert des Fondsanteils und der Wertpapiere bezogen auf einen bestimmten Stichtag, jedoch nicht an diesem Stichtag veröffentlicht. Folglich ergibt sich immer eine gewisse Verzögerung zwischen der jeweiligen Bewertung zum Bewertungstag bzw. Beobachtungstag und der tatsächlichen Berechnung und Veröffentlichung der relevanten Daten. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Informationen, einschließlich des Wertes der Wertpapiere, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung überholt sind. Da der Wert der Wertpapiere sich fortlaufend ändert, kann nicht gewährleistet werden, dass die nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Informationen den tatsächlichen Wert der Wertpapiere am Tag nach einer solchen Veröffentlichung widerspiegeln.

Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte der beteiligten Personen

Aufgrund der Struktur eines Investmentvermögens können sich in Einzelfällen für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf Anlageberater und Portfoliomanager (sowie mit ihnen verbundene Personen oder Organisationen). Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Anlageberater oder Portfoliomanager auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann, wenn bestimmte Anlagemöglichkeiten nur über ein begrenztes Volumen verfügen. Des Weiteren können Anlageberater oder Portfoliomanager auch für andere Investmentvermögen tätig sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen, oder bei Käufen oder Verkäufen von Finanzinstrumenten für einen Fonds für die Gegenpartei tätig werden oder diese vertreten. Daneben können Anlageberater oder Portfoliomanager gleichzeitig für Unternehmen tätig sein, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden. Interessenkonflikte können auch auftreten, wenn Anlageberater oder Portfoliomanager im Auftrag von Kunden tätig werden, die dieselben Finanzinstrumente wie der von ihnen verwaltete oder beratene Investmentvermögen veräußern oder erwerben möchten. In bestimmten Fällen können sich weitere Interessenkonflikte ergeben, die sich auf die Kursentwicklung eines Investmentvermögens auswirken.

Ein Investmentvermögen könnte von seinem Manager oder Berater oder von seinen leitenden Angestellten und Mitgliedern der Geschäftsleitung nicht verlangen, ihre gesamte oder einen bestimmten Teil ihrer Zeit auf die Abwicklung der Geschäfte dieses Investmentvermögens zu verwenden, sondern lediglich so viel Zeit, wie angemessener Weise hierfür erforderlich ist. Darüber hinaus könnte ein Investmentvermögen es seinem Manager oder Berater oder den mit ihnen verbundenen Parteien nicht verbieten, für andere bestehende oder künftige Unternehmen tätig zu werden. Die leitenden Angestellten und Mitglieder der Geschäftsleitung des jeweiligen Managers oder Beraters könnten auf eigene Rechnung in verschiedene Anlagemöglichkeiten investieren. Zwischen den verschiedenen in die Führung und Verwaltung eines Investmentvermögens involvierten Parteien könnten persönliche Beziehungen bestehen, und die Mitarbeiter einer dieser Organisationen könnten eine Position bei einer anderen einnehmen, was zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Die Emittentin könnte u.a. für die als Bestandteil des Basiswerts der Wertpapiere fungierenden Investmentvermögen als Verwahrstelle oder als Prime Broker tätig werden. Die entsprechenden Dienstleistungen könnten die Vergabe von Darlehen durch die Emittentin an ein oder mehrere Investmentvermögen umfassen. In Verbindung mit diesen Dienstleistungen oder der Kreditvergabe erhält die Emittentin Provisionen für ihre Tätigkeit als Prime Broker und/oder Darlehenszahlungen, die sich auf den Wert des betreffenden Fonds auswirken können. Soweit die Emittentin die Dienste eines Prime Brokers und/oder Darlehensvergaben anbietet, fungiert sie auch als Verwahrer für die zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Investmentvermögens und hält zur Besicherung der Verpflichtungen des Investmentvermögens gegenüber der Emittentin Pfandrechte oder Sicherungsrechte an diesen Vermögenswerten. Oftmals sind diese Vermögenswerte nicht auf den Namen des Investmentvermögens eingetragen, sondern direkt auf den der Emittentin. Bei Eintritt der Insolvenz oder eines anderen Verzugsfalls bei einem Investmentvermögen ist die Emittentin als besichert Gläubigerin berechtigt, Maßnahmen zur Verwertung und Liquidierung dieser Vermögenswerte ohne Berücksichtigung der Interessen eines Inhabers von Fondsanteilen oder der Wertpapiergläubiger zu treffen, und potenzielle Anleger sollten davon ausgehen, dass sie dies auch tun wird. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des betreffenden Fonds und folglich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Keine Weitergabe von Preisnachlässen oder anderen vom Investmentvermögen an die Emittentin gezahlten Gebühren

Einige Investmentvermögen könnten der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Preisnachlässe gewähren oder sonstige Gebühren zahlen. Diese Preisnachlässe oder sonstigen Gebühren werden nicht an die Wertpapiergläubiger weitergegeben, sondern von ihr eingesetzt, um den Ertragsmechanismus der Wertpapiere zu finanzieren oder für andere Zwecke verwendet.

Politische/regulatorische Risiken

In bestimmten Staaten und Sektoren können Anlagen und Investitionen einer erheblichen Regulierung seitens staatlicher, bundesstaatlicher und lokaler Regierungsbehörden unterliegen (unter anderem in

Bezug auf die Konstruktion, den Unterhalt und Betrieb von Anlagen, Umwelt- und Sicherheitskontrollen sowie in einigen Fällen hinsichtlich der Preise, die für die von ihnen zur Verfügung gestellten Produkte und Dienstleistungen berechnet werden dürfen). Verschiedene Regierungsbehörden sind ermächtigt, die Einhaltung dieser Vorschriften und der aufgrund derselben gewährten Genehmigungen durchzusetzen, und Verstöße ziehen verwaltungs-, zivil- und sich. Sanktionen einschließlich zivilrechtlichen strafrechtlichen nach Unterlassungsverfügungen oder beides. Striktere Gesetze, Vorschriften oder Vollzugsregeln können künftig eingeführt werden, die voraussichtlich zu einer Erhöhung der mit der Einhaltung von Vorschriften verbundenen Kosten führen und die wirtschaftliche Entwicklung von Anlagen und Investitionen in diesen Staaten und Sektoren beeinflussen. Aufsichtsbehörden und Börsen sind in der Regel berechtigt, im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen, deren Auswirkungen auf Anlagen und Investitionen nicht vorhersehbar sind.

Verwahrrisiken

Die Vermögenswerte eines Investmentvermögens werden üblicherweise von einer oder mehreren Verwahrstellen aufbewahrt. Daraus kann sich ein potenzielles Verlustrisiko aufgrund eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten, missbräuchlicher Nutzung oder der möglichen Insolvenz der Verwahrstelle oder etwaiger Unterverwahrstellen ergeben.

Bewertungsrisiken

Nicht für alle Investmentvermögen ist eine Bewertung in bestimmten Intervallen möglich. Ohne die Bewertung des Anteilswerts eines Investmentvermögens kann auch der Wert der Wertpapiere in der Regel nicht festgestellt werden. Selbst wenn eine regelmäßige Bewertung eines Investmentvermögens vorgesehen ist, kann diese und/oder Veröffentlichung von Anteilswerten unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden. Ferner kann der Nettoinventarwert eines Investmentvermögens zu einem erheblichen Teil (oder sogar insgesamt) auf Schätzwerten beruhen, die sich als unrichtig erweisen können. Gleichwohl können auf Ebene dieses Investmentvermögens anfallende Gebühren und Provisionen auf Basis der geschätzten Nettoinventarwerte berechnet werden, die nicht mehr im Nachhinein korrigiert werden.

Länder- oder Transferrisiken

Die Anlagen eines Investmentvermögens können besonderen Länder- oder Transferrisiken unterliegen. Ein Länderrisiko besteht, wenn ein ausländischer Kreditnehmer, obwohl er zahlungsfähig ist, gar nicht oder nicht rechtzeitig zahlen kann, weil das Land, in dem er ansässig ist, nicht in der Lage oder bereit ist, einen Transfer durchzuführen. Das bedeutet, dass z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen könnten, die aufgrund von Währungsumtauschbeschränkungen nicht mehr konvertibel ist. Darüber hinaus sind Anlagen im Ausland mit dem Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen sowie Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und sonstiger Änderungen der Rechtslage verbunden.

Risiken aufgrund möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Fondsanteilen

Aufgrund beträchtlicher Rücknahmeforderungen könnte ein Fonds gezwungen sein, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als ansonsten im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von Fondsanteilen aufzubringen, die eine Rücknahme fordern. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Fonds könnte dazu führen, dass der Fonds über eine weniger breite Streuung verfügt. Des Weiteren wirken sich die Kosten (z.B. Transaktionskosten) stärker auf den Wert des Fonds aus.

Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Fonds führen. Ferner könnte die Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds vorübergehend ausgesetzt werden.

Spezifische Risiken bei geschlossenen Investmentvermögen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für geschlossene Investmentvermögen (die als AIF gelten) sind weniger strikt und bieten nicht in demselben Umfang Schutz für die Anleger, wie dies bei OGAW der Fall ist. Bei geschlossenen Investmentvermögen können Kapitalzusagen Kapitalabrufanforderungen unterliegen, die sich im Laufe der Zeit ergeben, so dass die Anlage des vollständigen Betrags einer Kapitalzusage über mehrere Jahre finanziert werden könnte. Die Kapitalzusage kann auch einer zeitlichen Begrenzung unterliegen, und das betreffende Investmentvermögen könnte nicht zur vollständigen Zahlung seiner Kapitalzusage verpflichtet sein. Aufgrund der Natur verschiedener Arten von Kapitalzusagen, kann nicht gewährleistet werden, dass der volle Betrag der Kapitalzusage tatsächlich in absehbarer Zeit oder überhaupt abgerufen wird.

Risiken aufgrund eventueller gesamtschuldnerischer Haftung (Cross Liability)

Handelt es sich bei einem Investmentvermögen um einen Teilfonds innerhalb einer Umbrella-Struktur, unterliegt die Entwicklung des Investmentvermögens dem zusätzlichen Risiko, dass ein Teilfonds allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds der Umbrella-Struktur haftet. Handelt es sich bei dem Bestandteil des Basiswerts um einen Fondsanteil, der einer bestimmten Anteilsklasse eines Investmentvermögens zugeordnet ist, unterliegt die Entwicklung des Basiswerts dem zusätzlichen Risiko, dass diese Anteilsklasse allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse des Investmentvermögens haftet.

Risiken aufgrund von gesetzlichen Feiertagen

Gesetzliche Feiertage in einem anderen Land als dem, in dem das jeweilige Investmentvermögen seinen Sitz hat, können dazu führen, dass Fondsanteile auf den jeweiligen Märkten nicht erworben oder verkauft werden können. Dies kann zu unerwarteten Kurseinbrüchen und Verzögerungen bei der Durchführung oder Abrechnung von Transaktionen führen. Solche Verluste oder Verzögerungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Fondsanteile haben.

Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit bei Fondsanteilen als Bestandteil des Basiswerts

Marktrisiken

Die Entwicklung der Preise und Marktwerte der von einem Investmentvermögen gehaltenen Anlagen hängt insbesondere von der Entwicklung der Finanzmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die politischen Parameter der jeweiligen Länder beeinflusst wird. Die allgemeine Preisentwicklung, insbesondere an den Börsen, kann außerdem durch irrationale Faktoren, wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte, beeinflusst werden.

Währungsrisiken

Anlageerträge eines Investmentvermögens, die auf eine andere als die Währung dieses Investmentvermögens lauten, unterliegen Kursschwankungen der Anlagewährungen. Dieses Risiko hängt von den Schwankungen dieser Währungen gegenüber der Heimatwährung des Investmentvermögens ab und kann, zusätzlich zu den aus der Preisentwicklung des betreffenden Vermögenswerts verzeichneten, zu weiteren Gewinnen oder Verlusten für das Investmentvermögen führen.

Risiken aufgrund mangelnder Liquidität der erworbenen Vermögenswerte und Finanzinstrumente

Die Märkte für einige Vermögenswerte und Finanzinstrumente verfügen über eine begrenzte Liquidität und Tiefe. Dies kann für ein in diese Vermögenswerte investierendes Investmentvermögen von Nachteil sein, und zwar sowohl bei der Realisierung des Verkaufs von Anlagen als auch im Anlageverfahren, was zu erhöhten Kosten und möglicherweise niedrigeren Erträgen führt.

Kontrahentenrisiken

Nicht alle Investmentvermögen unterliegen bezüglich der Vertragspartner (Kontrahenten), mit denen sie Geschäfte zu Anlagezwecken abschließen, Beschränkungen. Folglich unterliegen sie in einem

bestimmten Umfang einem allgemeinen Zahlungsausfallrisiko (Kontrahenten- oder Emittentenrisiko). Selbst wenn die Auswahl mit äußerster Sorgfalt vorgenommen wird, können Verluste aufgrund eines (bevorstehenden) Zahlungsversäumnisses eines Kontrahenten nicht ausgeschlossen werden.

Abrechnungsrisiken

Insbesondere bei der Investition in nicht-börsennotierte Vermögenswerte besteht ein Risiko, dass die Abrechnung über ein Transfersystem nicht wie erwartet durchgeführt wird, weil eine Zahlung oder Lieferung nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß erfolgt ist. Auch können Verfahrensfehler beim Verkauf oder Kauf von Immobilien oder Sachanlagen dazu führen, dass die Eigentumsübertragung nicht ordnungsgemäß erfolgt, was zu einer Verzögerung der Transaktion, zusätzlichen Kosten und Rechtsunsicherheiten führt.

Konzentrationsrisiken

Investmentvermögen, die ihre Anlageaktivitäten auf wenige Vermögenswerte, Märkte oder Industriezweige konzentrieren haben normalerweise ein ausgeprägteres Ertrags- und Risikoprofil als Investmentvermögen mit breit gestreuten Investitionen. Neben einem höheren Gewinnpotential kann dies auch zu einem höheren Risiko und verstärkter Volatilität führen. Beispielsweise unterliegen regional tätige Investmentvermögen oder Länderfonds einem höheren Verlustrisiko, weil sie von der Entwicklung bestimmter Märkte abhängig sind und auf eine breitere Risikostreuung durch eine Anlage in verschiedene Märkte verzichten. In ähnlicher Weise sind Sektorfonds wie Rohstoff-, Energie- oder Technologiefonds einem größeren Verlustrisiko ausgesetzt, weil sie ebenfalls auf eine breitere, sektorübergreifende Risikostreuung verzichten.

Risiken aufgrund von Handelsaussetzungen

Wertpapier-, Devisen- und Warenbörsen haben typischerweise die Möglichkeit, den Handel in jedem an solchen Börsen gehandeltem Instrument zu suspendieren oder zu beschränken. Eine Aussetzung könnte es für ein Investmentvermögen unmöglich machen, Positionen zu liquidieren, was zu Verlusten dieses Investmentvermögens führen kann.

Besondere Risiken in Bezug auf das Fondsmanagement bei Fondsanteilen als Bestandteil des Basiswerts

Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Fondsmanagement

Der wirtschaftliche Erfolg eines Investmentvermögens beruht entscheidend auf den Fähigkeiten, der Erfahrung und der Expertise des jeweiligen Fondsmanagements. Stehen das für die Vermögensanlage des Investmentvermögens zuständige Fondsmanagement bzw. die für das Management verantwortlichen Personen nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann dies einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des jeweiligen Investmentvermögens haben. Des Weiteren können subjektive (anstelle von systematischen) Entscheidungen des Fondsmanagements zuständigen Personen Verluste bewirken oder Gewinne verhindern. Im Übrigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Fondsmanagement eines Investmentvermögens die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhält.

Risiken bei einer begrenzten Offenlegung von Anlagestrategien

Insbesondere bei AIF kann es vorkommen, dass die Anlagestrategie eines Investmentvermögens nur begrenzt offen gelegt wird. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, die nicht oder nur teilweise offen gelegte Anlagestrategie des Investmentvermögens zu analysieren und zu prüfen.

Risiken aufgrund möglicher Änderungen von Anlagestrategien

Die Anlagestrategie eines Investmentvermögens kann sich gegebenenfalls im Laufe der Zeit ändern. Daher kann das Fondsmanagement gegebenenfalls eine früher angewandte Anlagestrategie in Zukunft nicht mehr verfolgen. Des Weiteren können in einigen Fällen die spezifischen Einzelheiten der besonderen Anlagestrategie eigentumsrechtlich geschützt sein, so dass den Anlegern des

Investmentvermögens nicht alle Einzelheiten dieser Methoden zugänglich sind oder sie nicht überprüfen können, ob diese Methoden befolgt werden. Insbesondere könnte ein Investmentvermögen bestrebt sein, in zunehmend weniger liquide Anlagen zu investieren, um überdurchschnittliche risikobereinigte Erträge zu erzielen.

Risiken aufgrund der Vereinbarung von Erfolgsprämien

Vergütet ein Investmentvermögen seinem Fondsmanagement oder einem Anlageberater neben einem allgemeinen Beratungsgrundhonorar eine Erfolgsprovision oder Ergebnisbeteiligung, kann dies für die Empfänger einen Anreiz darstellen, riskantere oder spekulativere Investitionen zu tätigen, als dies sonst der Fall wäre. Je risikoreicher eine Anlage ist, desto größer ist das Risiko eines Verlustes für das Investmentvermögen. Außerdem können die Vergütungen, die das Fondsmanagement eines Investmentvermögens erhält, unter Umständen einem Drittvergleich nicht standhalten und gegebenenfalls höher als die Gebühren sein, die ein anderer Anlageverwalter unter Umständen gefordert hätte.

Risiken aufgrund von "Soft-Dollar"-Leistungen

Das Fondsmanagement eines Investmentvermögens kann bei der Auswahl von Brokern, Banken, Händlern, Beratern und anderen Dienstleistern für das von ihm verwaltete Investmentvermögen neben Faktoren wie Preisen, Zuverlässigkeit und Bonität auch bestimmte von diesen Personen bereitgestellte Produkte oder Dienstleistungen oder von diesen Personen übernommene Kosten berücksichtigen. Solche "Soft-Dollar"-Leistungen können das Fondsmanagement gegebenenfalls dazu veranlassen, Transaktionen für das Investmentvermögen mit einer Person zu tätigen bzw. Leistungen von dieser Person zu beziehen, auch wenn diese nicht die günstigsten Konditionen anbietet.

Risiken aufgrund Fehlverhaltens des Fondsmanagements

Durch ein Fehlverhalten seines Fondsmanagements kann das jeweilige Investmentvermögen Schadensersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sein oder erhebliche Verluste bis hin zu einem Totalverlust des anvertrauten Vermögens erleiden. Hierzu zählen z.B. dass die vereinbarten Anlagestrategien nicht eingehalten werden, Fondsvermögen veruntreut wird, über die Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellt werden oder anderes Fehlverhalten an den Tag gelegt wird. Des Weiteren kann es zu Verstößen gegen Wertpapiergesetze auf Grund missbräuchlicher Verwendung vertraulicher Informationen oder Fälschungen von bewertungserheblichen Informationen kommen, die unter Umständen zu erheblichen Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritten sowie zu Haftungsfällen in Zusammenhang mit der Abführung realisierter Erträge sowie Strafen führen können, die vom Investmentvermögen selbst zu tragen sind.

Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte

Das Fondsmanagement eines Investmentvermögens bzw. die für ihn handelnden Personen können aus Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit verschiedensten Gründen im Investmentvermögen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können sich z.B. im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögenswerten, ergeben, die keinen leicht feststellbaren Marktpreis haben und bei denen der Wert Auswirkungen auf die Vergütung des Fondsmanagements hat. Des Weiteren kann das Fondsmanagement unter Umständen andere Beratungsmandate haben und daher vor dem Problem stehen, Anlagemöglichkeiten und -dispositionen gleichmäßig auf alle betreuten Mandate zu verteilen. Auch kann ein Portfolioverwalter von Zeit zu Zeit Vermögenswerte eines von ihm verwalteten Investmentvermögens anderen seiner Kunden verkaufen bzw. von einem Kunden kaufen oder in einen Interessenkonflikt geraten, weil sie im Auftrag von Kunden handeln, die dasselbe Wertpapier kaufen und verkaufen. Schließlich kann das Fondsmanagement eines Investmentvermögens Eigentum oder eine sonstige finanzielle Beteiligung an bestimmten externen Vermögensverwaltern des von ihnen verwalteten Investmentvermögens erwerben und hierdurch einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein.

Besondere Risiken aufgrund der erworbenen Vermögenswerte bei Fondsanteilen als Bestandteil des Basiswerts

Allgemeine Risiken bei Anlagen in Wertpapieren

Bei einer Anlage in Wertpapiere besteht die Möglichkeit, dass die Kreditwürdigkeit des Emittenten des Wertpapiers sich während der Laufzeit verschlechtert. Diese Tatsache kann sich negativ auf den Wert des Wertpapiers auswirken.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Aktien

Aktien sind mit bestimmten Risiken verbunden, wie z.B. dem Insolvenzrisiko in Bezug auf den jeweiligen Emittenten und dem Kurs- oder Dividendenrisiko. Die Kursentwicklung von Aktien hängt im Wesentlichen von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Emittenten mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung können sogar höheren Risiken unterliegen (z.B. in Bezug auf ihr Volatilitäts- oder Insolvenzrisiko), als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien mit geringen Umsätzen von Emittenten mit einer niedrigen Marktkapitalisierung eher illiquide sein.

Spezifische Risiken bei Anlagen in verzinsliche Wertpapiere

Bei einer Anlage in festverzinsliche Wertpapiere besteht die Möglichkeit, dass sich die Marktzinssätze zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Wertpapiers in der Folge ändern. Wenn die Marktzinssätze gegenüber dem Stand zum Ausgabezeitpunkt steigen, fällt üblicherweise der Kurs der festverzinslichen Wertpapiere. Wenn die Marktzinssätze jedoch fallen, steigt üblicherweise der Kurs der festverzinslichen Wertpapiere. Die Schwankungen variieren, je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere, wobei Wertpapiere mit kürzerer Laufzeit normalerweise einem niedrigeren Kursrisiko ausgesetzt sind als Wertpapiere mit längerer Laufzeit.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität

Sofern ein Investmentvermögen direkt oder indirekt Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität tätigt (wie z.B. in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade oder notleidende Wertpapiere oder Forderungen), entstehen dadurch erhebliche Verlustrisiken für das betreffende Investmentvermögen. Derartige Anlagen können durch gesetzliche Bestimmungen und sonstige anwendbare Vorschriften betreffend etwa das Insolvenzverfahren, betrügerische Übertragungen und sonstige anfechtbare Übertragungen oder Zahlungen, die Kreditgeberhaftung sowie die Verwirkung bestimmter Ansprüche, negativ beeinflusst werden. Des Weiteren sind die Marktpreise dieser Vermögenswerte abrupten und unberechenbaren Marktbewegungen sowie überdurchschnittlicher Kursvolatilität unterworfen, und der Spread zwischen dem Geld- und dem Briefkurs solcher Wertpapiere kann größer sein als der, der auf anderen Wertpapiermärkten üblich ist.

Spezifische Risiken bei Anlagen in volatilen und illiquiden Märkten

Soweit ein Investmentvermögen Anlagen in Märkten tätigt, die volatil sind oder deren Liquidität ungesichert ist, kann es (insbesondere im Fall von Aussetzungen des Handels oder täglichen Preisschwankungslimits in den Handelsmärkten oder in anderen Fällen) für dieses Investmentvermögen unmöglich oder kostenaufwändig sein, Positionen mit gegenläufiger Marktbewegung zu liquidieren. Alternativ kann es unter bestimmten Umständen nicht möglich sein, dass eine Position unverzüglich eröffnet oder liquidiert wird (im Falle eines unzureichenden Handelsvolumens im jeweiligen Markt oder in anderen Fällen). Außerdem sind die Marktpreise von Anlagen, die gesetzlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die kein liquider Markt besteht, sofern vorhanden, in der Regel durch eine höhere Volatilität gekennzeichnet und es kann unter Umständen unmöglich sein, die Anlagen zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder ihren fairen Wert im Falle eines Verkaufs zu realisieren. Investitionen in Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind oder im Over-the-Counter-Markt gehandelt werden, können aufgrund des Fehlens eines öffentlichen Marktes für diese Wertpapiere weniger liquide sein als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Ferner können nicht-öffentlich gehandelte Wertpapiere unter

Umständen nur deutlich später verkauft werden als beabsichtigt bzw. obwohl diese Wertpapiere im Rahmen von privat ausgehandelten Transaktionen wieder verkauft werden können, ist der durch den Verkauf realisierte Preis möglicherweise geringer als der, der ursprünglich gezahlt wurde. Ferner gelten für Gesellschaften, deren Wertpapiere nicht registriert sind oder öffentlich gehandelt werden, nicht die gleichen Offenlegungs- und sonstigen Anlegerschutzregelungen wie für Gesellschaften, deren Wertpapiere registriert sind oder öffentlich gehandelt werden.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Derivate

Der Handel mit Derivaten kann mit erheblichen Verlusten über das eingesetzte Kapital (und die Sicherheiten) hinaus verbunden sein. Aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit können die sich aus den Rechte oder ergebenden erlöschen erheblichen Wertverlusten Derivaten unterliegen. Finanzinstrumente, die die Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, Währungen, Märkte, Volatilität usw. verändern oder ersetzen sollen, sind im Allgemeinen mit einem Kontrahentenrisiko verbunden. Durch den Erwerb von Derivaten mit Fremdmitteln kann die Wirkung von Markttendenzen erheblich verstärkt werden. Der Abschluss von Geschäften zwecks Ausschluss oder Begrenzung der Risiken aus derivativen Transaktionen könnte gar nicht oder nur mit einem Verlust möglich sein. Bei Derivaten, die aus einer Kombination verschiedener Grundgeschäfte bestehen, könnten die Risiken der einzelnen Grundgeschäfte verstärkt werden. Wenn zwei aufeinander folgende Geschäfte abgeschlossen werden (z.B. im Falle von Optionen auf Finanz-Futures und Optionen auf Wertpapierindizes), können sich aufgrund der abgeschlossenen Transaktion zusätzliche Risiken ergeben, die das Risiko aus der ersten Transaktion weit übersteigen. Die Risiken in Verbindung mit derivativen Transaktionen hängen von den für die Fonds erworbenen Positionen ab. Potenzielle Verluste können auf den für eine Option gezahlten Preis beschränkt sein oder den Wert der Sicherheiten weit überschreiten, zusätzliche Sicherheiten erfordern oder zu einer Verschuldung führen, ohne dass das Verlustrisiko im Vorfeld bestimmt werden kann. Bei Derivaten, die an einem nicht regulierten Markt gehandelt werden, können sich Rechtsunsicherheiten aufgrund des unregulierten Umfelds ergeben.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Immobilien und andere Sachwerte

Anlagen in Immobilien und andere Sachwerte unterliegen insbesondere hinsichtlich ihres Verkehrswerts und ihrer laufenden Erträge besonderen Risiken. Dies gilt gleichermaßen für direkte Anlagen, als auch für Anlagen über Zwischengesellschaften. Zu den immobilienspezifischen Risiken zählen neben Währungsrisiken bei im Ausland belegenen Immobilien und den sich aus der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ergebenden Risiken auf den jeweiligen Grundbesitz bezogene Risiken wie mögliche Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, Altlasten oder Baumängel. Dies gilt in ähnlichem Maße für andere Sachwerte, wobei im Einzelfall besondere Betreiberrisiken hinzukommen können. Der Zustand des Vermögenswerts sowie mögliche Haftungsrisiken (z.B. infolge einer Umwelthaftung) können unter Umständen Aufwendungen für Instandhaltungen, Modernisierungen oder Beseitigungen erforderlich machen, die nicht kalkulierbar sind. Risiken aus Elementarschäden wie Feuer, Hochwasser, Sturm oder Erdbeben sind unter Umständen nicht oder nicht hinreichend versichert bzw. versicherbar. Bei Projektentwicklungen können sich insbesondere Risiken aus Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren oder der Bauausführung sowie bei einer Überschreitung der kalkulierten Kosten oder bei einem Ausfall von Vertragspartnern ergeben. Bei im Ausland belegenen Vermögenswerten können sich darüber hinaus besondere rechtliche oder steuerliche Risiken ergeben (einschließlich eines erhöhten Verwaltungs- und Veräußerungsrisikos). Bei Anlagen über Zwischengesellschaften können zusätzliche rechtliche und steuerliche Risiken bestehen (einschließlich des Risikos einer unter Umständen nur beschränkten Übertragbarkeit der Beteiligung an der Zwischengesellschaft).

Spezifische Risiken bei Anlagen in Rohstoffe

Die Preisentwicklung von Rohstoffen unterliegt einer Vielzahl von Faktoren, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Zu diesen zählen u.a. Fluktuationen der Nachfrage- und Angebotsrelationen, Witterungsbedingungen, hoheitliche, landwirtschaftliche, politische und wirtschaftliche Maßnahmen, Handelsprogramme und –richtlinien, die darauf ausgerichtet sind, die Preise an den Rohstoffbörsen zu beeinflussen, sowie Zinsschwankungen. Die Entwicklung der Kassapreise für Rohstoffe ist eher schwer zu verfolgen und kann lokal unterschiedlich ausfallen. Des Weiteren kann der Erwerb, Besitz

und Verkauf von Rohstoffen in bestimmen Rechtsordnungen Beschränkungen oder zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren unterliegen. Aus bestimmten rechtlichen Gründen (z.B. aufgrund staatlicher Anordnungen) oder aus praktischen Gründen (z.B. weil keine Versicherungsdeckung zur Verfügung steht) können die Möglichkeiten der physischen Lieferung bestimmter Rohstoffe beschränkt sein und daher deren Preis beeinflussen. Schließlich können die Preise für Rohstoffe aufgrund von Änderungen der Inflationsraten oder Inflationserwartungen, der allgemeinen Verfügbarkeit und des Angebots, Massenverkäufen durch Regierungsstellen oder internationalen Organisationen, Spekulationen sowie monetärer oder wirtschaftlicher Regierungsentscheidungen erheblichen Schwankungen unterliegen.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Edelmetalle

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Die Möglichkeit einer physischen Lieferung von Edelmetallen kann aus rechtlichen Gründen (z.B. durch Anordnungen staatlicher Behörden) oder aus tatsächlichen Gründen (z.B. weil das Risiko einer solchen Lieferung nicht versichert werden kann) beschränkt sein. Aufgrund von Veränderungen der Inflationsraten bzw. Inflationserwartungen, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie auf Grund von Mengenverkäufen durch staatliche Stellen, Zentralbanken oder internationale Agenturen, Investmentspekulationen sowie von monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen können die Preise für Edelmetalle erheblichen Schwankungen unterliegen.

Spezifische Risiken bei Anlagen in Devisen

Der Handel mit Devisen kann starken Schwankungen unterliegen und bringt ein beträchtliches Verlustrisiko mit sich. Des Weiteren sind Devisenspekulationen durch das Kontrahentenrisiko gekennzeichnet, da Devisengeschäfte auf der Basis Auftraggeber zu Auftraggeber abgeschlossen werden.

Spezifische Risiken bei Anlagen in andere Investmentvermögen (Dachfonds)

Soweit ein Investmentvermögen ("Dachfonds") in andere Investmentvermögen ("Zielfonds") investiert, ist dies mit spezifischen Risiken verbunden. Die Zielfonds im Portfolio eines Dachfonds investieren im Allgemeinen unabhängig voneinander und können von Zeit zu Zeit wirtschaftlich gegenläufige Positionen halten. Des Weiteren können die Zielfonds in bestimmten Märkten um dieselben Positionen konkurrieren. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass die Auswahl verschiedener Zielfonds erfolgreicher ist, als dies bei der Auswahl nur eines einzigen Zielfonds der Fall wäre. Das Portfolio eines Dachfonds kann sich auch aus nur wenigen Zielfonds zusammensetzen und/oder auf bestimmte Strategien konzentrieren. Diese Konzentration auf nur wenige Investmentmanager und/oder Anlagestrategien ist mit besonders hohen Risiken verbunden und kann zu größeren Verlusten führen als bei einer breiten Streuung von Vermögenswerten.

Die Fondsmanager der jeweiligen Zielfonds handeln unabhängig voneinander. Daher kann es vorkommen, dass verschiedene Investmentvermögen dieselben oder entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Das kann zu einer Kumulierung bestehender Risiken und zum Ausgleich eventueller Gewinnchancen führen. Allgemein ist ein Portfolioverwalter eines Dachfonds nicht in der Lage, das Management des Zielfonds zu kontrollieren. Die Anlageentscheidungen des Zielfonds-Managers stimmen nicht notwendigerweise mit den Annahmen und Erwartungen des Portfolioverwalters des Dachfonds überein. Außerdem kennt der Portfolioverwalter des Dachfonds oftmals nicht die aktuelle Zusammensetzung der Anlagen des Zielfonds. Wenn die Annahmen und Erwartungen des Portfolioverwalters bezüglich der Zusammensetzung der Anlagen des Zielfonds nicht eintreten, könnte der Fondsmanager nur mit erheblicher Verzögerung mit einer Rücknahmeforderung in Bezug auf den Zielfonds reagieren.

Die Wertermittlung für das Portfolio eines Dachfonds kann zeitlichen Schwankungen unterliegen, die von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, insbesondere von der Bewertung der einzelnen Zielfonds, deren Wert ebenfalls zeitlichen Schwankungen unterliegt. Schwankungen im Wert eines Zielfonds können durch Schwankungen im Wert eines anderen Zielfonds ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Darüber hinaus ist die Bewertung der Zielfonds maßgeblich von der Verfügbarkeit von

Preisen abhängig und diese nur in sehr eingeschränkter Form gegeben. Der Anteilwert kann nur auf Grund der verfügbaren Informationen über die Anteilwerte der Zielfonds ermittelt werden. Allgemein kann es daher zu erheblichen zeitlichen Abständen zwischen dem Eintritt und der Mitteilung von Ereignissen, die Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben, kommen.

Der Dachfonds hat nicht nur die eigenen Verwaltungs- und Managementgebühren, sondern auch die Verwaltungs- und Managementgebühren des Zielfonds zu tragen. Daher kommt es in der Regel zu einer doppelten Gebührenbelastung. Ein Dachfonds zahlt normalerweise erhebliche Abgaben (einschließlich der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Gebühren der Zielfonds-Manager und leistungsabhängiger Zuwendungen oder Gebühren), die soweit sie angefallen sind, ungeachtet der Gesamtrentabilität des Dachfonds zu zahlen sind (im Gegensatz zur Rentabilität des einzelnen Zielfonds). Ein Dachfonds sieht üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar oder eine Zuwendung an seinen unbeschränkt haftenden Teilhaber, seinen Manager oder Personen in entsprechender Position vor. Die auf der Ebene des Dachfonds auflaufenden Gebühren und Aufwendungen mindern den Inventarwert und damit die Wertentwicklung eines solchen Dachfonds. Daher spiegelt der Wert eines Dachfonds die gesamte Wertentwicklung der Zielfonds, in die er investiert, nicht in voller Höhe wider.

Zielfonds und ihre jeweiligen Fondsmanager können in unterschiedlichem Umfang der Regulierung unterliegen. Bestimmte Anlagen in Fonds sowie in eingerichtete und unterhaltene Konten unterliegen möglicherweise keiner umfassenden staatlichen Regulierung. Die Manager dieser Zielfonds könnten nicht über eine Versicherungsdeckung oder Vertrauensschadenversicherung verfügen. Darüber hinaus hat der Dachfonds im Allgemeinen keine Kontrolle über die Auswahl der Depots der Vermögenswerte der Zielfonds, die außerdem in geringerem Umfang der staatlichen Aufsicht oder Regulierung unterliegen können als Geschäftsbanken, Treuhandgesellschaften oder Wertpapierhändler.

Die Flexibilität des Dachfondsmanagers bei der Zuweisung von Vermögenswerten und seine Fähigkeit zur Risikokontrolle aufgrund der Dachfonds-Struktur unterliegt bestimmten Einschränkungen. Ein Dachfonds ist unter Umständen nicht in der Lage, sein Kapital aus einem Zielfonds abzuziehen, so dass Rücknahmeanträge der Anteilsinhaber des Dachfonds erst einige Monate, nachdem der Manager oder Berater feststellt, dass dieser Zielfonds damit begonnen hat, von seinen angekündigten Handelsstrategien abzuweichen, bearbeitet werden könnten. Es kann dem Dachfonds nicht möglich sein, seine Anteile an den zugrunde liegenden Zielfonds zurückzureichen, wenn dies gewünscht wird, oder ihren Marktwert bei einer solchen Rücknahme zu realisieren. Darüber hinaus unterliegen die Zielfonds, in die der Dachfonds investiert, nicht den Offenlegungs- und sonstigen Anlegerschutzanforderungen, die Anwendung finden würden, wenn ihre Wertpapiere registriert wären oder öffentlich gehandelt würden. Des Weiteren könnte der Dachfonds ausschließlich in Zielfonds mit unterdurchschnittlicher Liquidität investieren.

Spezifische Risiken bei ausschließlicher Anlage in ein anderes Investmentvermögen (Feederfonds)

Soweit ein Investmentvermögen ("Feederfonds") sein Vermögen mehr oder weniger ausschließlich in ein anderes Investmentvermögen ("Masterfonds") investiert, kann, wenn der Anteil des Feederfonds am Masterfonds relativ klein ist, der Wert der Beteiligung von den Maßnahmen der anderen Investoren abhängen, die einen größeren Anteil am Masterfonds halten, da sie über eine Stimmenmehrheit verfügen. Wenn verschiedene Feederfonds in den gleichen Masterfonds investieren, kann dies zu einem erhöhten Risiko von Interessenkonflikten führen, insbesondere aus Steuergründen. Wenn ein bedeutender Anteilsinhaber seine Anteile am Masterfonds zurückgibt, erhöht sich die Aufwandsquote für die übrigen Anleger. Darüber hinaus ist das verbleibende Portfolio weniger diversifiziert, weil die Rücknahme von Anteilen zum Verkauf eines erheblichen Teils der Vermögenswerte des Masterfonds führt.

Besondere Risiken aufgrund besonderer Portfoliomanagementtechniken bei Fondsanteilen als Bestandteil des Basiswerts

Risiken einer Fremdkapitalaufnahme

Eine Fremdkapitalaufnahme für Rechnung eines Investmentvermögens schafft eine zusätzliche Verschuldungsebene, die im Falle eines rückläufigen Portfoliowerts und negativer Erträge eine nachteilige Auswirkung auf die Wertentwicklung des betreffenden Investmentvermögens haben kann. Dies gilt auch für Fremdkapitalaufnahmen bei Investitionsvehikeln, in welche ein Investmentvermögen direkt oder indirekt investiert. Wenn die Erträge und der Wertzuwachs aus Investitionen, die mit Fremdmitteln getätigt wurden, geringer sind als die Kosten der Mittelaufnahme, so fällt der Nettovermögenswert des betreffenden Investmentvermögens. Dementsprechend wird jedes Ereignis, das eine nachteilige Auswirkung auf den Wert einer Anlage des Investmentvermögens oder der zugrunde liegenden Investitionsvehikel hat, in dem Umfang verstärkt, in dem Fremdmittel eingesetzt werden. Die kumulativen Auswirkungen des Fremdmitteleinsatzes in einem Markt, dessen Bewegungen einer fremdfinanzierten Investition zuwiderlaufen, könnten zu einem erheblichen Verlust führen, der höher ausfallen könnte, als dies ohne den Fremdmitteleinsatz der Fall gewesen ist.

Soweit die Anlagestrategie eines Investmentvermögens den Einsatz erheblicher Fremdmittel erfordert, kann nicht gewährleistet werden, dass Finanzierungsvereinbarungen immer zur Verfügung stehen, und ein Wegfall derartiger Vereinbarungen oder eine Reduzierung von Kreditlinien kann dazu führen, dass das betreffende Investmentvermögen das Anlageengagement entsprechend reduzieren muss. Außerdem können die Bedingungen, zu denen Finanzierungsvereinbarungen erhältlich sind, Änderungen unterworfen sein. Es besteht keine Gewähr, dass eine Finanzierungsvereinbarung verlängert wird. Insbesondere könnten keine Dritten als Kreditgeber zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann jede Finanzierungsvereinbarung nach Maßgabe ihrer Bedingungen einer vorzeitigen Kündigung unterliegen und durch die Gegenpartei gekündigt werden. Der Verlust, die Kündigung oder eine Herabsetzung einer Finanzierungsvereinbarung könnte dazu führen, dass der betreffende Hedgefonds sein Anlageengagement vermindert sowie seine Kapitalertragserwartungen entsprechend reduziert. Die Verlängerung einer Finanzierungsvereinbarung könnte unter dem Vorbehalt einer Änderung der Bedingungen dieser Finanzierungsvereinbarung stehen, was unter anderem auch eine Änderung der anwendbaren Zinsmargen beinhalten könnte. Die Zinsaufwendungen für Fremdfinanzierungen können erheblich sein und eine Reduzierung des Engagements des betreffenden Investmentvermögens in der Anlagestrategie bedingen. Außerdem sind im Allgemeinen fremdfinanzierte Transaktionen mit der Bestellung von Sicherheiten verbunden. Erhöhungen des Betrags von Einschuss- oder ähnlichen Zahlungen könnten dazu führen, dass Handelsaktivitäten zu Zeiten und Preisen erforderlich sind, die für das betreffende Investmentvermögen oder die zugrunde liegenden Investitionsvehikel nachteilig sind sowie zu erheblichen Verlusten führen.

Risiken bei Leerverkäufen

Sofern die Anlagestrategie eines Investmentvermögen Leerverkäufe (d.h. den Verkauf von Vermögenswerten, die sich zum Datum des Verkaufs in der Regel nicht im Besitz des Verkäufers befinden) umfassen, erfolgt dies in der Erwartung, den betreffenden Vermögenswert (oder einen austauschbaren Vermögenswert) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigen Kurswert einzukaufen. Zunächst muss der verkaufte Vermögenswert geliehen werden, um ihn an den Erwerber liefern zu können. Die Rückgabe an den Entleiher erfolgt durch einen späteren Erwerb des Vermögenswerts. Im Rahmen eines solchen Leerverkaufs wird ein Verlust erzielt, wenn der Wert des betreffenden Vermögenswerts zwischen dem Zeitpunkt des Leerverkaufs und dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögenswert erworben wird, steigt. Somit birgt ein Leerverkauf theoretisch ein unbegrenztes Risiko bezüglich der Steigerung des Kurswerts des betreffenden Vermögenswerts in sich, was theoretisch zu unbegrenzten Verlusten führen kann. Es kann auch nicht garantiert werden, dass die zur Deckung einer Leerposition erforderlichen Vermögenswerte zum Kauf verfügbar sind. Darüber hinaus bestehen in einigen Märkten Regelungen, die Leerverkäufe zu einem Preis unter dem letzten Verkaufspreis verbieten, was die Durchführung von Leerverkäufen zum günstigsten Zeitpunkt verhindern kann.

Risiken aufgrund der Verwendung von Handelssystemen und analytischen Modellen

Sofern bei der Verwaltung eines Investmentvermögens komplexe Handelssysteme und –programme eingesetzt werden, können diese sowie die Geschwindigkeit und der Umfang der Transaktionen gelegentlich zu Abschlüssen führen, die im Nachhinein betrachtet vom Handelssystem oder -programm her nicht erforderlich gewesen wären. Das Investmentvermögen wird die Verluste zu tragen haben, die sich aus den auf diese Weise unbeabsichtigt getätigten Abschlüssen ergeben. Des Weiteren können bei der Verwaltung eines Investmentvermögens bestimmte Strategien angewandt werden, die von der Zuverlässigkeit und Genauigkeit von analytischen Modellen des Portfolioverwalters abhängen. In dem Umfang, in dem sich derartige Modelle (oder die ihnen zu Grunde liegenden Annahmen) als unrichtig herausstellen, kann das Investmentvermögen die angestrebte Performance nicht wie vorgesehen erreichen, was zu beträchtlichen Verlusten führen kann.

Risiken bei einer Verleihe von Wertpapieren

Um zusätzliche Erträge zu erzielen, können Investmentvermögen gegebenenfalls Wertpapiere an Broker-Dealer, Großbanken oder andere anerkannte institutionelle Wertpapierleiher verleihen. Aus diesen Wertpapierleihgeschäften, die in der Regel durch Barmittel, Wertpapiere oder Akkreditive besichert sind, erzielen die Investmentvermögen Erträge. Ein Investmentvermögen kann einen Verlust erleiden, wenn das entleihende Finanzinstitut seinen Verpflichtungen aus der Wertpapierleihe nicht nachkommt. Wertpapierleihgeschäfte können nach Wahl des Fonds oder des Wertpapierleihers jederzeit gekündigt werden. Das Investmentvermögen kann in Verbindung mit einer Wertpapierleihe angemessene Verwaltungs- und Depotgebühren sowie an den Wertpapierleiher oder den platzierenden Makler einen vereinbarten Teil des auf die hinterlegten Barmittel erzielten Ertrags zahlen. Wie bei anderen Kreditvergaben besteht auch hier das Risiko einer verzögerten Rückgabe oder sogar eines Verlusts der Rechte an den Sicherheiten, wenn der Wertpapierleiher seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Es besteht das Risiko, dass die verliehenen Wertpapiere dem Investmentvermögen nicht wieder rechtzeitig zu Verfügung stehen und es daher nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, die Wertpapiere zu einem erstrebenswerten Preis zu verkaufen. Die Durchführung von Wertpapierleihgeschäften kann auch eine Hebelwirkung entfalten, durch die sich das Markt- und Kreditrisiko sowie die sonstigen Risiken in Verbindung mit der Anlage in ein Investmentvermögen verstärken können. Wenn ein Investmentvermögen seine Wertpapiere verleiht, ist es für die Anlage der vom Wertpapierleiher geleisteten Barsicherheiten verantwortlich, und es könnten ihm in Verbindung mit deren Anlage Verluste entstehen.

Risiken bei Abschluss unechter Pensionsgeschäfte

Ein Investmentvermögen kann unechte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen vom Investmentvermögen gehaltene Wertpapiere veräußert werden und gleichzeitig vereinbart wird, dass das Investmentvermögen diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis und Termin zurückkauft. Bei diesem Verfahren werden für einen bestimmten Zeitraum bestimmte Wertpapiere an im Voraus genehmigte Kontrahenten oder Broker-Dealer verliehen, und im Gegenzug wird ein Barbetrag vereinnahmt. Üblicherweise werden 102% des Wertes der Wertpapiere als Sicherheit beim Kontrahenten hinterlegt; diese Zahl ist jedoch verhandelbar und kann je nach Art der verwendeten Sicherheiten variieren. Für volatilere Wertpapiere können höhere Sicherheiten erforderlich sein. Wenn die Erträge und Gewinne aus den mit dem Erlös dieser Geschäfte erworbenen Wertpapieren die Kosten dieser Geschäfte überschreiten, steigt der Inventarwert eines Investmentvermögens schneller, als dies anderweitig der Fall wäre; umgekehrt fällt der Inventarwert schneller, als dies ansonsten der Fall wäre, wenn die Erträge und Gewinne aus den in dieser Weise erworbenen Wertpapieren die Kosten des Geschäfts nicht übersteigen. Durch den Einsatz von unechten Pensionsgeschäften als Leverage-Methode kann die Rendite eines Investmentvermögens erhöht werden; diese Transaktionen können jedoch auch die Risiken für das Portfolio eines Investmentvermögens erhöhen und zu einem Kapitalverlust des Investmentvermögens führen.

114

Besondere Anlagerisiken bei synthetischen Anlagestrategien

Bei der Verwaltung von Investmentvermögen können auch speziell gestaltete derivative Instrumente (wie z.B. Swap-Kontrakte) eingesetzt werden, um synthetisch von der wirtschaftlichen Entwicklung einer Anlage in bestimmte Vermögenswerte bzw. in Körbe von Vermögenswerten zu profitieren. Derartige Transaktionen sind mit besonderen Risiken verbunden. Falls ein Investmentvermögen ein Geschäft über ein derivatives Instrument abschließt, bei dem er sich verpflichtet, die Leistungen aus einem bestimmten Vermögenswert bzw. einem Korb von Vermögenswerten zu übernehmen, kann es während der Laufzeit dieses Instruments unter Umständen seine Position nicht erhöhen oder verringern. Außerdem sind synthetische derivative Instrumente in der Regel äußerst illiquide und können möglicherweise vor ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht oder nur unter Inkaufnahme von Vertragsstrafen gekündigt werden. Der Einsatz synthetischer derivativer Instrumente vermittelt keine Eigentums-, Kontroll- oder sonstigen Rechte, die im Rahmen einer Direktanlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte erworben würden.

Risiken beim Abschluss von Hedging-Geschäften

Portfoliomanager eines Investmentvermögens können sich sowohl für Anlagezwecke als auch für Absicherungswecke (Hedging-Geschäfte) verschiedener derivativer Finanzinstrumente bedienen, wie z.B. Optionen, Zinsswaps, Caps und Floors, Futures und Terminkontrakte. Hedging-Geschäfte sind mit besonderen Risiken verbunden, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Gegenpartei der Transaktion, der Illiquidität und, soweit die Einschätzung bestimmter Marktbewegungen durch den jeweiligen Portfoliomanager oder Anlageberater falsch ist, des Risikos, dass der Einsatz von Hedging-Geschäften zu größeren Verlusten führen könnte, als dies ohne solche Geschäfte der Fall wäre. Dennoch könnte ein Investmentvermögen in Bezug auf bestimmte Anlagepositionen nicht ausreichend gegen Marktfluktuationen abgesichert sein; in diesem Fall könnte eine Anlageposition zu einem größeren Verlust führen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn das Investmentvermögen diese Position ausreichend abgesichert hätte. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Portfolio eines Investmentvermögens immer bestimmten Risiken ausgesetzt ist, gegen die keine Absicherung möglich ist, wie z.B. das Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf bestimmte Wertpapiere als auch auf die Kontrahenten).

Spezifische Risiken bei Anlagen in Schwellenländern

Anlagen in so genannten Schwellenländern ("Emerging Markets") sind mit besonderen Risiken verbunden. Bei Schwellenländern handelt es sich um aufstrebende Volkwirtschaften (insbesondere in Lateinamerika, Asien und Afrika), d.h. um Regionen, die zum Teil rasant wachsen, deren Kapitalmärkte aber auch sehr volatil und illiquide sind. Die Währungen, in denen solche Anlagen erfolgen, können instabil und nicht frei konvertierbar sein und einem starken Wertverfall unterliegen. Der Wert von Anlagen in Schwellenländern kann durch politische, rechtliche und fiskalische Unsicherheiten beeinflusst werden. Schwellenländer befinden sich in der Regel in einem frühen Entwicklungsstadium, haben ein nur geringes Marktvolumen, sind weniger liquide und weisen eine größere Volatilität auf als etablierte Märkte. Darüber hinaus sind sie kaum reguliert und bestehende Gesetze finden unter Umständen keine konsequente Anwendung. Die Erfüllung von Transaktionen kann Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten unterliegen. Verwahrer sind unter Umständen nicht in der Lage, den gleichen Grad an Service, Sicherheit, Abwicklung und Verwaltung von Finanzinstrumenten zu bieten, wie dies in besser entwickelten Märkten üblich ist.

Besondere Risiken bei börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds)

Börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds, ETF) haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten Index, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes nachzubilden. Auf Basis der Gründungsdokumente oder der Anlageplanung eines ETF kann der Referenzwert jedoch unter bestimmten Umständen ersetzt werden. Folglich könnte der ETF nicht durchgängig die Entwicklung des ursprünglichen Referenzwertes nachvollziehen. Dabei können ETF die Entwicklung eines Referenzwertes entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen Referenzwert enthaltenen Vermögenswerte investieren, oder synthetische Methoden der Nachbildung wie Swaps oder andere Stichprobenverfahren anwenden. Der Wert der ETF hängt daher

insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den Referenzwert nachzubilden. Dennoch sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des Referenzwertes nicht auszuschließen.

Anders als bei anderen Fonds werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden Referenzwert und seine Bestandteile vorgegeben. Eine negative Entwicklung des Referenzwertes führt normalerweise zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises. Darüber hinaus ist die Nachbildung eines Referenzwertes üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität einiger Bestandteile des Referenzwertes oder dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien; insbesondere bei ETF, die Derivative einsetzen, um Positionen nachzubilden oder abzusichern, können im Falle einer unerwarteten negativen Entwicklung des Referenzwertes durch die sogenannte Hebelwirkung unverhältnismäßig hohe Verluste entstehen.

Bei ETF kann nicht gewährleistet werden, dass eine Zulassung bzw. Notierung zu jeder Zeit aufrechterhalten werden kann. Der Preis eines Anteils am ETF setzt sich aus dem Gesamtwert aller Wertpapiere in seinem Portfolio zusammen, abzüglich Verbindlichkeiten, dem sogenannten Nettoinventarwert. Ein Rückgang des Anteilspreises oder Wertes der Wertpapiere oder sonstigen Anlagen des Fonds, der die Wertentwicklung eines Referenzwertes (Benchmark) (der "Referenzwert") nachvollzieht, führt zu Verlusten für den Fonds und die Fondsanteile. Selbst bei breit gestreuten Anlagen und einer starken Diversifizierung kann das Risiko eines Rückgangs der Anteilspreise aufgrund einer negativen Entwicklung bestimmter Märkte nicht ausgeschlossen werden. Der Anteilspreis eines ETFs wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch den Investmentvermögen veröffentlichten endgültigen Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben.

Anlage 3: Indexbeschreibung HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II

BESCHREIBUNG DES HVB VERMÖGENSDEPOT WACHSTUM FLEX INDEX II

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten "HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II" (der "VDP II Index") dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen enstprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird. Änderungen können sich künftig u.a. im Hinblick auf Anpassungen des VDP II Index und/oder des Referenzfonds an die Neuerungen im Investmentrecht durch die AIFM-Richtlinie und nationale Vorschriften ergeben.

Der HVB VERMÖGENSDEPOT WACHSTUM FLEX INDEX II (WKN A1PHN2 / ISIN DE000A1PHN28) (der "Index") ist eine von der UniCredit Bank AG, München oder ihrem Rechtsnachfolger (der "Indexsponsor") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG, München oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "Indexberechnungsstelle") in Euro (die "Indexwährung") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "Indexregeln") berechneter Index, dessen Ziel es ist, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Stärke der Schwankungsintensität (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "Indexziel").

Teil A. - Definitionen, allgemeine Hinweise

I. Definitionen

Für die Zwecke dieser Beschreibung (die "Indexbeschreibung") haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Definitionen zum Index:

"Absicherungsgeschäfte" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere (inklusive Fondsanteile), Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihetransaktionen oder andere Instrumente oder Maßnahmen), die für eine Emittentin und/oder Hedging-Partei erforderlich sind, um Preisrisiken oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index oder im Hinblick auf Schuldverschreibungen oder sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrumente auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Bankgeschäftstag" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Indexbestandteile verwendet wird, sowie an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Emittentin**" ist eine Emittentin von Schuldverschreibungen oder sonstigen auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten.

"Hedging-Partei" ist die Indexberechnungsstelle (zum Indexstartdatum). Die Indexberechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "Nachfolge Hedging-Partei") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil G - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"Index (t_j) " bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag t_j . Index (t_j) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j gemäß den Bestimmungen in *Teil D* - *Berechnung des Index* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"Indexbestandteile" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile und die Geldmarktinvestition.

"Indexbewertungstag" ist jeder Bankgeschäftstag, der ein Referenzindexberechnungstag ist und an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

"Indexstartdatum" bezeichnet den 1. Juni 2012.

"Indexstartwert" ist 100,00.

"Indexwert" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexberechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag.

"Geldmarktinvestition" ist eine hypothetische Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente aus dem Europäischen Währungsraum. Die Wertentwicklung dieser Investition wird durch den Referenzindex abgebildet.

"Hypothetischer Investor" ist eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland die Fondsanteile des Referenzfonds hält.

"Referenzportfolio" ist ein hypothetisches Portfolio eines Hypothetischen Investors, das zum einen Fondsanteile und zum anderen die Geldmarktinvestition in einer variablen Gewichtung enthält. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).

"Schuldverschreibungen" sind alle zu einem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen eines mit dem Indexsponsor verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG), bei denen Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen von der Entwicklung des Index abhängen.

" t_j " bezeichnet den j-ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit t_0 bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage mit positiven Indizes, so dass sich $(..., t_{.2}, t_{.1}, t_0, t_1, t_2, ...)$ ergibt.

Definitionen zum Referenzfonds:

"Anlageberater" ist die UniCredit Bank AG (zum Indexstartdatum). Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit eine andere Person oder Gesellschaft als Anlageberater bestimmen.

"Verwahrstelle" ist die CACEIS Bank Deutschland GmbH und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Referenzfonds zu erbringen.

"Fondsanteil" bzw. "Fondsanteile" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds (WKN A0M035 / ISIN DE000A0M0358 / Bloomberg HVBPRWP GR Equity).

"Fondsdokumente" sind der Jahres- und Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen), die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in welchen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite www.pioneerinvestments.de (oder jeder Nachfolgeseite) verfügbar. Die jeweils dort enthaltenen Informationen werden außerdem während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH, die den Referenzfonds verwaltet.

"Nettoinventarwert" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"NIW(t_i)" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag t_i.

"Referenzfonds" ist der HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI.

"Wirtschaftsprüfer" ist die KPMG AG und/oder jede andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um den Referenzfonds und dessen Jahresabschluss zu prüfen.

Definitionen zum Referenzindex:

"Referenzindex" ist der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN A0QZBZ / ISIN DE000A0QZBZ6 / Reuters .HVB3MRE / Bloomberg HVB3MRE Index), der von der UniCredit Bank AG (der "Referenzindexsponsor") festgelegt und berechnet wird.

"Referenzindexberechnungsstelle" ist die UniCredit Bank AG, München.

"Referenzindexberechnungstag" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist, und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"Referenzindexbeschreibung" ist die Beschreibung, in der die Methode der Berechnung des Referenzindex festgelegt ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Referenzindexbeschreibung zum Indexstartdatum ist dieser Indexbeschreibung in *Teil C - II. Beschreibung des Referenzindex - HVB 3 Months Rolling Euribor Index* beigefügt und ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgeseite) verfügbar.

"Referenzindexwert" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Referenzindex, der von der Referenzindexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Referenzindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Referenzindexberechnungstag berechnet wird.

"RIW(t_i)" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag t_i.

"Synthetische Dividende" bzw. "Div" ist eine Rate, um die die Wertentwicklung des Referenzindex reduziert wird. Die Synthetische Dividende beträgt jährlich 1,55% (Div = 1,55%).

II. Allgemeine Hinweise

Soweit in dieser Indexbeschreibung Angaben zum Referenzfonds gemacht werden, so beruhen diese Angaben ausschließlich auf Informationen, die aus den Fondsdokumenten und von der Internetseite der Fondgesellschaft entnommen wurden. Die Indexberechnungsstelle haftet lediglich dafür, dass diese öffentlich verfügbaren Informationen hier korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit für die Indexberechnungsstelle aus der Information, die von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wurde, nachvollziehbar, keine Fakten ausgelassen wurden, welche das Wiedergegebene unrichtig, unvollständig oder irreführend erscheinen lassen. Insbesondere übernimmt weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle noch eine andere Person oder Gesellschaft, die Dienste im Zusammenhang mit dem Index erbringt, eine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Darstellung und der hierfür zugrunde liegenden Angaben oder dafür, dass jeweils kein Umstand eingetreten ist, der deren Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte. Stichtag für diese Information ist der 4. Juni 2012. Für weitere und aktuelle Informationen zum Referenzfonds wird auf die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.pioneerinvestments.de (oder jede Nachfolgeseite) verwiesen.

Bei der Berechnung des Indexwerts muss sich die Indexberechnungsstelle auf Angaben, Bestätigungen, Berechnungen, Versicherungen und andere Informationen Dritter verlassen, deren Richtigkeit und Verlässlichkeit ihrer Nachprüfung weitestgehend entzogen sind und für deren Richtigkeit sie keine Haftung übernimmt. In diesen Informationen enthaltene Fehler können sich daher ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Indexwertes auswirken. Eine Verpflichtung der Indexberechnungsstelle zur unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen besteht nicht.

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und vermittelt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede der hierin beschriebenen Allokationen innerhalb des Referenzportfolios wird nur hypothetisch durch Veränderung der entsprechenden Datenlage ausgeführt. Eine Verpflichtung der Indexberechnungsstelle oder einer Emittentin oder der Hedging-Partei zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Indexbestandteile besteht nicht.

Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index

I. Indexziel

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Wirtschaftliches Ziel des Referenzportfolios ist es, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Stärke der Schwankungsintensität (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren. Dazu wird die Partizipation am Referenzfonds bei einer hohen Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation an der Geldmarktinvestition entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation an der Geldmarkinvestition bei niedriger Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Referenzfonds entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

Für die Zwecke der Berechnung des Index wird die Geldmarktinvestition durch den Referenzindex (wie in *Teil C - II. Beschreibung des Referenzindex - HVB 3 Months Rolling Euribor Index* dieser Indexbeschreibung beschrieben) abgebildet.

II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor stellt den Index durch Auswahl der Indexbestandteile und durch Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das "**Indexkonzept**") zusammen.

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung durch und überwacht und pflegt dafür gewisse Indexdaten.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit und im freien Ermessen hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil G - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen.

Der Indexsponsor oder jegliche andere Person in Bezug auf den Index hat nicht die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber einem Inhaber von Schuldverschreibungen.

Teil C. - Beschreibung des Referenzfonds und des Referenzindex

I. Beschreibung des Referenzfonds - HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI

Die in dieser Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zum Referenzfonds dienen allein der Information von Anlegern, die Schuldverschreibungen oder sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrumente erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Sie sind rein nachrichtlicher Natur, ihre Vollständigkeit und Richtigkeit ist nicht Geschäftsgrundlage des Erwerbs von auf den Index bezogenen Schuldverschreibungen oder sonstigen Finanzinstrumenten. Solche Finanzinstrumente sollen dem Anleger lediglich eine volatilitätsgesteuerte synthetische Investition in den Referenzfonds ermöglichen; die Qualitäten des Referenzfonds muss jeder Anleger für sich selbst beurteilen.

Fondsporträt

Der HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI ist ein gemischtes Sondervermögen im Sinne des Investmentgesetzes (InvG), welches flexibel in verschiedene Asset-Klassen investieren kann. Der Referenzfonds wurde am 11. Februar 2008 für unbestimmte Dauer aufgelegt und wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft hat den Anlageberater als

Anlageberater des Referenzfonds bestellt. Der Referenzfonds ist als Dachfonds konzipiert und verfolgt eine wachstumsorientierte bzw. begrenzt risikobereite Anlagestrategie. Mittleren Chancen stehen mittlere Risiken gegenüber.

Der Referenzfonds investiert jeweils regelmäßig in passive Instrumente wie z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder indexorientierte Fonds. Im Einzelfall kann jedoch beispielsweise auch auf aktiv gemanagte Fonds, Zertifikate, verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktfonds oder Bankguthaben zurückgegriffen werden.

Anlagestrategie und Anlagegrundsätze

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen des InvG und der Anlagegrenzen, die in den Fondsdokumenten näher beschrieben sind, für den Referenzfonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG;
- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;
- Bankguthaben gemäß § 49 InvG;
- Investmentanteile gemäß § 50 und § 84 Abs. 1 Nr. 2 Ziffer a) InvG sowie Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 Ziffer a) InvG;
- Derivate gemäß § 51 InvG;
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

Investmentanteile nach Maßgabe der §§ 90 g bis 90 k InvG (Sonstige Sondervermögen) und/oder nach Maßgabe des § 112 InvG (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken) und/oder Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§ 90 g bis 90 k InvG oder dem § 112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen, dürfen für den Referenzfonds nicht erworben werden.

Darüber hinaus darf die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorschriften des InvG und der Fondsdokumente:

- Kredite aufnehmen;
- Wertpapierdarlehen gewähren;
- Pensionsgeschäfte abschließen.

In folgende Vermögensgegenstände darf der Referenzfonds insgesamt bis zu 70% des Wertes des Referenzfonds anlegen:

- Exchange Traded Funds (ETFs) und/oder indexorientierte Fonds, die jeweils die Wertentwicklung von Aktienindizes abbilden und/oder
- Zertifikate auf Aktien und/oder aktienähnliche Papiere und/oder
- Aktienfonds, deren Risikoprofil typischerweise mit dem einiger oder mehrerer Aktienmärkte korreliert und/oder
- Aktien und/oder Genussscheine und/oder Wandelanleihen.

In folgende Vermögensgegenstände muss der Referenzfonds insgesamt mindestens 20% des Wertes des Referenzfonds anlegen:

- Exchange Traded Funds (ETFs) und/oder indexorientierte Fonds, die jeweils die Wertentwicklung von Rentenindizes abbilden und/oder
- Zertifikate auf Renten und/oder rentenähnliche Papiere und/oder
- Rentenfonds, deren Risikoprofil typischerweise mit dem einiger oder mehrerer Rentenmärkte korreliert und/oder
- Bankguthaben nach § 49 InvG und/oder Geldmarktinstrumente nach §48 InvG und/oder Geldmarktfonds und/oder

• verzinsliche Wertpapiere.

Kosten und Provisionen des Referenzfonds

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung eine jährliche Vergütung von bis zu 2,5% des Wertes des Referenzfonds. Sie errechnet sich auf Basis des börsentäglich festgestellten Wertes des Referenzfonds. Aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft erhält der Anlageberater für die Dienste, die er für den Referenzfonds erbringt, eine Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwahrstelle erhält eine jährliche Vergütung von bis zu 0,2% des Wertes des Referenzfonds (zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer). Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Referenzfonds:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- übliche Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Eröffnung von Konten und Depots bei ausländischen Banken anfallen;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilsinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen und des Auflösungsberichts;
- Kosten für die Prüfung des Referenzfonds durch den Wirtschaftsprüfer;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Referenzfonds sowie Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Referenzfonds;
- Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen:
- Kosten für die Vertretung von Aktionärs- und Gläubigerrechten, insbesondere Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- im Zusammenhang mit der Zulassung des Referenzfonds zum Vertrieb im Ausland entstehende einschließlich entstehender Anzeigekosten. Kosten für die Einhaltung Ausland aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im Inund sowie Rechtsund Steuerberatungskosten und Übersetzungskosten:
- Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Fondsanteile vertrieben werden;
- Kosten für die Information der Anleger des Referenzfonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen über Fondsverschmelzungen;
- Kosten f
 ür die Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte;
- Kosten für Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Fondsanteilen anfallen;
- Kosten sowie jegliche Gebühren, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabs oder Finanzindizes bzw. anderer Finanzinstrumente oder Vermögensgegenstände anfallen können;
- gegebenenfalls Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft in Fällen, in denen für den Referenzfonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche im Rahmen von Kapitalsammelklagen oder Steuererstattungsansprüche oder vergleichbare Verfahren durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 10% der für den Referenzfonds vereinnahmten Beträge berechnen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft bis zur Hälfte der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Referenzfonds als pauschale Vergütung erhalten.

Im Jahresbericht werden die zu Lasten des Referenzfonds angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Volumens des Referenzfonds ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Referenzfonds, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Referenzfonds zusätzlich belastet werden können (siehe vorstehende Übersicht der Aufwendungen). Ausgenommen sind die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Referenzfonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend - meist vierteljährlich - Vermittlungsentgelte als sogenannte "laufzeitabhängige Vermittlungsprovision". Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Volumen des Referenzfonds bemessen.

Die Kosten und Provisionen des Referenzfonds können Veränderungen oder Anpassungen unterliegen. Solche Veränderungen oder Anpassungen können unter anderem entstehen, wenn ein bestehender Dienstleister des Referenzfonds, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, geändert oder ersetzt wird.

Kosten und Provisionen von Zielfonds

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Referenzfonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im Referenzfonds gehaltenen Anteile an anderen Sondervermögen ("**Zielfonds**") berechnet. Folgende Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), sind mittelbar oder unmittelbar vom Referenzfonds zu tragen:

- Vergütung für die Verwaltung des Zielfonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
- Vergütung der Verwahrstelle;
- bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten f
 ür den Druck und Versand der f
 ür die Anteilsinhaber des Zielfonds bestimmten Jahresund Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen;
- Kosten für die Prüfung des Zielfonds durch den Abschlussprüfer des Zielfonds;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten f
 ür den Vertrieb;
- gegebenenfalls Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- gegebenenfalls Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Zielfonds;

• im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstandene Kosten.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Referenzfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem Referenzfonds von einer inoder ausländischen Kapitalanlagegesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Referenzfonds gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet wurde.

II. Beschreibung des Referenzindex - HVB 3 Months Rolling Euribor Index

Allgemeine Beschreibung des Referenzindex

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung einer fiktiven fortlaufenden Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente wider, die zum Zinssatz für 3-monatige Termingelder in Euro im Interbankengeschäft verzinst wird. Im 3-monatigen Rhythmus erfolgt eine Wideranlage inklusive der aufgelaufenen Zinsen zum dann vorherrschenden Marktzins.

Der Referenzindex wird von der Referenzindexberechnungsstelle an jedem Referenzindexberechnungstag in Euro berechnet und über das Finanzinformationssystem Reuters auf der Reuters-Seite .HVB3MRE veröffentlicht.

Der Startwert des Referenzindex (der "**Referenzindexstartwert**") am 16. März 2004 (das "**Referenzindexstartdatum**") war 100,00.

Berechnung des Referenzindex

Zwei Referenzindexberechnungstage vor jeder Referenzzinsperiode (wie nachfolgend definiert) stellt die Referenzindexberechnungsstelle den Wert des 3-Monats Euribor Zinssatz, der unter Anderem über das Finanzinformationssystem Bloomberg unter dem Ticker EUR003M Index abrufbar ist, fest. Dieser so festgestellte Wert ist der Referenzzinssatz (der "Referenzzinssatz") für die entsprechende Referenzzinsperiode.

Eine Referenzzinsperiode (die "Referenzzinsperiode") beginnt am dritten Mittwoch des dritten Kalendermonats eines jeden Kalenderquartals (einschließlich) (jeweils ein "Referenzzinsperioden-Starttag") und endet am dritten Mittwoch des dritten Kalendermonats des Folgequartals (ausschließlich) (jeweils ein "Referenzzinsperioden-Endtag"). Sollte ein Referenzzinsperioden-Starttag kein Referenzindexberechnungstag sein, dann wird der entsprechende Referenzzinsperioden-Starttag auf den unmittelbar nachfolgenden Referenzindexberechnungstag verschoben. Sollte ein Referenzzinsperioden-Endtag kein Referenzindexberechnungstag sein, dann wird der entsprechende Referenzzinsperioden-Endtag auf den unmittelbar nachfolgenden Referenzindexberechnungstag verschoben. Das heißt die jeweilige Zinsperiode wird entsprechend verlängert bzw. verkürzt. Der erste Referenzzinsperioden-Starttag ist das Referenzindexstartdatum.

Der Referenzindexwert zu einem Referenzindexberechnungstag t nach dem Referenzindexstartdatum wird von der Referenzindexberechnungsstelle anhand folgender Formel berechnet:

RIW (t) = B(t, T_{Ende}) × RIW (T_{Start}) ×
$$\left[1 + \frac{\Delta (T_{Start}, T_{Ende})}{360} \times R_{Start}\right]$$
,

wobei

"T_{Start}" ist der dem Referenzindexberechnungstag t unmittelbar vorausgehenden Referenzzinsperioden-Starttag;

" T_{Ende} " ist der dem Referenzindexberechnungstag t unmittelbar nachfolgende Referenzzinsperioden-Endtag (oder t, wenn der Referenzindexberechnungstag t ein Referenzzinsperioden-Endtag ist);

" $B(t, T_{Ende})$ " ist der Abzinsfaktor am Referenzindexberechnungstag t für den Fälligkeitstag T_{Ende} . Der Abzinsfaktor wird von der Referenzindexberechnungsstelle anhand der Zinskurve bestimmt und beläuft sich an jedem Tag T_{Ende} auf den Wert 1.

"Zinskurve" ist eine implizite Kurve, die von der Referenzindexberechnungsstelle unter Anwendung von internen Bewertungsmethoden auf Grundlage der am Referenzindexbewertungstag t geltenden Geldmarktzinssätze, Preise für Futureskontrakte auf den Euribor Zinssatz und im Interbankenmarkt herrschenden Swapsätze und anderen geeigneten Instrumente bestimmt. Durch Interpolation wird eine kontinuierliche Kurve bis zum jeweiligen Fälligkeitstag T_{Ende} berechnet;

"RIW(T_{Start})" ist der Referenzindexwert am Tag T_{Start}.

"R_{Start}" ist der Referenzzinssatz für die jeweilige von T_{Start} bis T_{Ende} dauernde Referenzzinsperiode.

" $\Delta(T_{Start}, T_{Ende})$ " ist die Anzahl von Kalendertagen von T_{Start} (ausschließlich) bis T_{Ende} (einschließlich).

Teil D. - Berechnung des Index

I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert (Index (t_j)) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag t_j (mit j=1,2,...) nach dem Indexstartdatum gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$Index (t_j) = Index (t_{j-1}) \times \left[1 + w(t_{j-1}) \times Re \text{ ndite } _1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times Re \text{ ndite } _2(t_j)\right]$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag (Rendite $_1(t_j)$) wie folgt berechnet:

Re ndite
$$_{1}\left(t_{j}\right)=\frac{\text{NIW}\left(t_{j}\right)-\text{NIW}\left(t_{j-1}\right)}{\text{NIW}\left(t_{j-1}\right)}$$
,

und sich die Rendite der Geldmarktinvestition auf Basis des Referenzindex und reduziert um die anteilige Synthetische Dividende seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag (Rendite $_2(t_j)$) wie folgt berechnet:

Re ndite
$$_{2}\left(t_{j}\right) = \frac{\text{RIW }\left(t_{j}\right) - \text{RIW }\left(t_{j-1}\right)}{\text{RIW }\left(t_{j-1}\right)} - \frac{\text{Div}}{360} \times \Delta\left(t_{j-1}, t_{j}\right),$$

wobei

" $\mathbf{w}(\mathbf{t_{j-1}})$ " ist die Gewichtung des Referenzfonds (wie nachstehend in *Teil D - II. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag $\mathbf{t_{i-1}}$ berechnet wurde;

" $\Delta(t_{j-1}, t_j)$ " ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_j (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**"), nachdem die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Nettoinventarwert des Referenzfonds erhalten hat.

II. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit j = 0, 1, 2,...) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt ("**Dynamische Allokation**"):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die realisierte Schwankungsintensität (realisierte Volatilität) des Referenzfonds ($\sigma_R(t_i)$) anhand der täglichen Renditen des Referenzfonds von einer Periode von zwanzig Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches betrachtete Periode Volatilitätsniveau normiert. Die beginnt dabei zweiundzwanzig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag und endet zwei Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Volatilität des Referenzfonds an jedem Indexbewertungstag t_j (mit j = 0, 1, 2, ...) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_{R}\left(t_{j}\right) = \sqrt{\frac{\sum\limits_{p=0}^{19} \left(Ln\left[\frac{NIW}{NIW}\left(t_{j-p-2}\right)}{NIW}\left(t_{j-p-3}\right)\right] \right)^{2} - \frac{1}{20} \left(\sum\limits_{p=0}^{19} Ln\left[\frac{NIW}{NIW}\left(t_{j-p-2}\right)\right] \right)^{2}}{19}} \times \sqrt{252}$$

wobei

"Ln[x]" ist der natürliche Logarithmus von [x].

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten realisierten Volatilität des Referenzfonds die Gewichtung des Referenzfonds für den entsprechenden Indexbewertungstag t_j ($w(t_j)$). Je höher die realisierte Volatilität des Referenzfonds, desto niedriger ist die Gewichtung des Referenzfonds und umgekehrt.

"Allokationstabelle":

Realisierte Volatilität des Referenzfonds	Gewichtung w(t _j)
$\sigma_{R}(t_{j}) < 7,00\%$	100%
$7,00\% \le \sigma_R(t_j) < 7,25\%$	96%
$7,25\% \le \sigma_R(t_j) < 7,50\%$	92%
$7,50\% \le \sigma_R(t_j) < 7,75\%$	90%
$7,75\% \le \sigma_R(t_j) < 8,00\%$	87%
$8,00\% \le \sigma_R(t_j) < 8,25\%$	85%
$8,25\% \le \sigma_R(t_j) < 8,50\%$	82%
$8,50\% \le \sigma_R(t_j) < 8,75\%$	80%
$8,75\% \le \sigma_R(t_j) < 9,00\%$	78%
$9,00\% \le \sigma_R(t_j) < 9,50\%$	74%
$9,50\% \le \sigma_R(t_j) < 10,00\%$	70%
$10,00\% \le \sigma_R(t_j) < 10,50\%$	66%
$10,50\% \le \sigma_R(t_j) < 11,00\%$	63%
$11,00\% \le \sigma_R(t_j) < 11,50\%$	61%
$11,50\% \le \sigma_R(t_j) < 12,00\%$	58%
$12,00\% \le \sigma_R(t_j) < 12,50\%$	56%
$12,50\% \le \sigma_R(t_j) < 13,00\%$	54%
$13,00\% \le \sigma_R(t_j) < 13,50\%$	52%
$13,50\% \le \sigma_R(t_j) < 14,00\%$	50%
$14,00\% \le \sigma_R(t_j) < 15,00\%$	46%
$15,00\% \le \sigma_{R}(t_{j}) < 16,00\%$	43%
$16,00\% \le \sigma_R(t_j) < 17,00\%$	41%
$17,00\% \le \sigma_R(t_j) \le 18,00\%$	38%
$18,00\% \le \sigma_R(t_j) < 19,00\%$	36%
$19,00\% \le \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	35%

$20,00\% \le \sigma_R(t_j) \le 21,00\%$	30%
$21,00\% \le \sigma_R(t_j) \le 22,00\%$	25%
$22,00\% \le \sigma_R(t_j) < 23,00\%$	20%
$23,00\% \le \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	15%
$24,00\% \le \sigma_R(t_j) < 25,00\%$	10%
$25,00\% \le \sigma_R(t_j) < 27,00\%$	5%
$27,00\% \le \sigma_R(t_j)$	0%

Bei der Umsetzung der Dynamischen Allokation wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben berücksichtigen (gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des Referenzfonds). Dies kann zu einer verzögerten oder zu einer schrittweisen Umsetzung der Dynamischen Allokation führen.

Die Dynamische Allokation auf mehrere Bankgeschäftstage aufgeteilt, wenn dies erforderlich ist, um daraus resultierende Einflüsse auf die Preisentwicklung des Referenzfonds bzw. dessen Bestandteile zu verringern. Solche Einflüsse können insbesondere dann auftreten, wenn eine Dynamische Allokation dazu führen würde, dass die Hedging-Partei Fondsanteile im Gesamtwert von mehr als 5% des Fondsvolumens kaufen bzw. verkaufen müsste um entsprechende Absicherungsgeschäfte einzugehen bzw. aufzulösen, oder wenn sich allgemein die Marktbedingungen für die Bestandteile der Referenzfonds, insbesondere in Hinblick auf deren Liquidität, verschlechtern oder der Referenzfonds Gebrauch von seinem Recht auf teilweise Ausführung von Rückgabeanträgen macht. Ob eine Aufteilung der Dynamische Allokation auf mehrere Bankgeschäftstage erforderlich ist bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierein beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob die Voraussetzungen einer solchen Verschiebung vorliegen bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Teil E. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

Anpassung in Bezug auf den Referenzfonds

Stellt die Indexberechnungsstelle ein oder mehrere Fondsereignisse fest, so passt sie erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzfonds-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzfonds-Anpassung kann die Indexberechnungsstelle insbesondere:

- den Referenzfonds und die Fondsanteile innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem der Liquidationserlös aus der Auflösung des betroffenen Referenzfonds dem Hypothetischen Investor ganz oder teilweise zugeflossen wäre, ganz oder teilweise durch einen Fonds und Fondsanteile mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der "Nachfolge-Referenzfonds" und seine Anteile die "Nachfolge-Fondsanteile") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Referenzfonds bzw. die Nachfolge-Fondsanteile;
- (b) den Referenzfonds innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös aus der Auflösung des betroffenen Referenzfonds ganz oder teilweise zugeflossen wäre, durch einen nach billigem Ermessen

- (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle festgelegten Index (der "Nachfolge-Index") ersetzen; oder
- (c) jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondsereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile). Jede Referenzfonds-Anpassung wird gemäß *Teil G - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Die Vergütung, die die Indexberechnungsstelle in ihrer Funktion als Anlageberater von der Verwaltungsgesellschaft erhält, wird diese in ihrer Funktion als Hedging-Partei in ihren internen Preisbildungsmodellen durch geringere Kosten für den Ertragsmechanismus berücksichtigen. Diese Vergütung wird nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet oder in den Index reinvestiert. Erfolgt eine Ersetzung des Referenzfonds gemäß (a) oder (b), die den Wegfall oder die Reduzierung der von der Indexberechnungsstelle in ihrer Funktion als Anlageberater des Nachfolge-Referenzfonds erhaltenen Vergütung zur Folge hat, wird die Indexberechnungsstelle eine Synthetische Dividende auf die Rendite der Fondsanteile einführen, d.h. die Rendite₁ (wie in *Teil D - Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung definiert) wird um die Synthetische Dividende als Prozentsatz pro Jahr auf täglicher Basis reduziert analog der Berechnung der Rendite₂. Diese Synthetische Dividende (i) beträgt im Falle eines Nachfolge-Index 1,55% p.a. bzw. (ii) errechnet sich im Falle eines Nachfolge-Referenzfonds als die Differenz zwischen 1,55% p.a. und der voraussichtlichen reduzierten Bestandsprovision für Bestände des Nachfolge-Referenzfonds in Prozent pro Jahr. Sie wird jedoch 1,55% p.a. nicht übersteigen. Die Einführung einer Synthetischen Dividende und deren Höhe wird gemäß *Teil G - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"Fondsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Indexberechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit einer Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c. für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Referenzfonds in den Index bestanden);
- d. die Verwaltungsgesellschaft versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- e. ein Wechsel in der Rechtsform des Referenzfonds;
- f. ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen g. Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Registrierung oder Zulassung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) der Widerruf einer entsprechenden Berechtigung oder Genehmigung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft von der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung von einem Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, anderer Dienstleister, die für den Referenzfonds ihre Dienste erbringen oder von Personen in

- Schlüsselpositionen aufgrund von Fehlverhalten, Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- h. der Verstoß gegen die Anlageziele oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- i. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve, Rückstellung oder vergleichbare Einrichtung erfordert oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, deutlich erhöht; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- j. ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 35% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
- k. für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderer Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
- l. der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient:
- m. ein Ereignis oder ein Umstand, der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile, (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen, (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile, (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barmittel oder (v) die Bildung von sogenannten Side-Pockets-Anteilen für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
- n. die Verwaltungsgesellschaft, der Wirtschaftsprüfer, der Anlageberater, die Verwahrstelle oder ein anderer Dienstleister, der für den Referenzfonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister von ähnlich gutem Ansehen ersetzt;
- o. (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Referenzfonds oder die Fondsanteile (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Referenzfonds oder die Verschmelzung des Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- p. die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Verwaltungsgesellschaft;
- q. Indexberechnungsstelle verliert das Recht, den Referenzfonds als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden;
- r. das gesamte im Referenzfonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von EUR 500 Millionen;
- s. eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle nachteilige

Auswirkungen auf eine Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Inhaber von Schuldverschreibungen hat;

- t. für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß § 5 Absatz 1 Investmentsteuergesetz (InvStG) erstellt oder die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß § 5 Absatz 1 InvStG erstellt werden wird;
- u. Ausschüttungen, die der üblichen Ausschüttungspolitik des Referenzfonds widersprechen;
- v. Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Referenzfonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds haben kann;
- w. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt die Zahlung der mit dem Anlageberater vereinbarten Vergütung, stellt diese widerrechtlich ein oder reduziert diese widerrechtlich;
- x. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, einer Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Referenzfonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- y. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
- z. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Rechenschaftsbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- aa. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von Schulverschreibungen oder sonstigen auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Fondsereignisses wird gemäß Teil G - Veröffentlichung dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Anpassung in Bezug auf den Referenzindex

Stellt die Indexberechnungsstelle ein oder mehrere Indexereignisse fest, so passt sie erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzindex-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzindex-Anpassung kann die Indexberechnungsstelle insbesondere

- (a) den Referenzindex durch einen neuen Index (der "Nachfolge-Referenzindex") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode (insbesondere die Abbildung von prolongierenden Geldmarktrenditen) ersetzen. Der Nachfolge-Referenzindex darf sich aber in der möglichen Anwendbarkeitsdauer der Referenzzinssätze (entspricht einer Referenzzinsperiode, wie in Teil C II. Beschreibung des Referenzindex HVB 3 Months Rolling Euribor Index dieser Indexbeschreibung beschrieben) und der Frequenz der Prolongierung unterscheiden. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzindex auf den Nachfolge-Referenzindex;
- (b) jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Indexereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile).

"Indexereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Indexstartdatum eintritt:

- a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Referenzindex, wie in der Referenzindexbeschreibung beschrieben, werden ohne Zustimmung der Indexberechnungsstelle Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Referenzindex oder (ii) die Berechnung des Referenzindex erfolgt nicht länger in Euro); ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzindex überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei bezeichnet σ_{EI} (tj) die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Werts des Referenzindex der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Referenzindexberechnungstage des Referenzindex an einem Bankgeschäftstag (t). σ_{EI} (tj) wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{EI}\left(t_{j}\right) = \sqrt{\frac{\sum\limits_{p=0}^{29}\left(Ln\left[\frac{RIW\left(t_{j-p}\right)}{RIW\left(t_{j-p-1}\right)}\right]\right)^{2} - \frac{1}{30}\left(\sum\limits_{p=0}^{29}Ln\left[\frac{RIW\left(t_{j-p}\right)}{RIW\left(t_{j-p-1}\right)}\right]\right)^{2}}{29}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"Ln[x]" ist der natürliche Logarithmus von [x]

- c. die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex wird eingestellt;
- d. der Referenzindex entspricht der Indexberechnungsstelle nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- e. jedes andere Ereignis, das sich auf den Referenzindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses wird gemäß Teil G - Veröffentlichung dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Beendigung des Index

Die Indexberechnungsstelle hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondsereignisses und/oder eines oder mehrerer Indexereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor nicht zumutbar sein hat die Indexberechnungsstelle jederzeit das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

II. Anpassung des Nettoinventarwerts

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Nettoinventarwert des Referenzfonds in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

a. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen;

- b. Ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhalten; oder
- c. Im Fall (i) eines offenkundigen Fehlers, (ii) einer falschen Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder (iii) wenn ein durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird. In den Fällen (ii) und (iii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "Berichtigte Nettoinventarwert") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors neu berechnen.

Über das Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen § 315 BGB). Sie berücksichtigt dabei, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zum Referenzindex (bzw. umgekehrt) allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse aus der Veräußerung des Referenzfonds bzw. der Geldmarktkomponente halten hätte.

III. Anpassung des Werts des Referenzindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Referenzindex veröffentlichten Referenzindexwert des Referenzindex in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. Im Fall eines offenkundigen Fehlers bei der Berechnung des Referenzindexwertes;
- b. Im Fall einer falschen Veröffentlichung des Referenzindexwertes; oder
- c. wenn ein durch den Referenzindexsponsor festgelegter und veröffentlichter Referenzindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.
- 1. Über das Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In den Fällen b. und c. wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Referenz-indexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "Berichtigte Referenzindexwert") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Referenzindexwert neu berechnen.

IV. Marktstörungen

a. Falls der Hypothetische Investor Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteile ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "Referenzfonds-Marktstörung"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Referenzfonds-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Dauert die Referenzfonds-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Markt-bedingungen und der Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile am Markt zu veräußern, schätzen, wenn eine hinreichende Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhandensein einer hinreichenden Datengrundlage entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Schätzmaßstab ist eine vernünftige kaufmännische Beurteilung.

b. Falls ein Referenzindexwert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Referenzindex die in der Beschreibung des Referenzindex dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Kurs des Referenzindex zu ermitteln.

Teil F. - Korrekturen

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe der für die jeweilige Schuldverschreibung bzw. das jeweilige sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrument geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

Teil G. - Veröffentlichung

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite www.onemarkets.de, der Reuters-Seite .UCGRVDW2 und auf Bloomberg unter dem Ticker UCGRVDW2 Index veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Schuldverschreibung bzw. des jeweiligen sonstigen auf den Index bezogenen Finanzinstruments veröffentlicht.

Teil H. - Anwendbares Recht

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.